



# Allgemeine Geschäftsbedingungen (Schweizer Recht) SIX x-clear AG

**für das Clearing von Trading Platform Transactions**  
xcl-300

November 2018

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (Schweizer Recht)

## für das Clearing von Trading Platform Transactions

### Inhaltsverzeichnis

<b>1.0</b>	<b>Definitionen und Auslegung</b>	<b>8</b>
1.1	Definitionen und Verweise	8
1.2	Untertitel und Titel	22
1.3	Verweise	22
1.4	Weitere Interpretationsregelungen	22
<b>2.0</b>	<b>Mitgliedschaft</b>	<b>23</b>
2.1	Zugelassene Institutionen	23
2.2	Bedingungen zur Mitgliedschaft	24
2.3	Zusätzliche Bedingungen und bedingtes Gewähren der Mitgliedschaft	25
2.4	Bescheinigende Dokumentation, Zusicherung und Gewährleistung	26
2.5	Zulassung zur Mitgliedschaft	26
2.6	Erweiterung der Mitgliedschaft	27
<b>3.0</b>	<b>Suspendierung der Mitgliedschaft</b>	<b>27</b>
3.1	Suspendierungsgründe	27
3.2	Folgen einer Suspendierung	27
3.3	Fortdauernde Folgen einer Suspendierung	28
3.4	Meldung der Suspendierung	28
<b>4.0</b>	<b>Beendigung der Mitgliedschaft</b>	<b>28</b>
4.1	Berechtigung zur Beendigung	28
4.2	Gründe zur Beendigung durch X-CLEAR	29
4.3	Beendigung durch X-CLEAR bei Vertragsänderungen	29
4.4	Gründe zur Beendigung durch das Member	29
4.5	Fortdauernde Folgen einer Beendigung	29
4.6	Weitere fortdauernde Folgen einer Beendigung	30
4.7	Folgen in Bezug auf Einzelkontrakte	30
4.8	Meldung der Beendigung	31
<b>5.0</b>	<b>Regelungen in Bezug auf das NCM</b>	<b>31</b>
5.1	Beziehung von X-CLEAR zum NCM	31
5.2	Beziehung des GCM zum NCM	31
5.3	Vertragliche Verpflichtungen des GCM gegenüber X-CLEAR	32
<b>6.0</b>	<b>Bedingungen für Clearing Services</b>	<b>32</b>
6.1	Trading Platform Products und Trading Platforms	32
6.2	Bedingungen	33
<b>7.0</b>	<b>Verpflichtungen des Member</b>	<b>34</b>
7.1	Zusicherungen und Gewährleistungen	34

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (Schweizer Recht)

## für das Clearing von Trading Platform Transactions

7.2	Weitere Zusicherungen und Gewährleistungen	36
<b>8.0</b>	<b>Führen von Aufzeichnungen</b>	<b>37</b>
8.1	Grundregel	37
8.2	Kopien	37
<b>9.0</b>	<b>Meldepflichten des Member</b>	<b>37</b>
<b>10.0</b>	<b>Zulässigkeit der Trading Platform Products</b>	<b>39</b>
<b>11.0</b>	<b>Entstehung von Einzelkontrakten</b>	<b>39</b>
11.1	Grundsätzliches	39
11.2	Open Offer oder Akzeptanz durch X-CLEAR	40
11.3	Open Offer im Falle der Wahl eines Co-CCP durch die Central Counterparty	40
11.4	Handelstage	41
<b>12.0</b>	<b>Off-Order-Book-Trades</b>	<b>41</b>
<b>13.0</b>	<b>Verlässlichkeit von Informationen</b>	<b>42</b>
<b>14.0</b>	<b>Auflösung von Einzelkontrakten und Suspendierung der Clearing Services</b>	<b>42</b>
14.1	Automatische Auflösung von Einzelkontrakten	42
14.2	Wahl der Auflösung und Suspendierung durch X-CLEAR	42
14.3	Annullierung von Inter-CCP-Verträgen	45
14.4	Folgen der Annullierung	45
14.5	Benachrichtigung der Annullierung	46
<b>15.0</b>	<b>Bedingungen von Einzelkontrakten</b>	<b>46</b>
15.1	Anwendbares Recht	46
15.2	Intervention durch Staatliche Behörden	46
15.3	Tätigkeit als Prinzipal	46
15.4	Drittparteien	46
15.5	Verbindlichkeiten und Verpflichtungen von X-CLEAR	47
15.6	Risiken, Rechte und Verpflichtungen des Member	47
15.7	Abwicklung	47
15.8	Vertragsbedingungen	47
15.9	Schadloshaltung	48
15.10	Vorrang der Contractual Relationship	48
15.11	Zusicherungen und Gewährleistungen	48
<b>16.0</b>	<b>Zulässiges Collateral</b>	<b>49</b>
16.1	Bereitstellung von Zulässigem Collateral	49

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (Schweizer Recht)

## für das Clearing von Trading Platform Transactions

16.2	Verwaltung, Erlöse und Corporate Actions	49
<b>17.0</b>	<b>Besteuerung von Zulässigem Collateral</b>	<b>50</b>
<b>18.0</b>	<b>Verwertung des Zulässigen Collateral und von X-CLEAR's Zugeordnete Eigenmitteln</b>	<b>52</b>
18.1	Allgemeine Regel	52
18.2	Reihenfolge der Verwertung der Collaterals ("Waterfall of Resources")	52
18.3	X-CLEAR's Zugeordnete Eigenmittel	53
18.4	X-CLEAR's NDL-Eigenbeitrag	54
18.5	Wiederaufstockung des Default Fund Segments	54
18.6	Non-Default Loss Allocation (NDLA)	55
18.7	Zweck der Besicherung	55
<b>19.0</b>	<b>Gemeinsame Bestimmungen bezüglich Zulässigem Collateral</b>	<b>55</b>
19.1	Zusicherungen und Gewährleistungen des Members	55
19.2	Zusicherungen und Gewährleistungen von X-CLEAR	56
19.3	Pflichten des Member	56
<b>20.0</b>	<b>Depot-/Kontostruktur</b>	<b>56</b>
<b>21.0</b>	<b>Settlement</b>	<b>57</b>
21.1	Lieferung von Transaktionsdetails	57
21.2	Abwicklungsbestätigung und Abwicklungsorte	57
21.3	Approved Settlement System	57
21.4	Keine Haftung von X-CLEAR	58
21.5	Bereitstellung von genügend Trading Platform Products oder Geld	58
21.6	Vollmacht für das NCM	58
21.7	Settlement Agent	58
21.8	Settlement Netting	58
<b>22.0</b>	<b>Late Settlement</b>	<b>58</b>
22.1	Buy-in	58
22.2	Folgen des Buy-in	59
22.3	Ausschliessliche Regelung durch Contractual Relationship	59
<b>23.0</b>	<b>Haftung</b>	<b>60</b>
23.1	Allgemeine Interpretationsregel	60
23.2	Verspätete Erfüllung durch X-CLEAR	60
23.3	Haftung von X-CLEAR	60
23.4	Verantwortung des Member	61
23.5	Vereinbarungen mit Nahestehenden Personen von X-CLEAR	61
23.6	Beschränkung der Haftung von X-CLEAR	62

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (Schweizer Recht)

## für das Clearing von Trading Platform Transactions

23.7	Pflichten des zweiten Members	63
23.8	Anwendung der Haftung	64
23.9	Auslegung haftungsbezogener Bestimmungen	64
<b>24.0</b>	<b>Schadloshaltung</b>	<b>65</b>
24.1	Schadloshaltung des Members	65
24.2	Meldung und Zuordnung	65
<b>25.0</b>	<b>Geheimhaltung und Datenschutz</b>	<b>66</b>
25.1	Grundregel	66
25.2	Ausnahmen	66
25.3	Zusicherungen des Member	67
25.4	Weitergabe von persönlichen Daten	68
25.5	Outsourcing von Daten durch X-CLEAR	68
<b>26.0</b>	<b>Marktstörungen</b>	<b>69</b>
26.1	Massnahmen	69
26.2	Allgemeine Regel im Fall eines Event of Force Majeure	69
26.3	Folgen eines Event of Force Majeure	69
<b>27.0</b>	<b>Default eines Member</b>	<b>70</b>
27.1	Grundregel	70
27.2	Diskretionäre Events of Default	70
27.3	Zwingende Events of Default	71
27.4	Eintritt des Defaults	72
27.5	Massnahmen von X-CLEAR bei einem Default	72
27.6	Members mit mehreren Member IDs	74
27.7	Verrechnung für verbundene Members («Konzernverrechnungsklausel»)	74
27.8	Überschüsse des Close-out-Verfahrens oder Nachträglicher Beitrag	75
27.9	Kein Berechtigungsverzicht	76
<b>28.0</b>	<b>Forderungen, Verpflichtungen und Margins von NCMs im Default des GCM</b>	<b>76</b>
28.1	Vorarrangierte Lösungen	76
28.1.1	Grundsätzliches und Voraussetzungen	76
28.1.2	Optionen im Fall der Einzelkunden-Kontentrennung (individuelle Segregierung)	78
28.1.3	Option im Fall der Omnibus-Kunden-Kontentrennung (Omnibus-Segregierung)	79
28.2	Vorgehen bei Fehlen vorrangierter Lösungen	80
<b>29.0</b>	<b>Default von SIX X-CLEAR</b>	<b>80</b>
29.1	Events of Default und Default	81

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (Schweizer Recht)

## für das Clearing von Trading Platform Transactions

29.2	Grundregel	81
29.3	Close-out-Verfahren	81
<b>30.0</b>	<b>Rechte am Geistigen Eigentum</b>	<b>82</b>
<b>31.0</b>	<b>Finalität</b>	<b>82</b>
<b>32.0</b>	<b>Belastungen und Gebühren</b>	<b>82</b>
32.1	Zahlungsverpflichtungen	82
32.2	Preisliste und monatliche Abrechnung	83
32.3	Inkasso	83
<b>33.0</b>	<b>Notifikation</b>	<b>83</b>
<b>34.0</b>	<b>Verlängerungen und Verzichte</b>	<b>84</b>
34.1	Verlängerung oder Verzicht auf Handlungen	84
34.2	Verlängerung der Informationseinreichung oder der Zahlungsfrist	84
<b>35.0</b>	<b>Vertragliche Grundlagen</b>	<b>84</b>
35.1	Vertrag für Clearing Services (Schweizer Recht)	84
35.2	Änderungen der Contractual Relationship	84
35.3	Konsultationen	85
<b>36.0</b>	<b>Streitbeilegung</b>	<b>85</b>
36.1	Empfänger von Beschwerden	85
36.2	Bilaterales Beschwerdeverfahren	85
36.3	Fehlende Beweiskraft	86
36.4	Weiterzug der Beschwerde	86
<b>37.0</b>	<b>Kommunikation</b>	<b>87</b>
37.1	Verbindliche Informationen	87
37.2	Überwachung und Überprüfung durch das Member	87
37.3	Einreichung von Dokumenten	87
37.4	Aufzeichnungen	87
37.5	Wirksamkeit der Mitteilungen	87
37.6	Verantwortung für die Übertragungsmittel	88
<b>38.0</b>	<b>Für Co-CCPs (zentrale Gegenparteien) anwendbare Bestimmungen</b>	<b>88</b>
<b>39.0</b>	<b>Anwendbares Recht und Gerichtsstand</b>	<b>88</b>
39.1	Anwendbares Recht	88
39.2	Gerichtsstand	89

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (Schweizer Recht)

## für das Clearing von Trading Platform Transactions

<b>40.0</b>	<b>Annex 1: Entstehung von Einzelkontrakten</b>	<b>90</b>
<b>41.0</b>	<b>Annex 2</b>	<b>91</b>
41.1	Regelungen des GCM/NCM Agreement	91
41.2	Auftrag des Back-up GCM an X-CLEAR im Zusammenhang mit der Portierung	92
41.2.1	Muster für einen Auftrag gemäss Ziffer 28.1.2 <i>Optionen im Fall der Einzelkunden-Kontentrennung (individuelle Segregierung)</i> lit. a.:	92
41.2.2	Muster für einen Auftrag gemäss Ziffer 28.1.3 <i>Option im Fall der Omnibus-Kunden-Kontentrennung (Omnibus-Segregierung)</i> :	93
<b>42.0</b>	<b>Annex 3: Für Co-operating Clearing Houses geltende Bestimmungen</b>	<b>94</b>
<b>43.0</b>	<b>Annex 4: Vorlage Konzernverrechnungsklausel gemäss Ziffer 27.7 AGB</b>	<b>95</b>

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (Schweizer Recht)

## für das Clearing von Trading Platform Transactions

### 1.0 Definitionen und Auslegung

#### 1.1 Definitionen und Verweise

In den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Schweizer Recht) (die «AGB») haben die folgenden Begriffe und Ausdrücke die folgenden Bedeutungen:

«**Account Operator**» ist ein Finanzinstitut, das die in den Clearing Terms definierten Konten/Depots führt;

«**AGB**» sind diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Schweizer Recht);

«**Approved Settlement System**» bedeutet eine offiziell regulierte und beaufsichtigte Institution, welche Settlements und ähnliche Dienstleistungen für Trading Platform Transactions anbietet;

«**Anwendbares Recht**» bedeutet jede anwendbare staatliche, nationale, supranationale, regionale, kantonale, kommunale oder sonstige Norm eines rechtmässigen Gesetzgebers oder einer rechtmässig zuständigen richterlichen oder aufsichtsrechtlichen Behörde, welche in der Form eines Gesetzes, einer Verordnung, einer Verfügung oder in einer sonstigen offiziellen Form erlassen wurde; hierin eingeschlossen ist insbesondere jeder offizielle regulatorische Erlass der zuständigen Finanzaufsichtsbehörden und die anwendbaren Accounting Standards and Principles;

«**Ausstehende Kontrakte**» sind Einzelkontrakte und Inter-CCP-Kontrakte (in Bezug auf eine Co-CCP), die noch nicht abgewickelt wurden;

«**Back-up GCM/NCM Agreement**» ist eine Vereinbarung eines Back-up GCM mit einem NCM gemäss Ziffer 28.1.2 *Optionen im Fall der Einzelkunden-Kontentrennung (individuelle Segregierung)* lit. a;

«**Bedingungen des Einzelkontraktes**» sind die Geschäftsbedingungen eines Einzelkontraktes gemäss den Beschreibungen in Kapitel 15.0 *Bedingungen von Einzelkontrakten*;

«**BEHG**» steht für das Bundesgesetz vom 24. März 1995 über die Börsen und den Effektenhandel;

«**Belastung**» umfasst jegliche Ansprüche, Klagen, Pfandrechte, Sicherheiten, Zurückbehaltungsrechte, Teilhaberschaften, Verkaufsrechte, Options- oder andere Erwerbsrechte, Nutzniessungen, Verpfändungen, Eigentumsvorbehalte, Vorkaufsrechte oder andere Rechte eines Dritten oder jegliche Sicherungsrechte oder Abkommen zur



# Allgemeine Geschäftsbedingungen (Schweizer Recht)

## für das Clearing von Trading Platform Transactions

Schaffung eines der vorher genannten Instrumente. Sämtliche Ableitungen von «Belastung» sind dementsprechend auszulegen;

«**Belehnungsnormen**» sind Tabellen mit Belehnungswerten für die jeweiligen Arten von Sicherheiten (Collateral) sowie die von X-CLEAR als akzeptierbar erachteten Sicherheiten. Diese werden jeweils auf der Website von SIX Securities / Clearing publiziert;

«**Börse**» ist jeder geregelte Markt im Sinne der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (RL 2004/39/EG) und/oder Art. 2 lit. b BEHG, der sich in der Schweiz oder im Europäischen Wirtschaftsraum befindet, oder jeder äquivalent geregelte Markt in einem anderen Land oder Territorium ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraums;

«**Bucheffekten**» sind die vertretbaren Forderungs- und Mitgliedschaftsrechte gegenüber einem Emittenten, die einem Effektenkonto gutgeschrieben worden sind, das bei einer angemessen überwachten und regulierten Verwahrungsstelle geführt wird;

«**Business Day**» bedeutet ein Tag, an welchem sowohl die betroffene Trading Platform, als auch der Anbieter des Transaction Routing, die Co-CCP (falls zutreffend), das Approved Settlement System sowie X-CLEAR für den Geschäftsverkehr geöffnet sind;

«**Business Hour**» bedeutet eine Stunde, in der X-CLEAR für den Geschäftsverkehr geöffnet ist (wie von X-CLEAR kommuniziert);

«**Business Partner Specifications**» sind die Spezifikationen der technischen Infrastruktur (wie etwa Informationstechnologie oder -kommunikation), die von den Members gemäss den jeweiligen Publikationen auf der Website von SIX > [Securities Services Private](#) > Clearing erfüllt werden müssen;

«**Buying Member**» heisst ein ICM oder ein GCM (unabhängig davon, ob es ein relevantes Trading Platform Member ist, das im Auftrag eines NCM handelt), das im Rahmen einer Trading Platform Transaction der Käufer eines Trading Platform Product war;

«**Central Counterparty**» bedeutet, dass X-CLEAR, eine allfällige Co-CCP oder sonstige Clearing Organisation von einer Trading Platform beauftragt worden ist, als Gegenpartei gegenüber ihren Mitgliedern zu handeln, sei dies für das «Buy-Leg», das «Sell-Leg» oder beide;

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (Schweizer Recht)

## für das Clearing von Trading Platform Transactions

«**Clearing Services**» bedeutet die Central Counterparty-, Sicherheiten-, Risk-Management- und weitere diesbezügliche Dienstleistungen, die für Trading Platform Transactions angeboten werden;

«**Clearing Account**» ist ein gemäss Kapitel 20.0 *Depot-/Kontostruktur* und den Clearing Terms im Namen des Member geführtes Konto für die Nachverfolgung und Verbuchung der Forderungen und Verpflichtungen aus Ausstehenden Kontrakten dieses Member;

«**Clearing Notice**» ist eine Meldung von X-CLEAR an seine Members, die unter vorgenannter Bezeichnung auf der Website von SIX > [Securities Services Private](#) > Clearing publiziert wird;

«**Clearing Organisation**» steht für ein Clearing House oder eine Clearing Organisation, die ordnungsgemäss zugelassen, reguliert, lizenziert oder gemäss Anwendbarem Recht in den betreffenden Rechtskreisen anerkannt ist, einschliesslich und nicht abschliessend für sämtliche anerkannten Clearing Houses, anerkannten Overseas Clearing Houses und ähnliche Institutionen;

«**Clearing Terms**» sind die Bestimmungen und Bedingungen, inter alia, bezüglich Zulässiges Collateral, Margin sowie Default Fund Contribution im Hinblick auf eine bestimmte Trading Platform. Diese werden jeweils aktualisiert und überarbeitet und in einem gleichnamigen Dokument vorgelegt;

«**Close-out Procedure**» ist das in Ziffer 27.5 *Massnahmen von X-CLEAR bei einem Default* lit. b. beschriebene Verfahren;

«**Close-out Settlement Amount**» ist der gemäss Ziffer 27.5 *Massnahmen von X-CLEAR bei einem Default* lit. b. vom Defaulting Member oder von X-CLEAR zu bezahlende Nettobetrag (pro Währung);

«**Co-CCP**» steht für eine Central Counterparty, die als Partei ein Link Agreement mit X-CLEAR abgeschlossen hat und ebenfalls Clearing Services in Bezug auf eine Trading Platform erbringt;

«**Co-CCP Clearing Member**» ist ein Co-CCP GCM oder ein Co-CCP ICM;

«**Co-CCP Clearing Services**» bedeutet, in Bezug auf ein bestimmtes Trading Platform Product oder eine Kategorie von Trading Platform Products, das von einer Co-CCP für ein Co-CCP Clearing Member durchgeführte (oder durchzuführende) Clearing Dienstleistungen für ein Trading Platform Product oder eine Kategorie von Trading Platform Products;

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (Schweizer Recht)

## für das Clearing von Trading Platform Transactions

«**Co-CCP GCM**» (Co-CCP General Clearing Member) ist eine Person, die von der Co-CCP ermächtigt ist, gemäss den Co-CCP Regulations Co-CCP Clearing Services für eigene Transaktionen und Transaktionen von Co-CCP NCMs in Anspruch zu nehmen;

«**Co-CCP ICM**» (Co-CCP Individual Clearing Member) ist eine Person, die von der Co-CCP ermächtigt ist, gemäss den Co-CCP Regulations Co-CCP Clearing Services für eigene Transaktionen, jedoch nicht im Auftrag von Co-CCP NCMs in Anspruch zu nehmen;

«**Co-CCP NCM**» (Co-CCP Non-Clearing Member) ist ein Trading Platform Member, das kein Co-CCP Clearing Member ist und das die Co-CCP Clearing Services auf einer back-to-back-Basis, wie von einem Co-CCP GCM angeboten, in Anspruch nimmt;

«**Co-CCP Regulations**» steht für alle Rules and Regulations einer Co-CCP, die jeweils in Kraft sind, und alle darunter getätigten Vereinbarungen, Anweisungen, Massnahmen und Bestimmungen (wie der Kontext es erfordert) in der jeweils von der Co-CCP publizierten Fassung;

«**Collateral Account**» ist ein gemäss dem Financial Collateral Agreement und gemäss Kapitel 20.0 *Depot-/Kontostruktur* dieser AGB sowie den Clearing Terms beim Account Operator geführtes, im Eigentum von X-CLEAR stehendes, aber mit dem Namen des Member bezeichnetes Wertschriften- oder Geldkonto für die Verbuchung des Zulässigen Collateral dieses Member;

«**Collateral Service Provider**» ist ein Finanzinstitut (insbesondere ein Central Securities Depository oder eine Bank), das von einem Member im Rahmen der von X-CLEAR gesetzten Optionen bzw. das von X-CLEAR zum Zweck der Bereitstellung des Inter-CCP Collateral dazu bestimmt und beauftragt wurde, das Zulässige Collateral dieses Member bzw. das Inter-CCP Collateral von X-CLEAR entgegen zu nehmen und das/die mit Namen des Member bzw. von X-CLEAR bezeichnete/n Collateral Account/s zu führen;

«**Contractual Relationship**» bedeutet in Bezug auf ein Member die vertragliche Beziehung zwischen X-CLEAR und dem Member, auf der Grundlage und einschliesslich folgender Dokumente:

- Vertrag für Clearing Services (Schweizer Recht),
- Financial Collateral Agreement(s),
- Allgemeine Geschäftsbedingungen ("AGB"),
- Rules and Regulations,

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (Schweizer Recht)

## für das Clearing von Trading Platform Transactions

- alle Einzelkontrakte, bei denen das Member Vertragspartner ist,

und sämtlicher anderer Dokumente, denen gemäss den vorgenannten Dokumenten vertragliche Wirkung zukommt, wobei alle Dokumente in ihrer jeweils gültigen Fassung gemeint sind und sich auf die bestimmte(n) Trading Platform(s) beziehen, bei denen X-CLEAR dem Member Clearing Services anbietet;

«**Default**» ist der Status, auf den ein Member gemäss Ziffer 27.4 *Eintritt des Defaults* oder X-CLEAR gemäss Ziffer 29.1 *Events of Default und Default* gesetzt wird;

«**Default Day**» ist der Tag, an dem der Default gemäss Ziffer 27.4 *Eintritt des Defaults* eintritt;

«**Default Fund Contribution**» ist ein in Übereinstimmung mit dem Financial Collateral Agreement, diesen AGB und der Contractual Relationship getätigter Beitrag an das relevante Default Fund Segment;

«**Default Fund Replenishment Contribution**» ist ein in Übereinstimmung mit dem Financial Collateral Agreement, diesen AGB und der Contractual Relationship getätigter Beitrag zur Wiederaufstockung des betroffenen Default Fund Segment nach einem Extraordinary Default;

«**Default Fund Segment**» bezeichnet jenes Segment des Default Funds, das für die Deckung der Verluste und Ausgaben eingerichtet wird, die X-CLEAR aufgrund eines Member Defaults nach einem Close-Out-Verfahren entstehen, und dem ein X-CLEAR Member aufgrund von dessen Handelsexponierung in verschiedenen Anlageklassen und Märkten (Cash Märkte, Derivate und Securities Lending and Borrowing Märkte) zugewiesen wird und an das das Member Default Fund Contributions entrichten muss und das von X-CLEAR gemäss dem Financial Collateral Agreement und der Verwertungsreihenfolge der Collaterals gemäss Ziffer 18.2 *Reihenfolge der Verwertung der Collaterals* ("Waterfall of Resources") verwendet wird;

«**Default Notice**» ist eine in Ziffer 27.4 *Eintritt des Defaults* definierte Mitteilung;

«**Default Proceedings**» steht für von X-CLEAR ergriffene Massnahmen und Vorgehensweisen gemäss ihren Default Rules;

«**Default Rules**» steht für alle AGB und anderen Bestimmungen der Contractual Relationship, die sicherstellen, dass Massnahmen ergriffen werden, wenn ein Member nicht in der Lage ist, nicht in der Lage zu sein scheint oder wahrscheinlich nicht in der Lage ist, seine Verpflichtungen in Bezug auf eine oder mehrere Ausstehende Kontrakte zu erfüllen;

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (Schweizer Recht)

## für das Clearing von Trading Platform Transactions

«**Default with Major Impact**» bedeutet ein Member Default, der sich auf das relevante Default Fund Segment auswirkt;

«**Defaulting Member**» ist ein Member, das sich gemäss Ziffer 27.4 *Eintritt des Defaults* im Default befindet;

«**Dispute**» umfasst sämtliche Streitigkeiten, Differenzen, Kontroversen oder Forderungen (jeglicher Art, sei es auf der Grundlage eines Vertrags, einer unerlaubten Handlung, eines Gesetzes, einer Vorschrift oder dergleichen), die entstanden sind aus oder im Zusammenhang mit Clearing Services von X-CLEAR oder mit der Contractual Relationship oder einer ihrer Bestandteile oder im Zusammenhang mit deren Verhandlung, einschliesslich und ohne Einschränkung sämtliche Streitigkeiten über deren Aufbau, Durchsetzbarkeit, Leistung oder jegliche Verletzung eines Bestandteils der Contractual Relationship;

«**Eigenmittelverordnung**» ist die Verordnung über die Eigenmittel und Risikoverteilung für Banken und Effekthändler vom 1. Juni 2012, auf die in der Verordnung zum Finanzmarktinfrastukturgesetz verwiesen wird;

«**Einzelkontrakt**» ist ein Vertragsabschluss zwischen X-CLEAR und einem Member, der durch eine Novation oder Akzeptanz entstanden ist und der mit den Bestimmungen und Bedingungen in Bezug auf die Art, den Preis und die Menge des Trading Platform Products übereinstimmt, welches Gegenstand der Trading Platform Transaction ist, auf die sich der Kontrakt bezieht und der in Übereinstimmung mit diesen AGB entstanden ist;

«**Event of Default**» hat die in den Ziffern 27.2 *Diskretionäre Events of Default*, 27.3 *Zwingende Events of Default* und 29.1 *Events of Default und Default* zugewiesene Bedeutung;

«**Event of Force Majeure**» umfasst alle Ereignisse ausserhalb des Einflussbereichs von X-CLEAR oder dem relevanten Member (wenn anwendbar), welche die Erbringung einer Leistung oder damit einhergehende Verpflichtung (ausser der Verpflichtung einer Zahlung) zum Teil oder vollständig einschränkt oder verhindert, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Brand, Überflutung, Sturm, Erdbeben, Explosion, Krieg, feindliche Auseinandersetzungen, Krankheiten, Seuchen, Unfälle jeder Ursache, Aufstände, Bürgerunruhen, böswillige Sachbeschädigung, insbesondere Cyber Attacks (ausser böswilliger Sachbeschädigung durch Angestellte der relevanten Partei oder ihrer Nahestehenden Personen), Handlungen von Drittparteien wie der partielle oder völlige Ausfall der technischen Systeme von diesen Drittparteien (einschliesslich der von der Trading Platform betriebenen Systeme, jedes Approved Settlement Systems, Anbieter von Transaction Routing und allfälliger Co-CCPs), jedoch unter Ausschluss der Handlungen einer Partei oder ihrer Sub-Contractors und, im Falle eines Member, seiner

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (Schweizer Recht)

## für das Clearing von Trading Platform Transactions

NCMs, Streik, Aussperrung, Dienst nach Vorschrift oder andere industrielle Streitigkeiten, mangelnde Energieversorgung, Handlungen oder Versäumnisse von Abwicklungsbanken oder Banktransfersystemen oder Überweisungen, kriminelle Handlungen, Embargos, höhere Gewalt, Handlungen von Regierungsbehörden, Verzögerungen im Transport oder in der Kommunikation;

«**EWR**» bedeutet Europäischer Wirtschaftsraum;

«**Exceeding Drawdown**» bedeutet der Verlust, der durch das relevante Default Fund Segment nicht abgedeckt werden kann und der eine Top-up Contribution durch das Member als Folge eines Extraordinary Defaults erfordert;

«**Excess Collateral**» sind die Bucheffekten und/oder das Buchgeld, die/das vom Member an X-CLEAR über das für die Lieferung von Zulässigem Collateral hinaus von X-CLEAR festgelegte und verlangte übertragen werden (die "Überdeckung") und das eine Teilmenge des Zulässigen Collateral bildet;

«**Financial Collateral Agreement**» ist der Vertrag zwischen X-CLEAR und dem Member in Bezug auf die Besicherung für Clearing Services;

«**FINMA**» ist die Eidgenössische Finanzmarktaufsichtsbehörde;

«**FMI**» bedeutet Finanzmarktinфраstruktur gemäss Finanzmarktinфраstrukturgesetz (FinfraG) und Nationalbankverordnung (NBV);

«**FinfraG**» bedeutet das schweizerische Finanzmarktinфраstrukturgesetz vom 19 Juni 2015;

«**FinfraV**» bedeutet die Verordnung zum schweizerischen Finanzmarktinфраstrukturgesetz vom 25. November 2015;

«**GCM**» (General Clearing Member) ist eine Person, die von X-CLEAR zu den Clearing Services für Transaktionen von NCMs und/oder für eigene Transaktionen (einschliesslich solcher, die von einer Nahestehenden Person abgeschlossen wurden, welche vollständig konsolidiert, jedoch nicht berechtigt, ausgeschlossen oder andersweitig reguliert ist im Sinn des Anwendbaren Rechts in Bezug auf den Handel mit Trading Platform Products oder die ein Nicht-Trading Platform Member ist) gemäss diesen AGB zugelassen ist;

«**GCM/Back-up GCM Agreement**» ist eine Vereinbarung eines GCM mit einem Back-up GCM gemäss Ziffer 28.1.3 *Option im Fall der Omnibus-Kunden-Kontentrennung (Omnibus-Segregierung)*;

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (Schweizer Recht)

## für das Clearing von Trading Platform Transactions

«**GCM/NCM Agreement**» ist der Vertrag zwischen einem GCM und einem NCM, wonach, inter alia, der GCM sich verpflichtet, gegenüber X-CLEAR für Einzelkontrakte, die aus Trading Platform Transactions hervorgehen, bei denen das NCM Vertragspartner ist, als vertragliche Gegenpartei zu handeln;

«**Geistiges Eigentum**» umfasst Urheberrechte, Markenzeichen, Musterrechte, Patente, Domänenamen, Datenbankrechte und Knowhow, ob eingetragen oder nicht eingetragen, einschliesslich und nicht abschliessend Anträge auf Eintragung und Rechte für den Antrag auf Eintragung und sämtliche ähnlichen oder gleichwertigen weltweit existierenden Rechte;

«**Haircut**» ist eine prozentuale Wertreduktion einer Sicherheit, die der Differenz zwischen dem Marktwert eines Titels (wie von X-CLEAR nach eigenem Ermessen festgelegt) und dessen festgelegten Wert als Sicherheit entspricht;

«**ICM**» (Individual Clearing Member) ist eine Person, die von X-CLEAR ausschliesslich für Clearing Services für eigene Transaktionen (einschliesslich solcher, die von einer Nahestehenden Person abgeschlossen wurden, welche vollständig konsolidiert, jedoch nicht berechtigt, ausgeschlossen oder andersweitig reguliert im Sinn des Anwendbaren Rechts in Bezug auf den Handel mit Trading Platform Products oder die ein Nicht-Trading Platform Member ist) gemäss diesen AGB zugelassen ist;

«**Indirektes Member**» ist entweder ein NCM oder ein X-CLEAR Client;

«**Initial Margin**» ist das Zulässige Collateral, das X-CLEAR als Sicherheit für die Verpflichtungen eines Member hinsichtlich dessen Ausstehenden Kontrakte zur Verfügung gestellt werden muss. Eine weiterführende Beschreibung findet sich in den Clearing Terms;

«**Intended Settlement Date**» ist das für das Settlement eines Einzelkontrakts im Rahmen der Regelwerke des Approved Settlement Systems oder (falls anwendbar) der Trading Platform bestimmte Datum;

«**Inter-CCP Collateral**» ist die Sicherheit, die X-CLEAR den Co-CCPs für die Exposure der Co-CCPs gegenüber X-CLEAR aus während eines Business Day und/oder am Ende eines Business Days nicht abgewickelten Inter-CCP Kontrakten leistet;

«**Inter-CCP Kontrakt**» steht für den Vertrag zwischen X-CLEAR und einer Co-CCP, der in Übereinstimmung mit einem Link Agreement entsteht, wenn in eine Trading Platform Transaction ein Member einerseits und ein Co-CCP-Clearing Member andererseits involviert sind, und der die gleichen Bedingungen der entsprechenden Trading Platform Transaction enthält (abgesehen von den Parteien und bestimmten

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (Schweizer Recht)

## für das Clearing von Trading Platform Transactions

zwischen  
X-CLEAR und der Co-CCP jeweils vereinbarten Bedingungen);

«**Investment Regulations**» sind die Regeln und Prozesse, welche die Anlagen von X-CLEAR's liquiden Mitteln regeln und die auf der Website von SIX > [Securities Services Private](#) > Clearing publiziert werden;

«**Link Margin Element**» ist die Collateral Komponente gemäss Financial Collateral Agreement, welche die aufgrund der Ausstehenden Kontrakte entstandenen Verbindlichkeiten absichert, deren anderes «Leg» durch eine Co-CCP von X-CLEAR verrechnet (ge-clear) wird, und für die X-CLEAR verpflichtet ist, dieser Co-CCP-Sicherheit zu stellen;

«**Margins**» umfasst die Initial Margin und die Variation Margin und das Link Margin Element;

«**Matching**» ist das Zusammenführen und Abgleichen von Aufträgen zum Verkauf oder Kauf eines Trading Platform Product;

«**Matching Service**» ist eine Institution, die das Matching von Trading Platform Transactions anbietet, die bilateral zwischen einem Käufer und einem Verkäufer abgeschlossen werden;

«**Member**» ist ein GCM oder ein ICM;

«**Member ID**» ist der technische alphanumerische Code, welcher einen Geschäftspartner von X-CLEAR identifiziert, wobei dieses Member mehrere Member IDs, differenziert nach Geschäftsart und/oder Geschäftsort, führen kann;

«**Mitgliedschaft**» steht für die Mitgliedschaft des Member von X-CLEAR und die Teilnahme an den Dienstleistungen von X-CLEAR gemäss Ziffer 2.1 Zugelassene Institutionen und unter Einhaltung der Contractual Relationship;

«**MTF**» steht für eine multilaterale Handelsfazilität (Multilateral Trading Facility), wie in der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (RL 2004/39/EG) festgelegt, die in der Schweiz oder im EWR domiziliert ist; oder steht auch für eine äquivalente Einrichtung mit Domizil in einem Land oder Gebiet ausserhalb der Schweiz oder des EWR;

«**Nahestehende Person**» steht in Bezug auf ein Unternehmen für ein Unternehmen, das eine Mutter- oder Tochtergesellschaft des Unternehmens oder eine Tochtergesellschaft einer Muttergesellschaft des Unternehmens ist;



# Allgemeine Geschäftsbedingungen (Schweizer Recht)

## für das Clearing von Trading Platform Transactions

"**NBV**" meint die Schweizerische Nationalbankverordnung vom 18. März 2004, die Regelungen über die systemisch bedeutsamen schweizerischen FMIs enthält;

«**NCM**» (Non-Clearing Member) ist ein Trading Platform Member, das kein Member ist und das im Rahmen eines GCM/NCM Agreements über ein GCM an den Clearing Dienstleistungen von X-CLEAR in Bezug auf seine Trading Platform Transactions teilnimmt;

«**Non-Defaulting Member**» ist ein Member, das sich nicht im Default befindet (gemäss Ziffer 27.4 *Eintritt des Defaults*);

«**Novation**» ist die automatische Generierung von Einzelkontrakten;

«**Off-Order-Book Trade Rules**» sind die Regeln in diesen AGB sowie in den Trading Platform Rules von SSX, welche das Clearing von ausserhalb des Auftragsbuchs geschlossenen Kontrakten regeln;

«**Open Offer**» ist das fortwährend bestehende Angebot von X-CLEAR zum Abschluss eines Einzelkontraktes;

«**Over-Exceeding Drawdown**» bedeutet der Verlust, der durch das relevante Default Fund Segment sowie die Top-up Contribution nicht abgedeckt werden kann und der eine Service Continuity Default Loss Allocation durch das Member erfordert;

«**Person**» umfasst Einzelpersonen, Personengesellschaften, Firmen, Unternehmen, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Vereine, Treuhandgesellschaften, nichteingetragene Gesellschaften, Regierungen, Staaten, staatliche Agenturen oder sämtliche Gesellschaften oder Personenvereinigungen bestehend aus zwei oder mehr der vorher genannten Entitäten (unabhängig davon, ob eine eigenständige Rechtspersönlichkeit besteht);

«**Preisliste**» ist der Tarif, auf dessen Grundlage die Gebühren und andere Beträge zu Gunsten von X-CLEAR für die Mitgliedschaft eines Member und für die von X-CLEAR dem Member angebotenen Dienstleistungen in der jeweils angepassten, aktualisierten Fassung berechnet sind;

"**Produktsegment**" bedeutet das Produktsegment, das entweder die Derivate-, die Aktien- oder SLB-Produkte umfasst, für welche das Member für von X-CLEAR erbrachte Clearing Services zugelassen ist;

"**Qualified Third Party Lender**" ist eine Institution – sei es eine Zentralbank, ein kommerzieller Kreditgeber oder eine Nahestehende Person von X-CLEAR –, die X-CLEAR eine bestätigte oder eine zugesagte Liquiditäts-Back-up-Fazilität gewährt;

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (Schweizer Recht)

### für das Clearing von Trading Platform Transactions

"**Regular Drawdown**" bedeutet eine teilweise oder volle Benutzung des relevanten Default Fund Segments als Folge eines Extraordinary Defaults eines Members;

«**Replenishment Obligation**» bedeutet die Verpflichtung eines X-CLEAR non-defaulting Members im Fall einer teilweisen oder vollumfänglichen Beanspruchung des Default Fund Segments, das für das betreffende Member relevant ist, gemäss Contractual Relationship (insbesondere dem Financial Collateral Agreement) Default Fund Replenishment Contribution an das relevante Default Fund Segment zu leisten.

«**Rules and Regulations**» sind folgende, jeweils von X-CLEAR erstellte und herausgegebene Dokumente über eine bestimmte Trading Platform in ihrer angepassten und aktualisierten Fassung:

- a. die Clearing Terms;
- b. die Belehnungsnormen;
- c. die Settlement Rules (User Guides für das Settlement);
- d. die Business Partner Specifications;
- e. die Preisliste.

«**Schweizer Bankengesetz**» ist das Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934;

«**Selling Member**» ist ein ICM oder GCM (unabhängig davon, ob es ein relevantes Trading Platform Member ist, das im Auftrag eines NCM handelt), das im Rahmen einer Trading Platform Transaction der Verkäufer eines Trading Platform Product war;

«**Settlement**» sind die Prozesse, die zur Abwicklung und Leistungserbringung von Ausstehenden Kontrakten (oder je nach Zusammenhang von Inter-CCP Kontrakten) erforderlich sind;

«**Settlement Agent**» ist die Partei, die – basierend auf einer entsprechenden Vollmacht – bei der Ausführung einer Transaktion zwischen einem Käufer und einem Verkäufer beteiligt ist, indem sie Wertschriften an den Käufer und Buchgeld oder andere Kompensationen an den Verkäufer leistet;

«**SIX SIS**» steht für SIX SIS AG, ein Unternehmen mit Sitz in der Schweiz mit der Nummer CHE-106.842.854 mit Geschäftssitz an der Baslerstrasse 100, 4600 Olten, Schweiz;

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (Schweizer Recht)

## für das Clearing von Trading Platform Transactions

«**SIX Group**» steht für SIX Group AG, die Muttergesellschaft von SIX Securities Services AG, die ihrerseits die Muttergesellschaft von X-CLEAR ist;

«**SNB**» ist die Schweizerische Nationalbank;

«**Sonstiges Schadenereignis**» ist ein ausserordentliches Ereignis – insbesondere ein Event of Default (gemäss obenstehender Definition) – das zu unrichtigen oder fehlgeschlagenen Prozessen oder Systemversagen und dadurch zu einem finanziell quantifizierbaren Verlust bei X-CLEAR führte und das durch einen oder mehrere Gründe verursacht wurde, die je in einem unmittelbaren, nachvollziehbaren Zusammenhang mit dem Verlust stehen (adäquater Kausalzusammenhang). Das Vorliegen eines solchen Ereignisses bestimmt X-CLEAR nach ihrem vernünftigen Ermessen.

«**SSX**» bedeutet SIX Swiss Exchange AG, eine Trading Platform (Börse) mit Sitz in der Schweiz, eingetragen mit der Nummer CHE-106.787.008, mit Geschäftssitz an der Hardturmstrasse 201, 8005 Zürich, Schweiz;

«**SSX Rules**» sind die aktuell gültigen Trading Platform Rules (Börsenreglement) von SSX;

«**Staatliche Behörde**» bedeutet jede Regierung auf bundesstaatlicher, nationaler, supra-nationaler, staatlicher, provinzieller, lokaler oder sonstiger Ebene, jede Regierungsabteilung, jedes Ministerium, Staatssekretariat, jede Art von Regierungsbehörden oder administrativen Behörden, Regierungsagenturen und -kommissionen, Gerichte, Tribunale, Justizorgane oder Schiedsgerichte oder andere Personen, die richterliche, exekutive, interpretative Befugnisse, Vollstreckungs-, Untersuchungs- oder Gesetzgebungsbefugnisse irgendwo auf der Welt haben. Darin eingeschlossen sind ohne Einschränkung Personen, die eine regulatorische Funktion oder Aufsichtsfunktion ausüben gemäss dem Anwendbaren Recht eines bestimmten Rechtskreises in Bezug auf Finanzdienstleistungen, Finanzmärkte, Börsen, MTFs oder Clearing Organisationen (darin eingeschlossen sind insbesondere und ohne Einschränkung die FINMA, die SNB, die ESMA, die norwegischen Behörden sowie sämtliche Personen, die vom Anwendbaren schweizerischen, norwegischen oder europäischen oder europäisch nationalen Recht bevollmächtigt sind);

«**Stellvertreter**» ist eine Person, die eine Funktion einer anderen Person ausführt oder dafür Verantwortung übernimmt, einschliesslich (aber nicht abschliessend) einzelne oder mehrere Direktoren, Partner, Beamte, Geschäftsführungsmitglieder, Angestellte, nahestehende Personen, Vertragspartner oder Agenten der anderen Person;

«**Steuern**» umfasst alle Steuerverpflichtungen, einschliesslich und ohne Einschränkung Stempelabgaben (auf die Ausstellung und die Übertragung von Wertschriften), Quellensteuern und sämtliche anderen Steuern und Abgaben, die an jede zuständige

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (Schweizer Recht)

## für das Clearing von Trading Platform Transactions

Steuerbehörde in jeder Rechtsprechung zu entrichten sind sowie in vernünftigem Ausmasse damit verbundene Zinsen, Strafgebühren, Kosten und Ausgaben;

«**Sub-Contractor**» ist ein dritter Dienstleistungsanbieter oder Vertragspartner, der von einer Person ernannt wird. Ausgenommen davon sind: eine allfällige Co-CCP, ein Member, ein Approved Settlement System, eine Settlement Bank, ein Zahlungssystem sowie ein Anbieter von Transaction Routing, die von einer Person bestimmt werden;

«**Technischer Default**» ist eine Situation, in der das Member aus Gründen, die generell ausserhalb seiner Kontrolle liegen, und für eine kurze Zeit ausserstande ist, seine Verpflichtungen X-CLEAR gegenüber zu erfüllen, und in der es aber imstande ist, klar darzulegen, dass seine gesamte geschäftliche Zahlungsfähigkeit und seine nachhaltige Handlungsfähigkeit intakt sind. Ein Technischer Default ist kein Default (im oben definierten Sinn);

"**Top-up Contribution**" meint einen Beitrag eines non-defaulting Member zur Deckung von Verlusten, die aus einem Exceeding Drawdown resultieren;

«**Trading Platform**» ist eine Börse oder eine MTF oder ein Matching Service, für welche X-CLEAR Clearing Services anbietet;

«**Trading Platform Market**» steht für einen von einer Trading Platform gemäss den Trading Platform Rules betriebenen Markt;

«**Trading Platform Member**» ist ein Teilnehmer einer Trading Platform oder eine andere Person, die von einer Trading Platform zugelassen ist und auf einem Trading Platform Markt handelt;

«**Trading Platform Product**» steht für ein Produkt, das jeweils auf einem Trading Platform Markt gehandelt wird und das durch X-CLEAR für Clearing Services zugelassen ist;

«**Trading Platform Rules**» beinhalten sämtliche jeweils gültigen Regelwerke einer bestimmten Trading Platform, einschliesslich Benutzerhandbücher, Abmachungen, Bekanntmachungen, Anweisungen, Prozessanweisungen und andere Bestimmungen, die vom Betreiber der Trading Platform jeweils angeordnet oder publiziert werden;

«**Trading Platform Specific Rules**» sind die Bestimmungen und Bedingungen, die spezifisch in Bezug auf eine bestimmte Trading Platform gelten und die in Annex 1 im betreffenden Trading Platform Annex festgehalten werden;

«**Trading Platform Transaction**» ist ein Handelsabschluss mit einem Trading Platform Product in Übereinstimmung mit und gemäss den massgeblichen Trading Platform

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (Schweizer Recht)

## für das Clearing von Trading Platform Transactions

Rules, unabhängig davon, ob dieser das Ergebnis eines Matching ist und unabhängig davon, ob er zwischen den Trading Platform Members verbindlich ist oder nicht;

«**Transaction Routing**» steht für diverse Dienstleistungen und Funktionalitäten, wobei Daten im Zusammenhang mit einer Trading Platform Transaction verarbeitet und an eine Central Counterparty (oder gegebenenfalls mehrere Central Counterparties) übermittelt werden;

«**Variation Margin**» ist das Zulässige Collateral (Permissible Collateral), das X-CLEAR von jedem Member als Sicherheit für seine Verbindlichkeiten aufgrund seiner Ausstehenden Kontrakte zur Verfügung gestellt werden muss. Diese deckt die Fluktuationen der Marktpreise der Trading Platform Products in Bezug auf die Ausstehenden Kontrakte ab und basiert auf den Mark-to-Market-Values der Nettoposition des Member in allen Ausstehenden Kontrakten für jedes Trading Platform Product, wie in den Clearing Terms näher beschrieben;

«**Vertrag für Clearing Services (Schweizer Recht)**» ist der unter schweizerischem Recht stehende Grundvertrag zwischen X-CLEAR und dem Member, wonach das Member der Contractual Relationship (insbesondere auch diesen AGB) zustimmt;

«**Wertschriften**» sind Bucheffekten, standardisierte Wertschriften, die an einer Börse oder MTF gehandelt werden können, nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (wie insbesondere Wertrechte) und Derivate, die eine ISIN-Nummer besitzen;

«**X-CLEAR**» steht für SIX x-clear AG, ein Unternehmen mit Sitz in der Schweiz, eingetragen mit der Nummer CHE-109.036.648; mit Geschäftssitz an der Brandschenkestrasse 47 Hardturmstrasse 201, CH-8002CH-8005 Zürich, Schweiz;

"**Zugeordnete Eigenmittel**" (auch bezeichnet als "skin-in-the-game") bedeutet der Teil von X-CLEAR's Eigenkapital, der vom Schweizerischen Anwendbaren Recht (d.h. dem Finanzmarktinfrastukturgesetz, der Verordnung zum Finanzmarktinfrastukturgesetz und der Eigenmittelverordnung) definiert wird und der eine der Stufen des Collaterals bildet, die in Ziffer 18.2 *Reihenfolge der Verwertung der Collaterals* ("Waterfall of Resources") festgelegt sind; weitere Regelungen finden sich in Ziffer 18.3 *X-CLEAR's Zugeordnete Eigenmittel*;

«**Zulässiges Collateral**» sind Bucheffekten oder Buchgeld, die X-CLEAR als zulässige Sicherheit für Margins oder für sämtliche Komponenten der Default Fund Contribution akzeptiert – wie in den Clearing Terms und den Belehnungsnormen näher beschrieben und die an X-CLEAR in Übereinstimmung mit dem Financial Collateral Agreement übertragen werden, ungeachtet des Umstandes, ob sie von X-CLEAR eingefordert wurden oder über dieses Erfordernis hinausgehen;

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (Schweizer Recht)

## für das Clearing von Trading Platform Transactions

### 1.2 Untertitel und Titel

Untertitel und Titel in jedem Dokument der Contractual Relationship dienen der erleichterten Übersicht und haben keine Auswirkung auf ihre Auslegung. Sofern nicht anderweitig festgehalten, beziehen sich Verweise in diesen AGB auf ein Kapitel oder eine Ziffer der AGB.

### 1.3 Verweise

Verweise auf ein Gesetz, eine gesetzliche Vorschrift, eine Regel oder einen anderen Erlass des Anwendbaren Rechts schliessen sämtliche Hinweise, Verfügungen, Anleitungen, Beispiele, Regulierungen oder untergeordnete Gesetze mit ein, die unter diesem Erlass erstellt worden sind und die jeweils in Kraft sind. Verweise auf ein Gesetz, eine gesetzliche Vorschrift, eine Regel oder auf einen anderen Erlass des Anwendbaren Rechts schliessen diesen Erlass in seiner aktuellen, jeweils in Kraft stehenden oder konsolidierten Fassung und schliessen (im Ausmass der Verbindlichkeit, die darunter besteht oder erwachsen kann) auch frühere Gesetze, gesetzliche Vorschriften oder andere Erlasse des Anwendbaren Rechts mit ein, die zur Zeit einer bestimmten Handlung oder Unterlassung anwendbar waren.

### 1.4 Weitere Interpretationsregelungen

Bei der Auslegung dieser AGB und aller anderen Elemente der Contractual Relationship wird allgemeinen Begriffen, unabhängig davon, ob ihnen der Begriff «andere» vorausgeht, keine einschränkende Bedeutung eingeräumt aufgrund der Tatsache, dass ihnen auf eine bestimmte Kategorie von Erlassen, Tatsachen oder Sachen verweisende Begriffe vorausgehen, und allgemeine Begriffe haben keine eingeschränkte Bedeutung aufgrund der Tatsache, dass ihnen Beispiele nachfolgen, welche die allgemeinen Begriffe veranschaulichen sollen.

Jede Bestimmung dieser AGB oder aller anderen Elemente der Contractual Relationship ist als unabhängige Bestimmung auszulegen, es sei denn, der Kontext lege eine andere Interpretation nahe, und gilt zusätzlich und unabhängig von anderen Bestimmungen dieser AGB oder anderer Elemente der Contractual Relationship, sofern nichts anderes festgehalten ist. Ist eine einzelne Bestimmung dieser AGB und des anderen Elements der Contractual Relationship ungültig, unrechtmässig oder nicht durchsetzbar, so hat dies keinen Einfluss auf die weitere Gültigkeit der restlichen AGB und aller anderen Elemente der Contractual Relationship oder Teilen davon in anderen Rechtsordnungen. Die Parteien werden mit angemessenem Aufwand die ungültige, unrechtmässige oder nicht durchsetzbare Bestimmung durch eine, je nach Situation, gültige, rechtmässige oder durchsetzbare Bestimmung ersetzen, die der ursprünglichen ungültigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (Schweizer Recht)

## für das Clearing von Trading Platform Transactions

Begriffe, die sich nur auf ein Geschlecht beziehen, sollen – wo angemessen – auch das jeweils andere Geschlecht mit einschliessen, und Begriffe im Singular sollen – wo angemessen – auch den Plural und vice versa einschliessen.

Jeder Umstand oder jedes Recht, der/das dem Ermessen von X-CLEAR zugeschrieben wurde, oder jeder Anspruch, der auf X-CLEAR durch eine Bestimmung irgendeines Bestandteils der Contractual Relationship übertragen worden ist, unterliegt X-CLEAR's vernünftigem, aber alleinigem, uneingeschränktem und bedingungslosem Ermessen.

Jeder Verweis in den AGB oder in allen anderen Elementen der Contractual Relationship auf Nachlässigkeit, vorsätzlichen Default oder Betrug einer Person wird dahingehend ausgelegt, dass Nachlässigkeit, vorsätzlicher Default oder Betrug einer anderen Person eingeschlossen sind, für die diese erste Person gemäss Anwendbarem Recht stellvertretend haftbar ist.

Die Ziffern 1.3 *Verweise* und 1.4 *Weitere Interpretationsregelungen* sind, mutatis mutandis, ebenfalls anwendbar auf die Clearing Terms.

## 2.0 Mitgliedschaft

### 2.1 Zugelassene Institutionen

Eine Person, die als Trading Platform Member an einer mit X-CLEAR verbundenen Trading Platform zugelassen worden ist oder anderweitig als GCM in Übereinstimmung mit einem GCM/NCM Agreement mit einem NCM tätig sein möchte, und die zum Zeitpunkt des Zulassungsantrags an X-CLEAR einer der folgenden Kategorien angehört, kann bei X-CLEAR beantragen, als Member aufgenommen zu werden:

- a. eine Bank wie im Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934 (das «Bankengesetz», BankG) definiert;
- b. eine von einer Regierungsbehörde im EWR zugelassene Firma mit einer äquivalenten Bewilligungen (sofern relevant), die auch im jeweiligen EWR-Rechtsraum der Trading Platform die Zulassung erhalten hat («passporting»);
- c. eine nicht Schweizer Bank oder ein nicht Schweizer Effekthändler, die/der, nach Auffassung von X-CLEAR, einer angemessenen Regulierung und Aufsicht unterliegt, die derjenigen einer Bank oder einem Effekthändler in der Schweiz äquivalent ist bzw. die/der Regulierung in der Schweiz unterliegt; und
- d. ein «Effekthändler» wie im BEHG definiert.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (Schweizer Recht)

## für das Clearing von Trading Platform Transactions

- a. Eine Schweizer **Bank** wie im schweizerischen Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934 (BankG) definiert;
- b. Ein Schweizer **Effekthändler** wie im schweizerischen Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel vom 24. März 1995 (BEHG) definiert;
- c. Ein von einer Regierungsbehörde im EWR zugelassenes Institut mit einer äquivalenten Bewilligung (sofern relevant), die auch im jeweiligen EWR-Rechtsraum der Trading Platform die Zulassung erhalten hat («passporting»);
- d. Eine Nicht-Schweizer Bank oder ein Nicht-Schweizer Effekthändler, die/der nach Auffassung von X-CLEAR einer angemessenen Regulierung und Aufsicht unterliegt, die derjenigen einer Bank oder einem Effekthändler in der Schweiz äquivalent ist bzw. die/der Regulierung in der Schweiz unterliegt.

### 2.2 Bedingungen zur Mitgliedschaft

Ein Gesuchsteller, der die Aufnahme als Member beantragt, muss die folgenden Bedingungen der Mitgliedschaft einhalten, das heisst der Gesuchsteller:

- a. hat das Gesuch schriftlich mittels dem Formular «Antrag für X-CLEAR-Mitgliedschaft» einzureichen, zusammen mit der Bestätigung der entsprechenden Trading Platform des Gesuchstellers über die Mitgliedschaft als Trading Platform Member oder, im Fall eines Gesuchs zur Aufnahme als GCM, wenn der Gesuchsteller kein entsprechendes Trading Platform Member ist, der Bestätigung seines NCM über dessen Zulassung sowie der Bestätigung von dessen oder dessen Settlement Agents Zulassung als Teilnehmer im entsprechenden Approved Settlement System und eine Bestätigung, dass für das Member beim Account Operator ein Dispo Collateral Account in seinem Namen geführt wird;
- b. hat den Vertrag für Clearing Services (Schweizer Recht) und das Financial Collateral Agreement abgeschlossen;
- c. hat zur Zufriedenheit von X-CLEAR dargelegt, dass er fähig ist, ausreichende Margins zu überweisen und alle notwendigen Default Fund Contribution zu leisten, die gemäss den vorliegenden AGB und den Rules and Regulations eingefordert werden, wenn er als Member angenommen wird;
- d. hat zur Zufriedenheit von X-CLEAR eine Person nominiert, die:
  - (i) ein Direktor, ein vollhafter Partner, ein Treuhänder oder Beauftragter des Gesuchstellers ist (oder eine Person, die einen ähnlichen Status einnimmt oder ähnliche Funktionen wahrnimmt);



## Allgemeine Geschäftsbedingungen (Schweizer Recht)

### für das Clearing von Trading Platform Transactions

- (ii) für Clearingtransaktionen des Gesuchstellers verantwortlich ist;
  - (iii) berechtigt ist, im Auftrag des Gesuchstellers sämtliche Transaktionen mit oder unter Einbezug von X-CLEAR durchzuführen; und
  - (iv) hat zudem eine zweite Person nominiert, welche die oben genannten Anforderungen (i) bis (iii) erfüllt und berechtigt ist, für den Gesuchsteller zu handeln im Falle des Todes oder der Handlungsunfähigkeit der ersten Person;
- e. muss in Bezug auf die Geldwäscherei entweder der Schweizer Gesetzgebung oder einer nicht Schweizer Gesetzgebung, die von X-CLEAR als akzeptabel erachtet wird, unterliegen;
- f. legt zu X-CLEARs Zufriedenheit dar, dass er fähig ist, die technischen und operativen Anforderungen (wie vorgeschrieben und in den Rules and Regulations festgehalten) zu erfüllen, und dass er über solche Fazilitäten, Ausrüstung, betriebliche Fähigkeiten, Personal, Hardware und Software-Systeme verfügt, die in der Lage sind, seine Geschäftstätigkeiten als Member zu bewältigen, einschliesslich und nicht ausschliesslich diejenigen IT-Links zu X-CLEAR und diejenige Software, die X-CLEAR für ein Member zur Teilnahme im Clearing von Einzelkontrakten als notwendig oder wünschenswert erachtet;
- g. befindet sich nicht in einem Insolvenzverfahren;
- h. befindet sich nicht in Umständen, die zu einem Event of Default führen würden, wäre der Gesuchsteller ein Member;
- i. verfügt über eine Adresse, an welche alle Hinweise, Aufträge und andere Schreiben von X-CLEAR übermittelt oder geliefert werden können und die während den üblichen für die vorgesehenen Aktivitäten notwendigen Geschäftszeiten bedient wird und der direkten Überwachung und Verantwortung der unter lit. d oben genannten Person untersteht;
- j. hat alle notwendigen Dokumente bereitgestellt in Bezug auf die Übertragung der Wertschriften und befindet sich nicht in einem Disput mit X-CLEAR oder einer Drittpartei in Bezug auf das Eigentum oder sonstige Rechte an diesen Wertschriften, wenn Wertschriften als Zulässiges Collateral zur Verfügung gestellt werden müssen.

### 2.3 **Zusätzliche Bedingungen und bedingtes Gewähren der Mitgliedschaft**

X-CLEAR kann weitere Bedingungen an ein Gesuch zur Erreichung des Status als Member stellen, bevor sie diesen Status gewährt. X-CLEAR kann einen Gesuchsteller

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (Schweizer Recht)

## für das Clearing von Trading Platform Transactions

unter der Bedingung aufnehmen, dass er gewisse Anforderungen erfüllt, vorausgesetzt der Gesuchsteller bringt seine Absicht zum Ausdruck, diese Anforderungen zu erfüllen und beweist, dass er dazu in der Lage ist.

### 2.4 **Bescheinigende Dokumentation, Zusicherung und Gewährleistung**

Beantragt ein Gesuchsteller eine Mitgliedschaft, so muss er, ausser wenn X-CLEAR nach ihrem Ermessen darauf verzichtet, X-CLEAR Informationen oder Dokumente zur Verfügung stellen, die zeigen, dass alle in den Ziffern 2.1 *Zugelassene Institutionen* bis 2.3 *Zusätzliche Bedingungen und bedingtes Gewähren der Mitgliedschaft* aufgeführten oder verlangten Kriterien zu X-CLEARs Zufriedenheit erfüllt werden. Es wird bei allen X-CLEAR zur Verfügung gestellten Informationen in Bezug auf eine Mitgliedschaft davon ausgegangen, dass sie der Gesuchsteller X-CLEAR am Tag der Zulassung als Member eingereicht hat, ausser wenn die Informationen mindestens zwei Business Days vor der Zulassung geändert oder widerrufen worden sind.

Das Member sichert zu und gewährleistet hiermit am ersten Tag der Mitgliedschaft und auf fortlaufender Basis während der Mitgliedschaft, dass es alle Mitgliedschaftskriterien der Ziffern 2.1 *Zugelassene Institutionen*, 2.2 *Bedingungen zur Mitgliedschaft* und 2.3 *Zusätzliche Bedingungen und bedingtes Gewähren der Mitgliedschaft* (sofern zutreffend) erfüllt und die Pflichten gemäss den vorliegenden AGB einhält.

### 2.5 **Zulassung zur Mitgliedschaft**

X-CLEAR lässt Gesuchsteller für eine Mitgliedschaft zu, wenn der Gesuchsteller

- a. eine zulässige Institution ist (gemäss Ziffer 2.1 *Zugelassene Institutionen*);
- b. alle Bedingungen der Mitgliedschaft (gemäss Ziffern 2.3 *Zusätzliche Bedingungen und bedingtes Gewähren der Mitgliedschaft* und 2.2 *Bedingungen zur Mitgliedschaft*) erfüllt; und
- c. die verlangte bescheinigende Dokumentation, Zusicherung und Gewährleistung in zufriedenstellendem Masse zur Verfügung gestellt hat (gemäss Ziffer 2.4 *Bescheinigende Dokumentation, Zusicherung und Gewährleistung*).

X-CLEAR sichert dem Gesuchsteller eine faire und gerechte Behandlung in diesem Verfahren zu.

Damit keine Zweifel aufkommen, sei klargestellt, dass die Zulassung eines Members keine Aktienbeteiligung oder eine ähnliche Interessennahme des Members an X-CLEAR oder an einer ihr Nahestehenden Person oder an einer X-CLEAR kontrollierenden Gesellschaft vorsieht oder dazu berechtigt.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (Schweizer Recht)

## für das Clearing von Trading Platform Transactions

### 2.6 Erweiterung der Mitgliedschaft

Ein Member kann jederzeit beantragen, durch den Einschluss von neuen Produktsegmenten seine Mitgliedschaft zu erweitern.

### 3.0 Suspendierung der Mitgliedschaft

#### 3.1 Suspendierungsgründe

Unabhängig von ihrer vertraglichen Verpflichtung zur Erbringung von Clearing Services, ist

X-CLEAR nach eigenem Ermessen berechtigt, die Mitgliedschaft eines ihre Clearing Services für ein Member solange zu suspendieren, indem sie keine Trading Platform Transactions des betreffenden Members mehr zum Clearing übernimmt bzw. akzeptiert (sei es per Novation oder Open Offer – siehe Kapitel 11.0 *Entstehung von Einzelkontrakten*). Die Suspendierung erfolgt für eine Zeitperiode, wie X-CLEAR es für notwendig erachtet, wenn sie Grund zur Annahme hat, dass:

- a. dem Member die Mitgliedschaft auf Basis unrichtiger Informationen gewährt wurde;
- b. das Member die Mitgliedschaftskriterien oder ein bestimmtes Mitgliedschaftskriterium, wie in den Ziffern 2.1 *Zugelassene Institutionen*, 2.2 *Bedingungen zur Mitgliedschaft* und 2.3 *Zusätzliche Bedingungen und bedingtes Gewähren der Mitgliedschaft* definiert, nicht mehr erfüllt;
- c. das Member verpflichtet ist, eine Meldung wie in Ziffer 9.0 *Meldepflichten des Member* beschrieben zu machen, und dies unterlassen hat; oder
- d. das Member das Zulässige Collateral in Übereinstimmung mit dem Financial Collateral Agreement und der Contractual Relationship nicht bereitgestellt und übertragen hat.

#### 3.2 Folgen einer Suspendierung

Nach der Suspendierung der Mitgliedschaft hat es das Member sofort zu unterlassen, weitere Trading Platform Transactions, die den Clearing Services durch X-CLEAR unterliegen würden, einzugehen. X-CLEAR geht während der Zeitspanne der Suspendierung keine Einzelkontrakte mit dem Member ein und entsprechend führen vom suspendierten Member eingegangene Trading Platform Transactions zu keinen Einzelkontrakten (oder Inter-CCP Verträgen) und unterliegen nicht den Clearing Services durch X-CLEAR. Vor der Suspendierung abgeschlossene Trading Platform Transactions sind von der Suspendierung nicht betroffen und unterliegen weiterhin

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (Schweizer Recht)

## für das Clearing von Trading Platform Transactions

den Clearing Services und dem Settlement, wobei sie weiterhin der Anwendung (sofern relevant) der sich auf den Default beziehenden Bestimmungen dieser AGB unterliegen.

### 3.3 Fortdauernde Folgen einer Suspendierung

Ein suspendiertes Member ist und bleibt während der Zeitspanne der Suspendierung und danach:

- a. an die Contractual Relationship gebunden;
- b. zur Zahlung aller Gebühren, Strafen, Einschätzungen und sonstigen von X-CLEAR auferlegten Abgaben verpflichtet; und
- c. gegenüber X-CLEAR haftbar für alle Verpflichtungen aus den Einzelkontrakten und für alle vorher, während oder nach der Suspendierung eingegangene Verpflichtungen, einschliesslich und nicht beschränkt auf Verpflichtungen zur Hinterlegung und Beibehaltung von Margins und Leistung von Default Fund Contribution.

### 3.4 Meldung der Suspendierung

X-CLEAR informiert das von der Suspendierung betroffene Member entsprechend. Diese Meldung erfolgt, wenn immer möglich und angemessen, vor der Suspendierung. X-CLEAR informiert auch die betreffende(n) Trading Platform(s) über die Suspendierung eines Member.

## 4.0 Beendigung der Mitgliedschaft

### 4.1 Berechtigung zur Beendigung

Vorbehältlich der nachstehenden Ziffer 4.1 *Berechtigung zur Beendigung* ist X-CLEAR berechtigt, die Mitgliedschaft eines Members zu beenden, und auch ein Member ist berechtigt, seine Mitgliedschaft im X-CLEAR Clearing-System nach einer Kündigungsfrist von nicht weniger als dreissig Kalendertagen durch eingeschriebene schriftliche Kündigungsmittelung an die andere Partei zu beenden. Die Frist beginnt am letzten Tag des Kalendermonats zu laufen, in dem die schriftliche Kündigungsmittelung an die andere Partei eingereicht wird (das heisst, im Anschluss an die ordentliche monatliche Neubewertung des Default Funds).

In den Fällen von (als kumulative Voraussetzungen) i) eines Extraordinary Default, der das Member verpflichtet, eine Default Fund Replenishment Contribution und/oder eine Top-up Contribution zu leisten, und von ii) einer Kündigung, die vom Member innerhalb des Zeitraums zwischen dem Eintritt eines Extraordinary Defaults und der

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (Schweizer Recht)

## für das Clearing von Trading Platform Transactions

Neubewertung des relevanten Default Fund Segments eingereicht wird, beginnt die Kündigungsfrist am Tag der betreffenden ausserordentlichen Neubewertung beginnen.

### 4.2 Gründe zur Beendigung durch X-CLEAR

X-CLEAR kann die Mitgliedschaft eines Member mit sofortiger Wirkung beenden, wenn sie Grund zur Annahme hat, dass:

- a. die Mitgliedschaft dem Member auf Basis unrichtiger relevanter Informationen gewährt wurde;
- b. das Member die Mitgliedschaftskriterien oder ein bestimmtes Mitgliedschaftskriterium gemäss den Ziffern Ziffern 2.1 *Zugelassene Institutionen*, 2.2 *Bedingungen zur Mitgliedschaft* und 2.3 *Zusätzliche Bedingungen und bedingtes Gewähren der Mitgliedschaft* nicht mehr erfüllt;
- c. ein Member Default gemäss Kapitel 27.0 *Default eines Member ("Member Default")* eingetreten ist, oder
- d. das Clearing Services Agreement zwischen der Trading Platform und X-CLEAR beendet worden ist;
- e. das Member einer vorgeschlagenen Änderung der Contractual Relationship, die von X-CLEAR als wichtig und unverzichtbar erachtet wird, nicht zustimmt.

### 4.3 Beendigung durch X-CLEAR bei Vertragsänderungen

X-CLEAR kann die Mitgliedschaft des Members auch in Übereinstimmung mit dem Vertrag für Clearing Services (Schweizer Recht) mit sofortiger Wirkung beenden.

### 4.4 Gründe zur Beendigung durch das Member

Im Falle eines Defaults von X-CLEAR aufgrund von Ziffer 29.1 *Events of Default und Default* ist das Member zur Beendigung seiner Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung berechtigt.

### 4.5 Fortdauernde Folgen einer Beendigung

Nach Beendigung der Mitgliedschaft eines Members aufgrund dieses Kapitels 4.0 *Beendigung der Mitgliedschaft* bleibt das betreffende Member verpflichtet, jeweils alle Margins in Bezug auf alle relevanten Ausstehenden Kontrakte aufrecht zu erhalten sowie bis zum Settlement aller Ausstehenden Kontrakte Default Fund Contribution zu leisten. Zudem bleibt es weiterhin verpflichtet:

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (Schweizer Recht)

### für das Clearing von Trading Platform Transactions

- a. sämtliche seiner Ausstehenden Kontrakte zu übertragen oder zu liquidieren; und
- b. andere Massnahmen zu ergreifen, die X-CLEAR nach ihrem Ermessen für angemessen oder notwendig hält.

#### 4.6 Weitere fortdauernde Folgen einer Beendigung

Jede Person, die aus welchem Grund auch immer den Status eines Members aufgibt, bleibt weiterhin:

- a. betroffen von Beschwerdeverfahren, Untersuchungen oder Disziplinarverfahren, die teilweise oder gesamthaft in Verbindung mit Handlungen oder Unterlassungen der Person stehen, als sie ein Member war;
- b. zur Zahlung sämtlicher Gebühren, Strafen, Einschätzungen oder anderen Abgaben verpflichtet, welche aufgrund von geclearten Einzelkontrakten und anderen Verpflichtungen, die von dieser Person vor der Beendigung ihres Status als Member eingegangen oder übernommen wurden;
- c. den Ansprüchen in Bezug auf ihre Verpflichtungen zur Leistung von Margins und zur Bereitstellung von Default Fund Contribution so lange verpflichtet, bis X-CLEAR den betreffenden Anteil (sofern zutreffend) der Margins oder Default Fund Contribution in Übereinstimmung mit der Contractual Relationship zurückerstattet; und
- d. gegenüber X-CLEAR in Bezug auf alle Einzelkontrakte und Verpflichtungen, die von ihr vor der Beendigung ihres Status als Member eingegangen oder übernommen wurden, verpflichtet.

#### 4.7 Folgen in Bezug auf Einzelkontrakte

Einzelkontrakte, die vor der Beendigung der Mitgliedschaft abgeschlossen wurden, unterliegen weiterhin den Clearing Services, ausser wenn ein Default eintritt, worauf die in Kapitel 27.0 *Default eines Member ("Member Default")* festgehaltenen Regeln zur Anwendung kommen. Nach Beendigung der Mitgliedschaft eines Members akzeptiert X-CLEAR keine neuen Einzelkontrakte für das Clearing, an denen sich das betreffende Member als Partei zu erkennen gibt. Zudem werden weitere Einzelkontrakte für die Clearing Services nur am oder vor dem zehnten Business Day vor dem letzten Tag der Mitgliedschaft akzeptiert, wenn eine Kündigungsmitteilung gemäss Ziffer 4.1 *Berechtigung zur Beendigung* erstattet wurde.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (Schweizer Recht)

## für das Clearing von Trading Platform Transactions

### 4.8 Meldung der Beendigung

Im Fall einer Beendigung aufgrund der Ziffern 4.2 *Gründe zur Beendigung durch X-CLEAR* oder 4.3 *Gründe zur Beendigung durch das Member* informiert X-CLEAR das von der Beendigung betroffene Member. Diese Meldung erfolgt, wenn immer möglich und angemessen, vor der Suspendierung. X-CLEAR informiert auch die betroffene Trading Platform über die Suspendierung der Mitgliedschaft eines Member.

### 5.0 Regelungen in Bezug auf das NCM

#### 5.1 Beziehung von X-CLEAR zum NCM

Ein Trading Platform Member ist nicht verpflichtet, ein Member zu werden. Es kann jedoch ein GCM/NCM Agreement mit einem GCM eingehen und erhält den Status eines NCM (Non-Clearing Member).

Ein NCM nimmt im Rahmen der Regelungen und Bedingungen des GCM/NCM Agreement (gemäss Ziffer 5.2 *Beziehung des GCM zum NCM*) über das von ihm bestimmte GCM am Clearing der von ihm abgeschlossenen Trading Platform Transactions teil. Im laufenden Clearingprozess steht das NCM somit in keiner direkten vertraglichen Beziehung mit X-CLEAR, und X-CLEAR übernimmt dem NCM gegenüber keine direkte Verantwortung für Verluste oder Ansprüche irgendwelcher Art. Dies ist im GCM/NCM Agreement klar festzulegen und vom NCM zu akzeptieren – es sei denn, das NCM beantragt als Option im Hinblick auf den möglichen Default des GCM eine eigene (subsidiäre) Mitgliedschaft (gemäss Ziffer 28.1.2 *Optionen im Fall der Einzelkunden-Kontentrennung (individuelle Segregierung)* lit. b).

#### 5.2 Beziehung des GCM zum NCM

Das GCM handelt im laufenden Clearingprozess gegenüber X-CLEAR als Prinzipal und nicht als Stellvertreter im Auftrag und für Rechnung des NCM.

Im Zusammenhang mit der Wahl der Kontentrennung gemäss Kapitel 20.0 *Depot-/Kontostruktur* und der Wahl und Auftragserteilung gemäss den Ziffern 28.1.2 *Optionen im Fall der Einzelkunden-Kontentrennung (individuelle Segregierung)* und 28.1.3 *Option im Fall der Omnibus-Kunden-Kontentrennung (Omnibus-Segregierung)* (im Hinblick auf den möglichen Default des GCM) handelt das GCM gegenüber X-CLEAR als Stellvertreter im Namen und auf Rechnung des NCM aufgrund der ihm im GCM/NCM Agreement durch das NCM erteilten Bevollmächtigung.

Das GCM verpflichtet sich, mit jedem bei ihm angeschlossenen NCM ein **GCM/NCM Agreement** abzuschliessen. Das GCM stellt sicher, dass jedes GCM/NCM Agreement, welches es mit einem NCM eingeht, die in Annex 2 aufgeführten Elemente korrekt und

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (Schweizer Recht)

## für das Clearing von Trading Platform Transactions

vollständig enthält, und dass es ihnen Rechnung trägt. Insbesondere ist im GCM/NCM Agreement die Bevollmächtigung des GCM als Stellvertreter des NCM in Bezug auf i) die Wahl der Kontentrennung (gemäss Kapitel 20.0 *Depot-/Kontostruktur*) sowie ii) in Bezug auf die Wahl der durchzuführenden Option im Fall des möglichen Default des GCM (gemäss Ziffer 28.1.2 *Optionen im Fall der Einzelkunden-Kontentrennung (individuelle Segregierung)*) zu regeln. Zu diesem Zweck muss das GCM X-CLEAR das durch das NCM mitunterzeichnete Formular (gemäss Anhang zum GCM/NCM Agreement in Annex 2) einreichen.

Im Fall der Einzelkunden-Kontentrennung (gemäss Kapitel 20.0 *Depot-/Kontostruktur*) wird das GCM vom NCM mindestens im gleichen Umfang (äquivalenter Wert) Margins einfordern, wie das GCM aufgrund der Contractual Relationship verpflichtet ist, für die Netto-Verpflichtungen des NCM auf den X-CLEAR Collateral Accounts bereitzustellen («pass-through-Prinzip»).

### 5.3 Vertragliche Verpflichtungen des GCM gegenüber X-CLEAR

Das GCM reicht X-CLEAR eine Kopie der Bevollmächtigung(en) gemäss Ziffer 5.2 *Beziehung des GCM zum NCM* ein und informiert X-CLEAR umgehend über deren allfälligen Widerruf. Der aktuelle Stand der GCM/NCM Agreements ist X-CLEAR jährlich zu bestätigen.

Im Fall der Einzelkunden-Kontentrennung

- a. informiert das GCM X-CLEAR über Namen, Adressen und Kontakte der bei ihm angeschlossenen NCMs. Neuzugänge, Änderungen und Abgänge sind X-CLEAR vorgängig, spätestens aber 10 Business Days vor deren Wirksamkeit mit dem Formular «Clearing and Settlement Standing Instructions» (CSSI) anzuzeigen. Das GCM meldet X-CLEAR auch alle Änderungen eines GCM/NCM Agreement, welche für das Clearing durch X-CLEAR wesentlich sind.
- b. erteilt das GCM stellvertretend für das NCM X-CLEAR den Auftrag, das für jedes NCM notwendige Margenerfordernis separat zu berechnen, und erklärt sich damit einverstanden, dass ihm dieses belastet wird.

### 6.0 Bedingungen für Clearing Services

#### 6.1 Trading Platform Products und Trading Platforms

X-CLEAR erbringt Clearing Services in Übereinstimmung mit der Contractual Relationship ausschliesslich für diejenigen Trading Platform Products, die auf der Liste der zu den Clearing Services zugelassenen Wertschriften als clearing-fähig aufgeführt sind und nur in Bezug auf die Einzelkontrakte, in die sie als Partei eintritt.



# Allgemeine Geschäftsbedingungen (Schweizer Recht)

## für das Clearing von Trading Platform Transactions

X-CLEAR kann jeweils nach ihrem vernünftigen Ermessen die Clearing Services in Bezug auf eine oder mehrere Trading Platform(s) für eine von ihr festgelegte Zeitspanne suspendieren.

### 6.2 Bedingungen

X-CLEAR tritt für das Member gemäss den folgenden Bedingungen als Central Counterparty in Trading Platform Transactions ein:

- a. die Mitgliedschaft des betreffenden Member ist von X-CLEAR nicht suspendiert oder beendet worden;
- b. sofern das Member ein Trading Platform Member ist, ist der Status des Member als Trading Platform Member von der Trading Platform nicht suspendiert oder beendet worden;
- c. im Falle eines GCM, das ein GCM/NCM Agreement mit einem NCM eingegangen ist:
  - (i) der Status als Trading Platform Member des NCM, das in der Trading Platform Transaction, die den Clearing Services unterliegt, eine Partei ist, ist von der Trading Platform nicht suspendiert oder beendet worden; oder
  - (ii) das GCM hat X-CLEAR nicht mitgeteilt, dass es gegenüber dem NCM keine Dienstleistungen mehr erbringt oder dass es das GCM/NCM Agreement aufgelöst hat, vorausgesetzt die entsprechende Mitteilung ist in Übereinstimmung und im Rahmen der von X-CLEAR festgelegten Vorgehensweisen erfolgt und den Members mitgeteilt worden;
- d. die Kotierung des Trading Platform Products, für welches Clearing Services erbracht werden, ist von der für die Kotierung zuständigen Behörde nicht suspendiert oder gesperrt worden;
- e. die Trading Platform Transaction gemäss Einzelkontrakt, der aufgrund der Trading Platform Rules im Anschluss an das Matching entstand, ist nicht aus irgendeinem Grund annulliert oder für ungültig erklärt worden;
- f. der Einzelkontrakt ist aufgrund der AGB erstellt und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Contractual Relationship von X-CLEAR nicht für ungültig erklärt worden, und der entsprechende Inter-CCP-Vertrag (sofern anwendbar) wurde gemäss dem Link Agreement (sofern zutreffend) erstellt und ist von X-CLEAR oder der Co-CCP in Übereinstimmung mit dem Link Agreement nicht für ungültig erklärt worden;

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (Schweizer Recht)

## für das Clearing von Trading Platform Transactions

- g. die vom Transaction Routing-Anbieter an X-CLEAR eingereichten Daten sind in einem für die Erbringung der Clearing Services durch X-CLEAR passenden Format und sind richtig; und
- h. zum Zeitpunkt der Erstellung des Einzelkontrakts und dessen Settlement bestehen eine Vereinbarung oder Vereinbarungen zwischen X-CLEAR und der Trading Platform in Bezug auf die Erbringung des Clearings durch X-CLEAR, eine Vereinbarung oder Vereinbarungen zwischen X-CLEAR und dem Approved Settlement System, eine Vereinbarung oder Vereinbarungen zwischen dem Transaction Routing-Anbieter und gegebenenfalls ein Link Agreement mit der Co-CCP.

### **7.0 Verpflichtungen des Member**

#### **7.1 Zusicherungen und Gewährleistungen**

Im Zusammenhang mit diesen AGB, allen Einzelkontrakten, der Mitgliedschaft des Member und seinem Geschäft und seinen Aktivitäten als Member sichert das Member zu und gewährleistet, dass es jederzeit:

- a. die Contractual Relationship und jede andere mit X-CLEAR abgeschlossene Vereinbarung einhält;
- b. das Anwendbare Recht einhält;
- c. die Trading Platform Rules einhält, wenn es ein Trading Platform Member ist;
- d. in seinen Geschäften mit X-CLEAR in guten Treuen handelt;
- e. alle Gebühren und sonstigen Abgaben prompt bezahlt;
- f. mit den steuerlichen Erfordernissen und den steuerlichen Folgen des Clearings mit X-CLEAR gemäss Anwendbarem Recht vertraut ist und dafür die Verantwortung trägt;
- g. an X-CLEAR Margins und Link Margin Element in Übereinstimmung mit der Contractual Relationship (insbesondere dem Financial Collateral Agreement) leistet;
- h. Default Fund Contribution, Default Fund Replenishment Contribution und Top-up Contribution leistet, wie sie aufgrund der Contractual Relationship (insbesondere des Financial Collateral Agreement) verlangt werden;
- i. die Zahlungen aller Einzelkontrakte, in denen es Partei ist oder wird, dann leistet, wenn sie gemäss den Bedingungen des Einzelkontrakts fällig werden;

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (Schweizer Recht)

### für das Clearing von Trading Platform Transactions

- j. alle Anfragen oder Informationsanfragen von X-CLEAR umgehend beantwortet;
- k. X-CLEAR unterstützt – sofern X-CLEAR diese Unterstützung benötigt – falls X-CLEAR mit Gerichts- oder Administrativverfahren konfrontiert ist, sei es in der Schweiz oder im Ausland, in denen X-CLEAR anstelle des Member oder des wirtschaftlich Berechtigten oder zusätzlich zu diesen genannt wird, und wenn diese Verfahren nicht offensichtlich dem Anwendbaren Recht und den anwendbaren regulatorischen Standards widersprechen, und X-CLEAR für alle ihr entstandenen Kosten im Zusammenhang mit solchen Verfahren (z.B. Gerichtskosten, Kosten in Bezug auf beigezogene Experten, andere Drittpartei-Kosten, interne Kosten) entschädigt;
- l. Informationen zu seinen Finanzberichten (einschliesslich Kopien davon), zu seiner finanziellen Situation, Muttergesellschaften, Nahestehenden Personen, zu seinen Eigentumsverhältnissen und seinem Management, wie sie X-CLEAR jeweils in Übereinstimmung mit diesen AGB oder in anderer Form verlangt, prompt an X-CLEAR übermittelt;
- m. ein Konto oder Konten (sofern notwendig) beim Account Operator (bei einer Zahlstelle) für die Hinterlegung von Mitteln unterhält, die vom Member aufgrund dieser AGB und den Clearing Terms (sei es mittels Margins, Default Fund Contribution oder in anderer Form) übermittelt werden müssen, und für X-CLEAR zufriedenstellende Vorkehrungen mit einer Bank trifft für die elektronische oder anderweitige Überweisung von Geldern auf oder aus diesem Konto oder diesen Konten im Auftrag von X-CLEAR und zwar ohne dass X-CLEAR (oder die Bank oder eine andere Person) das Einverständnis des Member oder eines NCMs einholen muss;
- n. X-CLEAR unmittelbar meldet, wenn von ihm selbst oder in seinem Auftrag zu einem früheren Zeitpunkt X-CLEAR zur Verfügung gestellte Informationen aus irgendeinem Grund in bedeutendem Masse falsch, ungenau oder irreführend werden;
- o. Personal mit entsprechender Erfahrung an von X-CLEAR nach angemessener Ankündigung einberufene Sitzungen delegiert, die dazu dienen, die Einhaltung der Contractual Relationship, die Risiken, denen gegenüber X-CLEAR oder das Member exponiert ist, oder andere Anliegen von X-CLEAR zu beurteilen; und
- p. über adäquate Systeme und Kontrollen verfügt, um sicherzustellen, dass sämtliche seiner Clearingtransaktionen, einschliesslich und nicht abschliessend in Bezug auf die Einzelkontrakte, die Verpflichtungen des Member gemäss der Contractual Relationship und dem Anwendbaren Recht einhalten.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (Schweizer Recht)

## für das Clearing von Trading Platform Transactions

### 7.2 Weitere Zusicherungen und Gewährleistungen

Im Zusammenhang mit der Contractual Relationship, allen Einzelkontrakten, der Mitgliedschaft im X-CLEAR System sowie seinem Geschäft und seinen Aktivitäten als Member sichert das Member zu und gewährleistet, dass es zu keiner Zeit:

- a. X-CLEAR in bedeutendem Umfange falsche, irreführende oder ungenaue Informationen zur Verfügung stellt (einschliesslich und nicht abschliessend Informationen zur Erlangung oder Beibehaltung seiner Mitgliedschaft);
- b. einen Einzelkontrakt eingeht oder nicht ausführt, wenn es nicht in der Lage ist, seinen Verpflichtungen in Bezug auf einen Einzelkontrakt oder mehrere Einzelkontrakte oder in Bezug auf andere Verpflichtungen gegenüber X-CLEAR nachzukommen; wobei auch Umstände eingeschlossen sind, bei denen es keinen guten Grund hat anzunehmen, dass es eine Nichteinhaltung seiner Verpflichtungen vermeiden könnte;
- c. Tätigkeiten oder Praktiken ausführt oder ein Vorgehen einer Drittpartei teilt, vereinfacht, herbeiführt, berät, hervorruft, fördert, unterstützt oder begünstigt, die/das von X-CLEAR vernünftigerweise dahingehend eingeschätzt werden/wird, dass sie/es die Zurverfügungstellung der Dienstleistungen von X-CLEAR als Central Counterparty beeinträchtigen könnte/n;
- d. Schritte unternimmt oder Unterlassungen begeht oder wissentlich oder leichtsinnig die Nutzung ihrer Dienstleistung, Fazilitäten oder Mitgliedschafts- oder Clearingprivilegien durch eine Person auf eine Art und Weise zulässt, die unter normalen Umständen:
  - (i) effektive oder beabsichtigte Verstösse, Beeinträchtigungen oder Zuwiderhandlungen der Contractual Relationship (oder der darunter getroffenen Vereinbarungen, Bestimmungen oder Anweisungen) bewirken, aufrechterhalten oder verschlimmern; oder
  - (ii) den Interessen oder Zielen von X-CLEAR als Clearing Organisation in anderer Weise eindeutig abträglich sind;
- e. sich in einer Weise verhält, die nach Einschätzung von X-CLEAR dazu führen würde, dass das Member die Mitgliedschaftskriterien gemäss Kapitel 2.0 *Mitgliedschaft* nicht erfüllen kann;
- f. einem Stellvertreter wissentlich, leichtsinnig, fahrlässig oder nachlässig erlaubt, sich in einer Weise zu verhalten, die gegen diese AGB verstösst oder dazu führt, dass

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (Schweizer Recht)

## für das Clearing von Trading Platform Transactions

das Member die Mitgliedschaftskriterien gemäss Kapitel 2.0 *Mitgliedschaft* nicht erfüllen kann;

- g. gegen Bedingungen des Einzelkontraktes verstösst; oder
- h. sich anderweitig in einer Weise verhält, die X-CLEAR dem Member gegenüber als inakzeptabel deklariert hat.

### **8.0 Führen von Aufzeichnungen**

#### **8.1 Grundregel**

Das Member verpflichtet sich, genau Buch zu führen und detaillierte Aufzeichnungen zu machen über jeden Einzelkontrakt, den es als Partei eingeht, sowie auch andere Informationen in einer Form aufzuzeichnen, wie sie X-CLEAR jeweils in Übereinstimmung mit dem Anwendbaren Recht verlangt.

#### **8.2 Kopien**

Das Member, das X-CLEAR Dokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung stellt oder einreicht, muss jeweils vorgängig eine Kopie (elektronisch oder physisch) erstellen und diese solange aufbewahren, wie es das Member zur Einhaltung der gesetzlichen Verjährungs- und Aufbewahrungsfristen gemäss Anwendbarem Recht oder sonstigen Erfordernissen für notwendig erachtet. X-CLEAR ist nicht verpflichtet, vom Member oder einer anderen Person an X-CLEAR eingereichte Dokumente oder andere Unterlagen zurückzugeben oder zur Verfügung zu stellen, ausser wenn ein ausdrückliches Anrecht auf eine solche Kopie oder eine Rückgabe in diesen AGB vorgesehen wurde.

### **9.0 Meldepflichten des Member**

In Bezug auf die Contractual Relationship orientiert das Member X-CLEAR schriftlich über alle ihm bekannten Einzelheiten:

- a. wenn das Member eine Änderung seines regulatorischen Status beabsichtigt oder vornimmt, wobei die Orientierung spätestens bei der Ausstellung einer provisorischen Meldung oder Interimsmeldung, eines relevanten Rulings, einer Verfügung oder einer Mitteilung einer Staatlichen Behörde erfolgen muss;
- b. in allen Fällen einer Änderung in der Kontrolle vorgängig zu dieser Kontrolländerung oder sobald es von der Änderung oder der geplanten Änderung Kenntnis hat, je nachdem welche Situation früher eintritt;

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (Schweizer Recht)

### für das Clearing von Trading Platform Transactions

- c. wenn das Member Kenntnis erlangt von Fakten oder Tatsachen, die zu Folgendem führen könnten:
  - (i) eine Situation, in der die finanzielle oder betriebliche Situation des Member unter normalen Umständen nicht ausreichend wäre, um seinen Verpflichtungen (einschliesslich und ohne Einschränkung seinen Verpflichtungen aufgrund der Contractual Relationship) oder seinen Geschäftstätigkeiten als Member nachzukommen;
  - (ii) eine Untersuchung, eine Vollstreckung, eine Strafe, ein Disziplinarverfahren oder eine andere Intervention in Bezug auf Aktivitäten als Member an einer Trading Platform, in einem Approved Settlement System oder bei einer anderen Clearing Organisation, Börse oder MTF, bei der das Member ein Mitglied oder Teilnehmer ist;
  - (iii) der Beginn von Verfahren oder Untersuchungen in Bezug auf das Member seitens einer staatlichen Behörde, die Gefahr eines Entzugs oder der tatsächliche Entzug der Lizenz des Member in irgendeinem relevanten Rechtskreis oder eine Gefährdung der Bonität, Stabilität oder betrieblichen Funktionsfähigkeit des Member; oder
  - (iv) jede andere Situation, in der es nicht im Interesse von X-CLEAR oder des Marktplatzes wäre, wenn das Member weiterhin ein Member bliebe;
- d. falls es irgendeiner Verpflichtung zur Hinterlegung oder Zahlung von Margins oder Default Fund Contribution oder anderen ausstehenden Verpflichtungen gegenüber X-CLEAR oder einer anderen Clearing Organisation, bei der es Member ist, nicht nachkommt;
- e. einer finanziellen oder kommerziellen Friktion, die wahrscheinlich zu einem Event of Default führen würde;
- f. in Bezug auf andere Umstände, die zu einem Event of Default führen können;
- g. wenn es dem Member nicht mehr möglich ist oder sein wird, die in den Rules and Regulations festgehaltenen technischen und operativen Anforderungen einzuhalten;
- h. falls es die anwendbaren finanziellen Anforderungen einer Staatlichen Behörde, Börse, MTF, eines Approved Settlement System oder einer Clearing Organisation nicht einhalten kann;
- i. bei einer Insolvenz, die das Member oder eine Nahestehende Person betrifft;

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (Schweizer Recht)

### für das Clearing von Trading Platform Transactions

- j. über einen gegen das Member gerichteten Vorgang (einschliesslich und nicht ausschliesslich einer Meldung, einer Strafe, einem Verweis, einer Verwarnung, einem Default-Prozedere, einem Disziplinarverfahren, einer Untersuchung, einer Suspendierung, einem Ausschluss oder einem Entzug, einer Widerrufung oder Nichterneuerung der Zulassung, Lizenz oder Bewilligung) durch eine Staatliche Behörde, eine Börse, eine MTF, ein Approved Settlement System oder ein Clearing Organisation;
- k. über jede Angelegenheit, jeden Umstand, jede Änderung oder jedes Vorkommnis, welche(r/s) dazu führt, dass sich eine aufgrund dieser Ziffer 9.0 *Meldepflichten des Member* erstellte Stellungnahme oder eine in Verbindung mit dem Mitgliedschaftsantrag des Member gelieferte Information als ungenau oder unvollständig erweist;
- l. über jeden Verstoss gegen die Contractual Relationship oder das Anwendbare Recht durch das Member, einschliesslich Detailangaben zum Verstoss; und
- m. über sämtliche Gegebenheiten in Bezug auf das Member, von denen X-CLEAR vernünftigerweise erwarten kann, in Kenntnis gesetzt zu werden.

#### 10.0 Zulässigkeit der Trading Platform Products

X-CLEAR übernimmt Clearing Services für Trading Platform Products, die

- a. auf dem entsprechenden Trading Platform Market gehandelt werden; und
- b. in Absprache mit den Co-CCPs, die ebenfalls Clearing Services für die entsprechenden Trading Platform Products übernehmen, durch X-CLEAR als zu den Clearing Services zugelassen erachtet werden; und
- c. in einem Approved Settlement System abgewickelt werden können.

#### 11.0 Entstehung von Einzelkontrakten

##### 11.1 Grundsätzliches

Einzelkontrakte mit X-CLEAR kommen entweder durch Novation oder durch Open Offer bzw. Akzeptanz zustande. Annex 1 regelt für die jeweilige Trading Platform, welcher Vorgang für das Clearing der jeweiligen Trading Platform Transactions durch X-CLEAR zur Anwendung kommt.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (Schweizer Recht)

### für das Clearing von Trading Platform Transactions

#### 11.2 Open Offer oder Akzeptanz durch X-CLEAR

Vorbehältlich der Kapitel 6.0 *Bedingungen für Clearing Services* und 14.0 *Auflösung von Einzelkontrakten und Suspendierung der Clearing Services* und wenn beide Handelsparteien einer Trading Platform Transaction entweder ein GCM, ICM oder NCM sind, macht X-CLEAR jedem Member eine Open Offer (die gemäss dem relevanten GCM/NCM Agreement in Bezug auf ein NCM gegenüber dem GCM als in seinem Auftrag handelnden Prinzipal auf einer Back-to-Back-Basis erfolgt) für das Trading Platform Product, das Gegenstand der Trading Platform Transaction ist. Zum Zeitpunkt, an dem eine Trading Platform Transaction entsteht, wird die Open Offer als von jedem Member (die sich in Bezug auf ein NCM auf das GCM bezieht, das gemäss GCM/NCM Agreement als Prinzipal in seinem Auftrag auf einer Back-to-Back-Basis handelt) als angenommen betrachtet, worauf durch Akzeptanz der Open Offer automatisch zwei Einzelkontrakte entstehen zwischen:

- (i) X-CLEAR und dem Selling Member, wobei X-CLEAR die Rolle des Käufers des Trading Platform Products einnehmen wird, das Gegenstand der Trading Platform Transaction ist, und
- (ii) X-CLEAR und dem Buying Member, wobei X-CLEAR die Rolle des Verkäufers des Trading Platform Products einnehmen wird, das Gegenstand der Trading Platform Transaction ist.

#### 11.3 Open Offer im Falle der Wahl eines Co-CCP durch die Central Counterparty

Vorbehältlich der Kapitel 6.0 *Bedingungen für Clearing Services* und 14.0 *Auflösung von Einzelkontrakten und Suspendierung der Clearing Services*, und wenn ein Trading Platform Member, das eine Partei in einer Trading Platform Transaction ist, ein GCM, ICM oder NCM ist und die Gegenpartei in der gleichen Trading Platform Transaction als Trading Platform Member eine Co-CCP (wenn zutreffend) gewählt hat, die als Central Counterparty handeln soll (sei es aufgrund der Vereinbarung dieses Trading Platform Members mit einem Co-CCP GCM oder aus anderen Gründen), macht X-CLEAR dem Member eine Open Offer (die in Bezug auf ein NCM dem gemäss GCM/NCM Agreement als in seinem Auftrag handelnden Prinzipal, dem X-CLEAR-GCM, auf einer Back-to-Back-Basis erfolgt) für das Trading Platform Product, das Gegenstand der Trading Platform Transaction ist. Zu dem Zeitpunkt, an dem eine Trading Platform Transaction entsteht, wird die Open Offer als vom Selling Member bzw. Buying Member als angenommen betrachtet, worauf:

- (i) durch Akzeptanz automatisch ein Einzelkontrakt zwischen X-CLEAR und dem Selling Member bzw. dem Buying Member entsteht, wobei X-CLEAR die Rolle des Käufers oder Verkäufers des Trading Platform Products einnimmt, das Gegenstand der Trading Platform Transaction ist; und



# Allgemeine Geschäftsbedingungen (Schweizer Recht)

## für das Clearing von Trading Platform Transactions

- (ii) ein Inter-CCP Kontrakt, in Übereinstimmung mit dem entsprechenden Link Agreement, zwischen X-CLEAR und der Co-CCP entsteht, wobei X-CLEAR die Rolle des Käufers bzw. Verkäufers des Trading Platform Products einnimmt, das Gegenstand der Trading Platform Transaction ist.

### 11.4 Handelstage

Die für den Trading Platform Market massgeblichen Handelstage werden durch die Trading Platform festgelegt.

### 12.0 Off-Order-Book-Trades

Vorbehältlich der nachstehenden Bedingungen agiert X-CLEAR ebenfalls bei Off-Order-Book-Trades an der SSX als Central Counterparty. Dabei gelten folgende Regeln:

- a. Ein Off-Order-Book-Trade zwischen zwei SSX Members führt zu einem bilateralen Vertrag zwischen den beiden SSX Members gemäss den SSX Rules.
- b. Sind beide Parteien eines Off-Order-Book-Trades entweder Member oder NCM, tritt X-CLEAR dem Off-Order-Book-Trade als Central Counterparty bei, sofern der Off-Order-Book-Trade gemäss den SSX Rules und den entsprechenden Rules and Regulations von X-CLEAR in die Clearing Services aufgenommen werden kann und sofern der in lit. a genannte bilaterale Vertrag zum Zeitpunkt der Zwischenschaltung von X-CLEAR annulliert werden kann und annulliert werden wird.
- c. Vorbehältlich den in Kapitel 14.0 *Auflösung von Einzelkontrakten und Suspendierung der Clearing Services* genannten Fällen hat X-CLEAR das Recht, den Off-Order-Book-Trade spätestens bis zum Ende des ersten Handelstags nach dem Matching (T+1) abzulehnen und zu annullieren. Wird der Off-Order-Book-Trade annulliert, bleibt der bilaterale Vertrag zwischen den beiden Members weiterhin in Kraft.
- d. Vorbehältlich der Kapitel 11.0 *Entstehung von Einzelkontrakten* und 14.0 *Auflösung von Einzelkontrakten und Suspendierung der Clearing Services*, und wenn ein SSX Member, das eine Partei in einem Off-Order-Book-Trade darstellt, ein GCM, ICM oder NCM ist, und wenn die Gegenpartei für den gleichen Off-Order-Book-Trade als SSX Member eine Co-CCP gewählt hat, sofern zutreffend, die als Central Counterparty agieren soll, wird X-CLEAR in den Off-Order-Book-Trade als Central Counterparty eintreten, sofern der Off-Order-Book-Trade gemäss den SSX Rules & Regulations und den jeweiligen Bestimmungen der Co-CCP in die Clearing Services aufgenommen werden kann. X-CLEAR wird nur in den Off-Order-Book-Trade eintreten, wenn sie von der Co-CCP am oder vor dem Business Day, der auf den Handelstag folgt, die Bestätigung erhält, dass ein Inter-CCP Kontrakt in Übereinstimmung mit dem entsprechenden Link Agreement zwischen X-CLEAR und der Co-CCP entsteht.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (Schweizer Recht)

## für das Clearing von Trading Platform Transactions

- e. Mit der Zwischenschaltung von X-CLEAR als Central Counterparty entstehen zwei Einzelkontrakte, der erste zwischen dem Selling Member und X-CLEAR und der zweite zwischen dem Buying Member und X-CLEAR. Diese Einzelkontrakte entstehen nicht rückwirkend, sondern im Moment der Zwischenschaltung durch X-CLEAR. Die Art der Effekten, der Preis und die Anzahl der Effekten sind identisch mit dem Off-Order-Book- Trade und die übrigen Bedingungen dieser Einzelkontrakte unterstehen diesen AGB (Schweizer Recht). Hinsichtlich Übergang von Nutzen und Gefahr, Erfüllungszeitpunkt, Erfüllungsort und für Rechte zum Bezug von Effekten, Dividenden und Ausschüttungen gelten, mutatis mutandis, die Kapitel 11.0 *Entstehung von Einzelkontrakten* und 14.0 *Auflösung von Einzelkontrakten und Suspendierung der Clearing Services*.

### 13.0 **Verlässlichkeit von Informationen**

X-CLEAR ist berechtigt, sich endgültig und ohne weitere Abklärung bezüglich der Richtigkeit und Authentizität auf alle erhaltenen Informationen und Daten bezüglich Trading Platform Transactions, Einzelverträgen oder Inter-CCP-Verträgen, die X-CLEAR von oder im Auftrag des Betreibers der Trading Platform, einem Anbieter von Transaction Routing (sofern zutreffend), einem Approved Settlement System, einer Co-CCP (sofern zutreffend) oder dem Member erhält, zu verlassen, unabhängig davon, ob das Member oder ein NCM die Einreichung der Information oder der vorgelegten Angaben bewilligt hat.

### 14.0 **Auflösung von Einzelkontrakten und Suspendierung der Clearing Services**

#### 14.1 **Automatische Auflösung von Einzelkontrakten**

Ein Einzelkontrakt gilt automatisch *ab initio* als ungültig, wenn:

- a. die entsprechende Trading Platform Transaction in Übereinstimmung mit den Trading Platform Rules annulliert, zurückgewiesen oder für ungültig erklärt wird; oder
- b. das Trading Platform Product, das Gegenstand der entsprechenden Trading Platform Transaction ist, nicht ein zu den Clearing Services zugelassenes Trading Platform Product ist (gemäss Kapitel 10.0 *Zulässigkeit der Trading Platform Products*).

#### 14.2 **Wahl der Auflösung und Suspendierung durch X-CLEAR**

X-CLEAR darf nach ihrem Ermessen

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (Schweizer Recht)

### für das Clearing von Trading Platform Transactions

- (i) am Business Day, an dem die Trading Platform Transaction erfolgt ist, oder am diesem Business Day folgenden Business Day beschliessen, einen Einzelkontrakt für ungültig zu erklären, wodurch der Einzelkontrakt *ab initio* ungültig wird, und
- (ii) ihre Open Offer (auf Trading Platforms, wo Open Offer gilt) beziehungsweise ihre Zusage zur Novation (auf Trading Platforms, wo Novation gilt) in Bezug auf ein bestimmtes Trading Platform Product oder das Member beenden oder suspendieren, wenn:
  - a. die Mitgliedschaft des betreffenden Member von X-CLEAR suspendiert worden ist;
  - b. im Falle eines Member, das ein Trading Platform Member ist, der Mitgliedschaftsstatus des Member als Trading Platform Member von der Trading Platform suspendiert oder beendet worden ist;
  - c. im Falle eines GCM, das kein Trading Platform Member ist, der Status als Trading Platform Member eines betroffenen NCM, mit dem das GCM ein GCM-NCM Agreement abgeschlossen hat, von der Trading Platform suspendiert oder beendet worden ist;
  - d. die Kotierung des Trading Platform Product, für welches Clearing Services erbracht werden, von der für die Kotierung zuständigen Behörde suspendiert worden ist;
  - e. die dem Einzelkontrakt entsprechende Trading Platform Transaction aus irgendeinem Grund annulliert oder für ungültig erklärt worden ist (mit der Ausnahme von Umständen, die unter Ziffer 14.1 a *Automatische Auflösung von Einzelkontrakten* oben fallen), namentlich weil das Trading Platform Product, das Gegenstand der Trading Platform Transaction ist, nicht beschafft werden kann (fehlgeschlagenes Buy-in oder Securities Lending – siehe Clearing Terms);
  - f. die vom Transaction Routing-Anbieter an X-CLEAR eingereichten Daten bezüglich der betreffenden Trading Platform Transaction in einem für die Erbringung von Clearing Services durch X-CLEAR nicht passenden Format oder nicht richtig sind;
  - g. die Vereinbarung oder die Vereinbarungen, die X-CLEAR mit der Trading Platform (in Bezug auf die X-CLEARs Erbringung von Clearing Services), dem Approved Settlement System oder dem Transaction Routing-Anbieter eingegangen ist, oder ein Link Agreement mit einer Co-CCP (sofern zutreffend) beendet worden ist oder sind oder aus anderen Gründen ausser Kraft ist oder sind;
  - h. der entsprechende Inter-CCP Kontrakt (sofern zutreffend) nicht in Übereinstimmung mit dem Link Agreement entstanden ist oder von X-CLEAR oder der Co-

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (Schweizer Recht)

### für das Clearing von Trading Platform Transactions

CCP in Übereinstimmung mit dem Link Agreement oder aus anderen Gründen annulliert worden ist;

- i. das Member, das eine Partei des Einzelkontrakts ist, in Default ist oder vom Betreiber der Trading Platform eine Default-Erklärung in Bezug auf dieses Member, das eine Partei im Einzelkontrakt und/oder der entsprechenden Trading Platform Transaction ist, ausgestellt worden ist;
- j. das Approved Settlement System nicht betriebstüchtig ist oder sonstwie nicht in der Lage gewesen ist, das Settlement des Einzelkontrakts oder des entsprechenden Inter-CCP Kontrakts (sofern zutreffend) in Übereinstimmung mit den Regeln des Approved Settlement Systems auszuführen;
- k. X-CLEAR nach ihrem Ermessen aufgrund von Informationen, die sie von einer anderen Quelle erhalten hat, entscheidet, dass unvollständige, fehlerhafte oder widersprüchliche Angaben im Zusammenhang mit dem Einzelkontrakt, dem entsprechenden Inter-CCP-Vertrag (sofern zutreffend) oder der Trading Platform Transaction eingereicht wurden, einschliesslich und nicht beschränkt auf von der Trading Platform, einer Co-CCP, einem anderen Member oder einer Staatlichen Behörde erhaltener Informationen;
- l. der Einzelkontrakt oder der entsprechende Inter-CCP-Vertrag oder die Trading Platform Transaction auf einen Fehler oder ein Problem in der Kommunikations- oder Informationstechnik zurückzuführen ist oder zu sein scheint;
- m. der Einzelkontrakt oder der entsprechende Inter-CCP-Vertrag oder die Trading Platform Transaction von Betrug, Rechtswidrigkeit, Insiderhandel, Marktmissbrauch, Geldwäscherei oder einer anderen Verletzung des Anwendbaren Rechts betroffen oder damit in Verbindung zu stehen scheint;
- n. der Einzelvertrag oder der entsprechende Inter-CCP-Vertrag oder die Trading Platform Transaction die Folge eines Event of Force Majeure ist oder zu sein scheint oder davon betroffen zu sein scheint;
- o. eine Staatliche Behörde, eine Co-CCP (sofern zutreffend), ein Approved Settlement System oder eine Trading Platform fordert oder beantragt, dass X-CLEAR den Einzelkontrakt oder den entsprechenden Inter-CCP-Vertrag oder die Trading Platform Transaction als ungültig behandelt und X-CLEAR nach eigenem Ermessen befindet, dass es angemessen ist, diesem Begehren zu entsprechen;
- p. X-CLEAR nach eigenem Ermessen befindet, dass das betreffende Member zum Zeitpunkt der Entstehung des Einzelkontrakts, des entsprechenden Inter-CCP-Vertrags (sofern zutreffend) oder der entsprechenden Trading Platform Transaction

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (Schweizer Recht)

## für das Clearing von Trading Platform Transactions

seinen Verpflichtungen in Bezug auf die Lieferung von Margins und/oder Default Fund Contribution nicht nachkommt.

Um Zweifeln vorzubeugen sei klargestellt, dass X-CLEAR keine Haftung trägt für die Folgen von Verlusten, Schäden, Beeinträchtigungen, Verspätungen, Kosten oder Ausgaben, die dem Member wegen einer solchen Ungültigerklärung eines Einzelvertrags oder wegen dem Rückzug oder der Unterbrechung der Open Offer oder der Verweigerung seitens X-CLEAR, in die Novation einzutreten, entstanden sind.

### 14.3 **Annullierung von Inter-CCP-Verträgen**

Das Member anerkennt in Übereinstimmung mit dem Link Agreement (sofern zutreffend), dass die Co-CCP unter gewissen Umständen (einschliesslich und nicht beschränkt auf Vorkommnisse im Zusammenhang mit Marktstörungen, verunmöglichter Leistungserbringung und unerwartete Marktereignisse) Massnahmen zur Annullierung abgeschlossener Inter-CCP Verträge, bei denen sie Partei ist, treffen kann, indem sie die Registrierung der Inter-CCP Verträge widerruft oder sie sonstwie ungültig macht, sei es als Ergebnis der Sistierung oder Annullierung ihrer Dienstleistungserbringung als Central Counterparty in Bezug auf bestimmte Trading Platform Products oder anderswie. Wenn die betreffende Co-CCP solche Massnahmen umsetzt, ist X-CLEAR berechtigt, die abgeschlossenen entsprechenden Einzelkontrakte, bei denen sie Partei ist, zu annullieren, oder die Clearing Services in Bezug auf die von diesen Massnahmen betroffenen Trading Platform Products zu suspendieren oder zu annullieren.

### 14.4 **Folgen der Annullierung**

Wenn ein Einzelkontrakt gemäss den Ziffern 14.1 *Automatische Auflösung von Einzelkontrakten* bis 14.3 *Annullierung von Inter-CCP-Verträgen* für ungültig erklärt worden ist, werden X-CLEAR und das betreffende Member unmittelbar von allen Rechten und Pflichten des betroffenen Einzelkontrakts befreit und alle aufgrund dieses Einzelkontrakts erbrachten Leistungen werden je nach Fall vom Buying Member an X-CLEAR oder von X-CLEAR an das Selling Member retourniert – in allen Fällen jeweils ohne Zinsen.

Die vom Member bereits gestellten Margins für solche Kontrakte werden segregiert und restituiert.

Alle weiteren Folgen in Bezug auf die betreffenden Einzelkontrakte unterstehen den Regeln der jeweiligen Trading Platform.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (Schweizer Recht)

## für das Clearing von Trading Platform Transactions

### 14.5 **Benachrichtigung der Annullierung**

X-CLEAR informiert den Betreiber der Trading Platform und das betroffene Member umgehend über die Annullierung oder Auflösung des Einzelkontrakts gemäss den Ziffern Ziffern 14.1 *Automatische Auflösung von Einzelkontrakten* bis 14.3 *Annullierung von Inter-CCP-Verträgen*.

### 15.0 **Bedingungen von Einzelkontrakten**

#### 15.1 **Anwendbares Recht**

Alle Einzelkontrakte unterstehen Schweizer Recht und sind in Übereinstimmung mit diesem auszulegen.

#### 15.2 **Intervention durch Staatliche Behörden**

Wenn eine Staatliche Behörde von X-CLEAR verlangt oder sie dazu auffordert, dass sie die Erfüllung eines Einzelkontrakts oder eines Inter-CCP Kontrakts (wenn zutreffend) zu einem beliebigen Zeitpunkt anpasst oder suspendiert, informiert X-CLEAR das Member und kommt der Aufforderung so rasch wie möglich nach. Das Member anerkennt und stimmt zu, dass ein betroffener Einzelkontrakt entsprechend suspendiert oder angepasst wird.

#### 15.3 **Tätigkeit als Prinzipal**

Jedes Member, das Partei eines Einzelkontrakts ist, handelt als Prinzipal und nicht als Agent. Bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten im Rahmen der Contractual Relationship behandelt X-CLEAR die Rechtsstellung des Member in Bezug auf Ansprüche aufgrund der Einzelkontrakte als rechtlich und ökonomisch vollwertige Rechtsstellung, die nicht einer Belastung zugunsten einer anderen Person als X-CLEAR unterliegt.

#### 15.4 **Drittparteien**

Die Verbindlichkeiten und Verpflichtungen von X-CLEAR gemäss den Einzelkontrakten erstrecken sich nur auf das Member und können nur von diesem eingefordert werden. Eine Person, die nicht Partei eines Einzelkontrakts ist, hat keine Rechte unter oder in Bezug auf den betreffenden Einzelkontrakt. Rechte von Drittparteien, eine Bestimmung eines Einzelkontrakts durchzusetzen, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Ohne die Allgemeingültigkeit dieser Aussage einzuschränken, hat X-CLEAR keine Haftung oder Verpflichtung gegenüber einem NCM, Co-CCP ICM (sofern zutreffend), Co-CCP GCM (sofern zutreffend) oder Co-CCP NCM (sofern zutreffend).

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (Schweizer Recht)

## für das Clearing von Trading Platform Transactions

### 15.5 **Verbindlichkeiten und Verpflichtungen von X-CLEAR**

X-CLEAR hat erst Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen in Bezug auf eine Trading Platform Transaction, wenn ein Einzelkontrakt in Übereinstimmung mit diesen AGB entstanden ist und der Einzelkontrakt nicht für ungültig erklärt oder auf andere Weise annulliert wird. Zu diesem Zeitpunkt stehen die Verbindlichkeiten und Verpflichtungen von X-CLEAR in Bezug auf die betreffende Trading Platform Transaction so fest, wie sie unter diesem Einzelkontrakt bestimmt wurden. Die Verbindlichkeiten und Verpflichtungen von X-CLEAR aufgrund eines Einzelkontrakts sind beschränkt auf diejenigen gemäss der Contractual Relationship und unterliegen dem Recht von X-CLEAR, einen anfechtbaren Einzelkontrakt für ungültig zu erklären.

### 15.6 **Risiken, Rechte und Verpflichtungen des Member**

Bei jedem Einzelkontrakt, in welchem ein Buying Member oder eine Co-CCP (sofern zutreffend und als Käufer) Partei ist, werden die mit dem Trading Platform Product, das dem Einzelkontrakt zugrunde liegt, verbundenen Vorteile, Risiken, Rechte und Pflichten zum Zeitpunkt der Entstehung des Einzelkontrakts in Übereinstimmung mit diesen AGB an das Buying Member (oder an die Co-CCP in ihrer Eigenschaft als Käufer) übertragen. Wenn es in Bezug auf das Trading Platform Product einen Anspruch auf Zinsen, Dividenden und andere Ausschüttungen gibt, bilden diese Rechte (in dieser Ziffer als «Ansprüche» bezeichnet) auch einen Bestandteil des Einzelkontrakts, vorausgesetzt der Einzelkontrakt entsteht vor Verfall solcher Ansprüche. Entsteht ein Einzelkontrakt am oder nach Verfall eines Anspruchs, ist der Anspruch nicht Bestandteil des Einzelkontrakts. Wenn ein vom Buying Member (oder der Co-CCP, sofern zutreffend und als Käufer) erzielter Ertrag als Folge einer verspäteten Lieferung des Trading Platform Products dem Selling Member zufliesst (oder der Co-CCP, sofern zutreffend und als Verkäufer), gilt es als eine Bestimmung des Einzelkontrakts, dass das Selling Member (oder die Co-CCP, sofern als Verkäufer handelnd) verpflichtet ist, den aufgelaufenen Wert des Anspruchs an das Buying Member (oder die Co-CCP, sofern als Käufer handelnd) zu übertragen.

### 15.7 **Abwicklung**

Die Abwicklung eines Einzelkontrakts erfolgt gemäss Vereinbarung zwischen X-CLEAR und dem Approved Settlement System am Intended Settlement Date oder innerhalb der festgesetzten Frist nach Entstehung desselben, wie dies in den Clearing Terms näher beschrieben wird.

### 15.8 **Vertragsbedingungen**

Die Bedingungen des Einzelkontrakts begründen die gesamte Vereinbarung zwischen X-CLEAR und dem Member in Bezug auf den Einzelkontrakt und ersetzen alle früheren

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (Schweizer Recht)

## für das Clearing von Trading Platform Transactions

Abmachungen, Übereinkommen und Vereinbarungen zwischen ihnen bezüglich des Vertragsinhalts eines Einzelkontrakts. Das Member sichert zu und gewährleistet X-CLEAR gegenüber, dass es sich beim Abschluss jedes Einzelkontrakts auf keine Aussage, Zusicherung, Absicherung oder Gewährleistung von X-CLEAR oder von einer anderen Person verlässt, wenn diese nicht ausdrücklich in den Bedingungen des Einzelkontraktes festgelegt wurden. Das Member stimmt zu, dass in Übereinstimmung mit den Vertragsbedingungen die einzigen aus oder in Verbindung mit einem Einzelkontrakt oder dessen Vertragsinhalt stammenden Rechte und Rechtsbehelfe, die ihm zur Verfügung stehen, ausschliesslich auf vertraglicher Basis (und nicht auf unerlaubter Handlung oder irgendeiner anderen Basis) beruhen. Keine Bestimmung in dieser Ziffer wird eine Haftung für Betrug, Tod oder Personenschäden, die gesetzlich nicht ausgeschlossen werden kann, ausschliessen oder beschränken.

### 15.9 **Schadloshaltung**

Das Member entschädigt X-CLEAR und hält sie schadlos von Gewährleistungs- und Haftungsansprüchen in Bezug auf jeden Einzelkontrakt in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Contractual Relationship. Die Haftung von X-CLEAR und ihren Stellvertretern im Rahmen der Einzelkontrakte unterliegt allen in der Contractual Relationship festgelegten Haftungsausschlüssen.

### 15.10 **Vorrang der Contractual Relationship**

Jeder Einzelkontrakt unterliegt der Contractual Relationship, die Bestandteil der Bedingungen des Einzelkontrakts und mittels Referenz in sie integriert ist. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bedingungen des Einzelkontrakts und der Contractual Relationship hat die Contractual Relationship Vorrang.

### 15.11 **Zusicherungen und Gewährleistungen**

Das Member macht in Bezug auf jeden Einzelkontrakt die folgenden Zusicherungen und Gewährleistungen beim Entstehen des Einzelkontrakts und auch auf einer fortlaufenden Basis während der Laufzeit des Einzelkontrakts:

- a. Die der Trading Platform vom Member eingereichten Daten sind in jeder Hinsicht komplett und korrekt, wobei keine Zusicherung oder Gewährleistung in Bezug auf die operativen Aspekte im Zusammenhang mit dem Transaction Routing besteht.
- b. Die Trading Platform Rules und alle anwendbaren Gesetze in Bezug auf die entsprechende Trading Platform Transaction sind eingehalten worden (ausser in Bezug auf ein NCM, mit dem das GCM ein GCM/NCM Agreement eingegangen ist).
- c. Das Member handelt als Prinzipal und nicht als Agent.



## Allgemeine Geschäftsbedingungen (Schweizer Recht)

### für das Clearing von Trading Platform Transactions

- d. Der Einzelkontrakt und die entsprechende Trading Platform Transaction sind frei von Belastungen, ausser diese sind in den Trading Platform Rules zugelassen.
- e. Weder die Ausführung noch die Erfüllung des Einzelkontrakts durch das oder im Auftrag des Member oder von X-CLEAR verstossen gegen oder stehen im Konflikt mit einer Bestimmung des Gründungsdokuments oder eines anderen organisatorischen Dokuments des Member oder einer Vereinbarung oder des Anwendbaren Rechts, das für das Member verbindlich ist oder es betrifft (und in dieser Hinsicht anerkennt das Member, dass X-CLEAR die Zurverfügungstellung des Gründungsdokuments oder eines anderen organisatorischen Dokuments des Member, einer Vereinbarung, in der X-CLEAR Partei ist oder davon betroffen ist, oder das Anwendbare Recht, das für das Member verbindlich ist oder wovon es betroffen ist, im Hinblick auf die Beurteilung der Kompetenz oder Fähigkeit des Member, einen Einzelkontrakt einzugehen oder zu erfüllen, nicht überprüfen oder für die Überprüfung verantwortlich sein wird).
- f. Das Member hat die Vollmacht und nötige Kompetenz, einen Einzelkontrakt einzugehen und sämtliche aufgrund des Einzelkontrakts und der Contractual Relationship nötigen Schritte in Bezug auf den Einzelkontrakt zu unternehmen.
- g. Es besteht ein GCM/NCM Agreement (sofern das Member ein GCM ist) mit einem NCM, für welches es als Member in Bezug auf Einzelkontrakte handelt. Dieses GCM/NCM Agreement erfüllt die Vorgaben von Annex 2; insbesondere stimmt das NCM zu, dass es in keiner direkten vertraglichen Beziehung zu X-CLEAR steht.

#### **16.0 Zulässiges Collateral**

##### **16.1 Bereitstellung von Zulässigem Collateral**

Die Bereitstellung und Übertragung von Zulässigem Collateral muss gemäss dem Financial Collateral Agreement, den Clearing Terms und den Belehnungsnormen erfolgen.

##### **16.2 Verwaltung, Erlöse und Corporate Actions**

Die Verantwortung für die Verwaltung des Zulässigen Collaterals obliegt X-CLEAR.

Die folgenden Regeln finden Anwendung, wenn Bucheffekten als Zulässiges Collateral durch das Member an X-CLEAR übertragen und auf den Collateral Accounts von X-CLEAR verbucht werden:

- a. X-CLEAR hält die Beteiligungsrechte (Teilnahme an der Jahresversammlung, Stimm- und Wahlrechte), die zu den in den X-CLEAR Collateral Accounts verbuchten

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (Schweizer Recht)

### für das Clearing von Trading Platform Transactions

Bucheffekten gehören. Möchte das Member die Beteiligungsrechte ausüben, muss es die entsprechenden zur Ausübung dieser Rechte notwendigen Bucheffekten innerhalb einer angemessenen Zeitspanne vor der Ausübung der Beteiligungsrechte mit gleichwertigem Zulässigem Collateral ersetzen. X-CLEAR ist nicht für vom Member erlittene Verluste haftbar, wenn dieses die Beteiligungsrechte nicht ausüben kann.

- b. Erträge (Dividenden, Zinsen und Prämien) aufgrund von und auch Liquidationserlöse in Bezug auf Bucheffekten, die in Collateral Accounts von X-CLEAR verbucht sind, berechtigen das Member zu einer Kompensation von X-CLEAR im gleichen Wert (in der betreffenden Währung) wie die Erträge oder Erlöse, abzüglich Quellensteuer, effektive Ausgaben und andere Belastungen ("Kompensationszahlung").
- c. X-CLEAR ist die Inhaberin von Optionen, Bezugsrechten und anderen Rechten (zusammen die "Zugehörenden Rechte") in Bezug auf die in den Collateral Accounts von X-CLEAR verbuchten Bucheffekten. Das Member überwacht die Existenz von Zugehörenden Rechten. Geht mit den Zugehörenden Rechten eine Wahl einher, kann das Member Instruktionen an X-CLEAR in Bezug auf die Ausübung der Wahlmöglichkeit erteilen, muss jedoch die entsprechenden Bucheffekten, auf die sich die dazugehörenden Rechte beziehen, innerhalb einer angemessenen Zeitspanne vor der Ausübung der dazugehörenden Rechte mit gleichwertigem Zulässigem Collateral ersetzen.

Verzichtet das Member auf die Ausübung seines Rechts zur Instruktionserteilung in Bezug auf die Bezugsrechte, werden diese normalerweise dem Member gutgeschrieben, es sei denn, eine Gutschrift ist unmöglich, worauf eine Kompensation an das Member entrichtet wird auf der Basis des durchschnittlichen Marktwerts dieser Rechte am letzten Handelstag an der entsprechenden Trading Platform vor Ablauf der Bezugsrechtsfrist.

X-CLEAR ist nicht für vom Member erlittene Verluste haftbar, wenn dieses die Bezugsrechte nicht ausüben kann.

Finden Ausschüttungen in Bezug auf als Zulässiges Collateral übertragenen Bucheffekten in der Form von Bucheffekten statt, gibt X-CLEAR diese zusätzlichen Bucheffekten zurück, wenn das entsprechende Zulässige Collateral freigegeben wird.

#### **17.0 Besteuerung von Zulässigem Collateral**

In Bezug auf die Besteuerung gelten die folgenden Regeln:

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (Schweizer Recht)

### für das Clearing von Trading Platform Transactions

- a. Wurde das von Schweizer Members bereitgestellte Zulässige Collateral in der Form von Bucheffekten von Schweizer Emittenten ausgegeben, gibt X-CLEAR eine Zusicherung, dass der Übertrag der Bucheffekten als Zulässiges Collateral keine Schweizerische Umsatz- bzw. Stempelsteuer oder Verrechnungssteuer zur Folge hat. Die Übertragung der Bucheffekten zur Besicherung bildet keinen entgeltlichen Übertrag der Urkunden im Sinn von Art. 13 (1) des Schweizer Bundesgesetzes über die Stempelabgaben. Die wirtschaftliche Eigentumsberechtigung an Bucheffekten von Schweizer Emittenten gemäss Art. 21 ff. des Schweizer Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer verbleibt beim Schweizer Member. Es ist deshalb dem Schweizer Member überlassen, die Vergütung der Verrechnungssteuer einzufordern. Die Bestimmungen dieser Unterziffer a. gelten, solange das Zulässige Collateral nicht verwertet wird.
- b. Im Falle von Zulässigem Collateral, das von einem nicht Schweizer X-CLEAR Member in Form von Bucheffekten von Schweizer Emittenten bereitgestellt worden ist, akzeptiert das Member, dass (i) jegliche Steuern auf der Übertragung der Bucheffekten an X-CLEAR vom Member zu tragen sind; (ii) eine zusätzliche Verrechnungssteuerbelastung vom Member zu tragen ist; und (iii) X-CLEAR nicht haftpflichtig ist für niedrigere oder beeinträchtigte Rückerstattungen von Verrechnungssteuerzahlungen, die auf solchen Bucheffekten anfallen.
- c. Ein Member, das Bucheffekten von nicht Schweizer Emittenten als Zulässiges Collateral nutzen möchte, muss die steuerlichen Auswirkungen (wie Verrechnungs- oder Stempel-/Umsatzabgabe) in Bezug auf diese Bucheffekten von Nicht-Schweizer Emittenten abklären. X-CLEAR informiert das X-CLEAR Member über die steuerrelevanten Auswirkungen innert nützlicher Frist. Ein Member, das Bucheffekten von nicht Schweizer Emittenten als Zulässiges Collateral trotz möglicher steuerlicher Nachteile hinterlegt, akzeptiert, dass (i) die auf der Übertragung an X-CLEAR erhobenen Steuern vom Member zu tragen sind; (ii) zusätzliche Verrechnungs-/Quellensteuerbelastungen vom Member zu tragen sind; und (iii) X-CLEAR nicht haftpflichtig ist für niedrigere oder beeinträchtigte Rückerstattungen von Verrechnungssteuerzahlungen, die auf solchen Bucheffekten anfallen.
- d. Das Member ist gegenüber X-CLEAR haftpflichtig in Bezug auf weitere Steuerbelastungen (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf, Unternehmensgewinnsteuern), die das Member oder X-CLEAR zusätzlich zu den unter den Paragraphen a. bis c. erwähnten steuerlichen Auswirkungen aufgrund der Bereitstellung von Zulässigem Collateral erfahren hat. Dies gilt auch für allfällige weitere Steuerbelastungen, falls Zulässiges Collateral verwertet werden muss.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (Schweizer Recht)

### für das Clearing von Trading Platform Transactions

#### **18.0 Verwertung des Zulässigen Collateral und von X-CLEAR's Zugeordnete Eigenmitteln**

##### **18.1 Allgemeine Regel**

Die Art der Bereitstellung, Verwaltung und Verwertung des Zulässigen Collateral wird primär im Financial Collateral Agreement, d.h. bilateral mit dem einzelnen Member vereinbart und geregelt.

Im Fall einer Beanspruchung von Zulässigem Collateral ist X-CLEAR berechtigt, das/die vom Member übertragene/n und auf die Collateral Accounts gebuchte/n Buchgeld und/oder Bucheffekten sich anzueignen bzw. zu verwerten und die Erlöse sämtlicher Verwertungen gemäss der Contractual Relationship (insbesondere dem Financial Collateral Agreement) zu verwenden.

##### **18.2 Reihenfolge der Verwertung der Collaterals ("Waterfall of Resources")**

Im Falle eines Defaults eines Members ist X-CLEAR berechtigt, das vom Member gelieferte Zulässige Collateral sowie seine eigenen Mittel in folgender Reihenfolge zu verwerten ("Layers of Collateral"):

1. vom Defaulting Member geliefertes Zulässiges Collateral zur Erfüllung seiner Verpflichtungen zu Margins und gleichwertiger Verpflichtungen in Bezug auf Einzelkontrakte (Initial und Variation Margin und Link Margin Element), die den Clearing Services durch X-CLEAR unterliegen (gemäss dem Financial Collateral Agreement);
2. Default Fund Contribution des Defaulting Member an das betroffene Default Fund Segment (gemäss dem Financial Collateral Agreement);
3. ein Maximum von 25 Prozent des Kapitals von SIX X-CLEAR («Zugeordnete Eigenmittel», wie nachstehend in Ziffer 18.3 definiert);
4. Default Fund Contributions der non-defaulting Members an das betroffene Default Fund Segment (gemäss dem Financial Collateral Agreement);
5. Top-up Contribution von non-defaulting Members (gemäss Financial Collateral Agreement); und
6. die verbleibenden eigenen Reserven und das Eigenkapital von X-CLEAR.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (Schweizer Recht)

### für das Clearing von Trading Platform Transactions

#### 18.3 X-CLEAR's Zugeordnete Eigenmittel

Vor der Verwendung von Default Fund Contributions von den non-defaulting Members wird X-CLEAR jeweils pro Default einen eigenen Beitrag zur Deckung eines durch einen Default eines Member verursachten Verlusts leisten.

Die Zugeordneten Eigenmittel bestimmen sich als Prozentanteil der erforderlichen Eigenmittel. Die erforderlichen Eigenmittel werden aufgrund der Regelungen der schweizerischen Finanzmarktinfrastrukturverordnung und der schweizerischen Eigenmittelverordnung ermittelt und auf der Website von SIX > [Securities Services Private](#) > Clearing im letzten Annual Report publiziert.

X-CLEAR legt die Zugeordneten Eigenmittel bei mindestens 25 Prozent der erforderlichen Eigenmittel fest.

X-CLEAR muss die Zugeordneten Eigenmittel im vollen Umfang (mindestens 25 Prozent von X-CLEAR's erforderlichen Eigenmitteln) nur einmal leisten in einem Zeitraum von 1 (einem) Monat nach dem betreffenden Default eines Member, der die Verwendung eines solchen Beitrags erforderte ("Cooling-off-Periode von X-CLEAR"). Nach jeder Verwendung der Zugeordneten Eigenmittel muss X-CLEAR ihre gebundenen Reserven (Teil des Eigenkapitals von X-CLEAR) innerhalb der von der FINMA/SNB gesetzten Frist in dem Umfang wieder aufstocken, wie dies vom schweizerischen Anwendbaren Recht verlangt wird.

Zur Klarstellung: Für die Cooling-off Periode aufgrund eines Default eines Member und die Cooling-off Periode aufgrund eines Sonstigen Schadenereignisses (nachfolgend Ziffer 18.4 X-CLEAR's NDL-Eigenbeitrag) laufen jeweils getrennte Periodenrechnungen. Die Alimentierung der Zugeordneten Eigenmittel (gemäss Ziffer 18.3 X-CLEAR's Zugeordnete Eigenmittel) und des NDL-Eigenbeitrags (gemäss Ziffer 18.4 X-CLEAR's NDL-Eigenbeitrag) erfolgt jedoch durch dieselben gebundenen Reserven von X-CLEAR.

Bei Verwendung von nur einem Teil der Zugeordneten Eigenmittel (einem Bruchteil der 25 Prozent von X-CLEAR's Kapital) findet die Cooling-off Periode von X-CLEAR auch nur auf diesen Teil Anwendung. Allfällige Verluste, welche innerhalb der Cooling-off Periode stattfinden und welche die noch verbliebenen Zugeordneten Eigenmittel übersteigen, müssen durch die nachfolgenden "Layers of Collateral" (Positionen 4 bis 7 von Ziffer 18.2 Reihenfolge der Verwertung der Collaterals ("Waterfall of Resources") oben) getragen werden.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (Schweizer Recht)

### für das Clearing von Trading Platform Transactions

#### 18.4 X-CLEAR's NDL-Eigenbeitrag

Im Fall eines Sonstigen Schadenereignisses wird x-cler vor Inanspruchnahme von Non-Default Loss Allocation von den Members jeweils pro Ereignis einen eigenen Beitrag zur Deckung eines durch ein Sonstiges Schadenereignis verursachten Verlusts leisten.

Der NDL-Eigenbeitrag bestimmt sich als Prozentanteil der erforderlichen Eigenmittel. Die erforderlichen Eigenmittel werden aufgrund der Regelungen der schweizerischen Finanzmarktinfrastrukturverordnung und der schweizerischen Eigenmittelverordnung ermittelt und auf der Website von SIX > [Securities Services Private](#) > Clearing im letzten Annual Report publiziert.

X-CLEAR legt den NDL-Eigenbeitrag bei mindestens 25 Prozent der erforderlichen Eigenmittel fest.

X-CLEAR muss den NDL-Eigenbeitrag im vollen Umfang nur einmal leisten in einem Zeitraum von 1 (einem) Monat nach dem betreffenden Sonstigen Schadenereignis, das die Inanspruchnahme eines solchen Beitrags erforderte ("Cooling-off-Periode von X-CLEAR"). Nach jeder Verwendung des NDL Eigenbeitrags muss X-CLEAR ihre gebundenen Reserven (Teil des Eigenkapitals von X-CLEAR) innerhalb der von der FINMA/SNB gesetzten Frist in dem Umfang wieder aufstocken, wie dies vom schweizerischen Anwendbaren Recht verlangt wird.

Zur Klarstellung: Für die Cooling-off Periode aufgrund eines Default eines Member und die Cooling-off Periode aufgrund eines Sonstigen Schadenereignisses (vorstehend Ziffer 18.3 *X-CLEAR's Zugeordnete Eigenmittel*) laufen jeweils getrennte Periodenrechnungen. Die Alimentierung der Zugeordneten Eigenmittel (gemäss Ziffer Ziffer 18.3 *X-CLEAR's Zugeordnete Eigenmittel*) und des NDL-Eigenbeitrags (gemäss Ziffer 18.4 *X-CLEAR's NDL-Eigenbeitrag*) erfolgt jedoch durch dieselben gebundenen Reserven von X-CLEAR.

Bei Verwendung von nur einem Teil des NDL-Eigenbeitrags findet die Cooling-off Periode von X-CLEAR nur auf diesen Teil Anwendung. Allfällige Verluste, die innerhalb der Cooling-off Periode eintreten und welche den noch verbliebenen NDL Eigenbeitrag übersteigen, müssen durch die Members (gemäss Financial Collateral Agreement) getragen werden.

#### 18.5 Wiederaufstockung des Default Fund Segments

Im Falle einer vollständigen oder teilweisen Beanspruchung des betreffenden Default Fund Segments muss von den non-defaulting Members eine Default Fund Replenishment Contribution zu dessen Wiederaufstockung geleistet werden. Einzelheiten sind im Financial Collateral Agreement geregelt.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (Schweizer Recht)

## für das Clearing von Trading Platform Transactions

### 18.6 **Non-Default Loss Allocation (NDLA)**

Die NDLA bietet Deckung durch die Members für Verluste auf Zulässigem Collateral und/oder X-CLEAR's Kapital, die nicht aufgrund eines Default eines Member oder einer Co-CCP verursacht wurden und die gemäss Kapitel 23.0 *Haftung* nicht durch X-CLEAR zu verantworten und daher durch die Members zu tragen sind.

Die NDLA ist im Fall eines Sonstigen Schadenereignisses pro Ereignis auf CHF 40 Mio. ("Cap Amount NDLA Sonstiges Schadenereignis") beschränkt.

### 18.7 **Zweck der Besicherung**

Das Member anerkennt und stimmt zu, dass der Zweck der Regelungen dieses Kapitels 18.0 *Verwertung des Zulässigen Collateral und von X-CLEAR's Zugeordnete Eigenmitteln* und, inter alia, die Lieferung von Margins und Default Fund Contributions der Entgegenwirkung und Verhinderung des Eintritts eines Systemrisikos dient, das in Bezug auf die Clearing Dienstleistungen, die Trading Platform Markets oder die jeweiligen Trading Platforms entsteht.

### 19.0 **Gemeinsame Bestimmungen bezüglich Zulässigem Collateral**

#### 19.1 **Zusicherungen und Gewährleistungen des Members**

Das Member handelt als Prinzipal und nicht als Agent, wenn es Margins leistet und Default Fund Contributions liefert. X-CLEAR berücksichtigt keinerlei Rechte oder Interessen, die im Zusammenhang mit Zulässigem Collateral von Personen geltend gemacht werden, die keine Members sind. Das Member sichert zu und gewährleistet X-CLEAR immer dann, wenn das Member X-CLEAR Zulässiges Collateral leistet und zudem auf einer fortlaufenden Basis, solange wie dieses Zulässige Collateral von X-CLEAR oder im Auftrag von X-CLEAR gehalten wird, dass:

- a. das Zulässige Collateral auf der Basis bereitgestellt wurde, dass es von X-CLEAR genutzt und in Übereinstimmung mit der Contractual Relationship (insbesondere dem Financial Collateral Agreement) verwendet werden kann;
- b. das Member der alleinige rechtmässige Eigentümer aller Bucheffekten oder Barmittel ist, die für das Zulässige Collateral verwendet werden;
- c. das Zulässige Collateral frei von jeglichen Belastungen durch das Member oder durch Drittpersonen ist (im Ausnahme des üblichen Rückbehaltrechts, mit dem alle Wertschriften in einem relevanten Settlement System oder einer Zentralverwahrerin behaftet sind – ausgenommen durch X-CLEAR);

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (Schweizer Recht)

## für das Clearing von Trading Platform Transactions

- d. alle Rechte, Rechtstitel und Interessen im und am übertragenen Zulässigen Collateral dementsprechend frei von Drittrechten und ohne Belastungen durch das Member und durch Drittpersonen an X-CLEAR übergehen; und
- e. das Member keine Verletzung seiner vertraglichen Verpflichtungen gegenüber einer Drittpartei (einschliesslich gegenüber einem NCM oder einem X-CLEAR Client) oder des Anwendbaren Rechts begeht als Folge der Übertragung von Zulässigem Collateral an X-CLEAR.

### 19.2 **Zusicherungen und Gewährleistungen von X-CLEAR**

X-CLEAR sichert zu und gewährleistet dem Member, dass jegliche Bucheffekten dem Member aufgrund der Bestimmungen zur Freigabe und Rückübertragung von Collateral gemäss Financial Collateral Agreement übertragen werden, keinerlei fiduziarischen Abreden, Vereinbarungen, Abmachungen oder Belastungen unterliegen, die von X-CLEAR eingegangen oder gewährt wurden, und dass die Rückübertragung dieser Bucheffekten an das Member keine Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen von X-CLEAR gegenüber einer Drittpartei oder des Anwendbaren Rechts darstellt.

### 19.3 **Pflichten des Member**

Das Member haftet gegenüber X-CLEAR für jegliche Gebühren, Kosten, Verluste, Auslagen, Verzögerungen oder Verbindlichkeiten, die X-CLEAR erfahren hat infolge Besitz, Halten, Durchsetzung des Anspruchs oder anderweitig im Zusammenhang oder im Handel mit sämtlichen Bucheffekten oder Buchgeldern, die X-CLEAR vom Member als Zulässiges Collateral erhalten hat.

### 20.0 **Depot-/Kontostruktur**

Dem Member stehen für sich (House-Accounts) und für seine Kunden (Client Accounts) sowie für die bei ihm angeschlossenen NCMs die in den Clearing Terms näher definierten Strukturen der Einzelkunden- und Omnibuskunden-Kontentrennung zur Verfügung. Das Member wählt die ihm passende und seinem Anwendbaren Recht entsprechende Struktur in Bezug auf seine Konten und Depots für Forderungen und Verpflichtungen aus Ausstehenden Kontrakten sowie für die Hinterlegung von Zulässigem Collateral (Collateral Accounts). Collateral Accounts müssen vom Member beim Account Operator gehalten werden.

Nimmt das Member Clearing Services bei X-CLEAR als GCM für bei ihm angeschlossene NCMs in Anspruch, ist Letzteren im GCM/NCM Agreement (gemäss Ziffer 5.2 *Beziehung des GCM zum NCM* und den Vorgaben von Annex 2) ein zwingendes Wahlrecht für oder



# Allgemeine Geschäftsbedingungen (Schweizer Recht)

## für das Clearing von Trading Platform Transactions

gegen eine Einzelkunden-Kontentrennung einzuräumen. Dieser Wahl muss durch das GCM Rechnung getragen werden.

### 21.0 Settlement

#### 21.1 Lieferung von Transaktionsdetails

Der Betreiber der Trading Platform übermittelt X-CLEAR die relevanten Details betreffend eine Trading Platform Transaction, die ein Member betreffen, für Clearing Services, Netting und die Vorbereitung der Abwicklungsinstruktionen.

#### 21.2 Abwicklungsbestätigung und Abwicklungsorte

X-CLEAR bestätigt die Trading Platform Transaction sowie die entsprechenden Clearing Services, Netting und die Details der Abwicklungsinstruktionen den Members oder der Co-CCP (sofern zutreffend), welche Gegenparteien der aus den jeweiligen Trading Platform Transactions hervorgehenden Einzelkontrakte oder Inter-CCP Kontrakte sind.

Das Settlement der Einzelkontrakte oder der Inter-CCP Kontrakte (falls anwendbar) wird bei der betreffenden Zentralverwahrerin oder bei einem anderen Approved Settlement System in Übereinstimmung mit den Clearing Terms durchgeführt werden.

#### 21.3 Approved Settlement System

Das Member und die Co-CCP (sofern zutreffend) wickeln Ausstehende Kontrakte über ihre Teilnahme (gegebenenfalls über einen Abwicklungsagenten) am Approved Settlement System ab und verfügen über angemessene Vorkehrungen in Bezug auf das Settlement, um die Abwicklung von Ausstehenden Kontrakten in Übereinstimmung mit diesen AGB und den Clearing Terms zu ermöglichen.

Das Member und die Co-CCP (sofern zutreffend) muss entweder selbstständig oder via Abwicklungsagent in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Approved Settlement Systems mindestens ein Depot zur Verwahrung von Trading Platform Products und ein vom Approved Settlement System zugelassenes Cash Memorandum Account für das Settlement unterhalten.

Das Member und die Co-CCP (sofern zutreffend) oder ihr Abwicklungsagent (sofern zutreffend) erfüllen die sie betreffenden Bestimmungen, Anforderungen und Verpflichtungen gemäss den Regeln des Approved Settlement Systems.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (Schweizer Recht)

## für das Clearing von Trading Platform Transactions

### 21.4 **Keine Haftung von X-CLEAR**

X-CLEAR kann nicht haftbar gemacht werden, wenn die Standards, wie sie in der Contractual Relationship hinsichtlich Kommunikation, Authentisierung und Datensicherheit festgehalten sind, vom betreffenden Approved Settlement System, Settlement Agenten oder von der Settlement Bank nicht eingehalten werden.

### 21.5 **Bereitstellung von genügend Trading Platform Products oder Geld**

Das Member stellt sicher, dass eine genügend grosse Anzahl an Trading Platform Products oder genügend Geld, je nach Fall, zur Verfügung steht, damit das Settlement von Ausstehenden Kontrakten am Intended Settlement Date stattfinden kann. Wenn das Member nur über eine ungenügende Menge an Trading Platform Products bzw. Geld verfügt, um das Settlement der Ausstehenden Kontrakte am Intended Settlement Date zu vollziehen, gelten die Bestimmungen des Kapitels 22.0 *Late Settlement* sowie des Kapitels 27.0 *Default eines Member* in Bezug auf die Nichterfüllung oder den Default eines Members

### 21.6 **Vollmacht für das NCM**

Wenn das GCM ein NCM (auf der Basis des abgeschlossenen GCM/NCM Agreement) dazu bestimmt, die Lieferung eines Trading Platform Products oder einer Zahlung, als Agent des GCM zu empfangen, stellt das GCM dem NCM eine rechtlich gültige und verbindliche Vollmacht zu dessen Gunsten aus. Das GCM informiert X-CLEAR schriftlich über diese Vollmacht und legt einer solchen Mitteilung eine Kopie der Vollmacht bei.

### 21.7 **Settlement Agent**

Ein Member darf zum Zweck von Settlements nur dann auf einen Abwicklungsagenten (Settlement Agent) zurückgreifen, wenn dies erforderlich oder aufgrund der Bestimmungen des Approved Settlement Systems zulässig ist.

### 21.8 **Settlement Netting**

X-CLEAR führt das Settlement Netting in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des jeweiligen Approved Settlement Systems und den Clearing Terms durch.

### 22.0 **Late Settlement**

### 22.1 **Buy-in**

Wenn das Selling Member das Trading Platform Product am Intended Settlement Date nicht liefert, so dass die Abwicklung des betreffenden Ausstehenden Kontrakts nicht an

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (Schweizer Recht)

### für das Clearing von Trading Platform Transactions

diesem Datum stattfinden kann, ist X-CLEAR berechtigt, ein Buy-in in Übereinstimmung mit folgenden, in den Clearing Terms näher beschriebenen Verfahren durchzuführen:

- a. X-CLEAR beginnt den Buy-in-Prozess, indem es dem Selling Member eine Buy-in-Notice zustellt;
- b. Nach Abschluss des Buy-in informiert X-CLEAR das Selling Member gleichentags per Telefax oder elektronisch und gibt die Details zum Buy-in bekannt, mit dem der betreffende Ausstehende Kontrakt abgewickelt wurde. Das Selling Member haftet gegenüber X-CLEAR für die Differenz zwischen dem Preis des unter dem betreffenden Kontrakt ausstehenden Trading Platform Products und dem Preis, der im Rahmen des Buy-in bezahlt wurde;
- c. X-CLEAR ist berechtigt, dem Selling Member sämtliche Kosten, die X-CLEAR entstanden sind (einschliesslich und nicht beschränkt auf Ausgaben, Kommissionen und andere Belastungen) oder von Drittparteien im Zusammenhang mit der Durchführung eines Buy-ins an X-CLEAR übertragene Kosten, zu verrechnen; und
- d. Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des vorstehenden Abschnitts c. verrechnet X-CLEAR pro Buy-in-Notice eine Bearbeitungsgebühr.

#### 22.2 Folgen des Buy-in

Die Zahlungsverpflichtungen des Member, die aus dem von X-CLEAR durchgeführten Buy-in entstehen, sind unverzüglich nach der durch X-CLEAR erfolgten Meldung zur Zahlung fällig. Wenn das Member einer solchen Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt, darf X-CLEAR dies nach eigenem Ermessen als Default Event behandeln, wie in Kapitel 27.0 *Default eines Member* festgelegt.

#### 22.3 Ausschliessliche Regelung durch Contractual Relationship

Das Late Settlement sowie alle Prozesse (wie das Buy-in), die im Rahmen eines Late Settlement durchgeführt werden, werden durch die Contractual Relationship ausschliesslich geregelt, inklusive und nicht beschränkt auf sämtliche Kosten, die mit einem solchen Settlement verbunden sind. Die Trading Platform Rules sind für diese vorgenannten Vorgänge nicht anwendbar.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (Schweizer Recht)

### für das Clearing von Trading Platform Transactions

#### 23.0 Haftung

##### 23.1 Allgemeine Interpretationsregel

Die Bestimmungen der Contractual Relationship und insbesondere die nachfolgenden Haftungsregelungen sind jederzeit im Interesse der Förderung und Beibehaltung folgender Punkte zu beachten, zu interpretieren und konkret umzusetzen:

- a. der Status von X-CLEAR als von der FINMA regulierte und von der SNB beaufsichtigte Finanzmarktinfrastuktur;
- b. die Anerkennung von X-CLEAR als Drittland CCP durch die ESMA; und
- c. X-CLEAR's und der Members' guter Ruf, hohe Integrität und Fairness.

##### 23.2 Verspätete Erfüllung durch X-CLEAR

Muss eine Verpflichtung von X-CLEAR unmittelbar, rasch oder zu oder vor einem bestimmten Zeitpunkt oder Datum erfüllt werden, wird sie jedoch zu dieser Zeit oder an diesem Datum nicht erfüllt, verstösst X-CLEAR dennoch nicht gegen die Contractual Relationship, wenn X-CLEAR – nachdem sie alle angemessenen Bemühungen unternommen hat – der entsprechenden Verpflichtung nach dem festgelegten Zeitpunkt oder Datum, d.h. dann, wenn sie dazu in der Lage ist, nachkommt.

##### 23.3 Haftung von X-CLEAR

X-CLEAR ist gegenüber dem Member nur für direkte Verluste infolge nicht angemessener Erfüllung oder Nichterfüllung des Vertragsverhältnisses haftbar, die aufgrund von Nachlässigkeit, vorsätzlichem Default oder Betrug, die/der X-CLEAR zuzurechnen ist, entstanden sind.

X-CLEAR übernimmt keine Haftung für andere Verluste oder Forderungen, einschliesslich und nicht beschränkt in Bezug auf indirekte Verluste oder Folgeverluste, Handelsverluste, entgangene Gewinne oder Ertragsverluste, nicht realisierte Einsparungen oder zusätzlich entstandene Aufwände.

X-CLEAR übernimmt insbesondere keine Haftung für allfällige Belastungen oder sonstige nachteilige Folgen aufgrund von Steuergesetzen oder Anordnungen von Steuerbehörden gemäss Anwendbarem Recht, die im Zusammenhang mit dem Clearing durch X-CLEAR geschuldet werden bzw. sich ergeben. X-CLEAR erbringt in steuerlichen Belangen nur die in diesen GTC stipulierten Dienste im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Zulässigem Collateral durch das Member, für die X-CLEAR nach Massgabe des ersten Abschnitts dieser Ziffer 23.3 *Haftung von X-CLEAR* haftet.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (Schweizer Recht)

### für das Clearing von Trading Platform Transactions

#### 23.4 Verantwortung des Member

Das Member trägt die alleinige Verantwortung für die Vollständigkeit, Genauigkeit und Authentizität (d.h. die Tatsache, dass die Informationen und Daten in Bezug auf eine Trading Platform Transaction aus einer von X-CLEAR anerkannten Quelle bezogen wurden) der von X-CLEAR in Bezug auf die Trading Platform Transaction, bei der das Member Partei ist (ausser in Bezug auf eine Trading Platform Transaction, in der ein X-CLEAR-NCM, in Bezug auf welche das Member eine GCM-NCM-Vereinbarung eingegangen ist, Partei ist), übermittelten Informationen und Daten, ausser in Fällen, in denen X-CLEAR nachlässig handelt, und die Verantwortung erstreckt sich (zur Vermeidung von Zweifeln) auch auf Fälle, in denen X-CLEAR die entsprechenden Informationen oder Daten nicht direkt vom Member erhält, sondern von der Trading Platform, dem X-CLEAR-NCM, dem Transaction Routing Provider, der Zahlstelle, dem Approved Settlement System, den Anbietern von Messaging-Services, den Netzwerken oder von anderer technischer Infrastruktur oder einer Co-CCP (sofern zutreffend).

Bezüglich des Vorgenannten und zur Vermeidung von Zweifeln sei klargestellt, dass:

- a. X-CLEAR nicht für die ihr in Bezug auf eine Trading Platform Transaction zur Verfügung gestellten Informationen verantwortlich ist und das Member sämtliche Verluste trägt, die X-CLEAR wegen übermittelten Informationen in Bezug auf eine Trading Platform Transaction entstanden sind, die unleserlich sind oder nicht korrekt gelesen werden können; dies gilt ebenso für Verluste wegen gefälschter oder falscher Informationen; und
- b. das Member nicht für auf das Transaction Routing bezogene operative Belange verantwortlich ist.

#### 23.5 Vereinbarungen mit Nahestehenden Personen von X-CLEAR

X-CLEAR kann jeweils Vereinbarungen mit einer Nahestehenden Person von X-CLEAR eingehen, aufgrund derer diese Nahestehende Person X-CLEAR gewisse Dienstleistungen erbringt oder die Erfüllung von X-CLEARs Verpflichtungen gemäss der Contractual Relationship in anderer Weise unterstützt. Vorbehältlich Ziffer 23.3 *Haftung von X-CLEAR* und anderer Verträge (sofern zutreffend) zwischen der Nahestehenden Person und dem Member hat die betreffende Gesellschaft gegenüber dem Member keine ausservertraglichen Sorgfaltspflichten oder sonstige Pflichten in Bezug auf die Abwicklung solcher Vereinbarungen, und das Member hat kein Recht, irgendwelche Schritte gegenüber der Nahestehenden Person zu unternehmen (oder gegenüber einer anderen Person, für welche die Nahestehende Person stellvertretend haftbar ist) für Schäden, Entschädigung, Zahlung oder Gegenmassnahmen welcher Art und aus welchen Gründen auch immer in Bezug auf Handlungen oder Unterlassungen oder Vorkommnisse, die aufgrund dieser Vereinbarungen entstehen. Das Member hat

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (Schweizer Recht)

### für das Clearing von Trading Platform Transactions

darüber hinaus keine anderen Rechte gegenüber einer Nahestehenden Person im Zusammenhang mit der Durchführung solcher Vereinbarungen.

#### 23.6 **Beschränkung der Haftung von X-CLEAR**

Vorbehältlich Ziffer 23.3 *Haftung von X-CLEAR* (insbesondere unter der Voraussetzung, dass die Verluste nicht unmittelbar auf die eigene Nachlässigkeit oder auf Vorsatz von X-CLEAR im Rahmen der Contractual Relationship oder auf Betrug zurückzuführen sind) und unter Voraussetzung der Wahrung der gebührenden Sorgfalt gemäss Ziffer 23.1 *Allgemeine Interpretationsregel* ist X-CLEAR nicht haftbar für Verluste, Schäden, Beeinträchtigungen, Verspätungen, Kosten oder Spesen, die ein Member oder eine Person im Zusammenhang mit einem der nachfolgenden Gründe (nicht abschliessende Auflistung) erlitten hat:

- a. jegliche Suspendierung, Einschränkung oder Einstellung von X-CLEAR oder ihren Dienstleistungen;
- b. Massnahmen, Anweisungen oder Erlasse einer Staatlichen Behörde in Bezug auf ein Member, ein NCM, eine Trading Platform, eine Co-CCP (sofern zutreffend), den Anbieter von Transaction Routing, das Approved Settlement System oder eine Drittpartei;
- c. jede Handlung oder jede Unterlassung der Trading Platform (einschliesslich und nicht abschliessend Suspendierungen oder Einschränkungen von Dienstleistungen durch die Trading Platform), einer Co-CCP (sofern zutreffend), des Anbieters des Transaction Routings, des Approved Settlement Systems, eines anderen Member, eines NCM oder einer anderen Drittpartei wie Anbieter von Messaging-Services, Netzwerken oder anderer notwendiger oder angemessener technischer Infrastruktur zur Erbringung der Clearing Services durch X-CLEAR;
- d. ein Versäumnis des Member, angemessene Abwicklungsvorkehrungen zu treffen und zu unterhalten, damit das Settlement in Übereinstimmung mit der Contractual Relationship erfolgen kann, einschliesslich und nicht beschränkt auf Versäumnisse des Member oder seines Abwicklungsagenten bei der Einhaltung von funktionellen Anforderungen, Fristen oder anderen Erfordernissen eines Approved Settlement Systems;
- e. eine Handlung oder eine Unterlassung einer Drittpartei, die Dienstleistungen erbringt oder eine Funktionalität in Bezug auf das Settlement zur Verfügung stellt, einschliesslich und nicht abschliessend von X-CLEAR oder vom Member ernannte Abwicklungsagenten (ausser wenn X-CLEAR bei der Beauftragung von Abwicklungsagenten - und sofern diese Beauftragung nach vernünftigen Ermessen von X-CLEAR vorgenommen wurde - die notwendige Vorsicht in der Auswahl, Instruktion und

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (Schweizer Recht)

### für das Clearing von Trading Platform Transactions

Überwachung der Agenten einhalten muss); hiervon ausgenommen sind von X-CLEAR in Übereinstimmung mit Ziffer 25.5 *Outsourcing von Daten durch X-CLEAR* ernannte Anbieter von extern vergebenen Dienstleistungen;

- f. ein Event of Force Majeure, das sich auf X-CLEAR, das Erbringen der Clearing Services oder eine andere ihrer Dienstleistungen auswirkt;
- g. ein Disput in Bezug auf die Gültigkeit, das Bestehen oder die Bedingungen eines Einzelkontrakts;
- h. die Ausübung (oder Nichtausübung) seitens X-CLEAR eines Ermessens oder Rechts aufgrund der Contractual Relationship;
- i. die Ausübung (oder Nichtausübung) eines Ermessens oder Rechts aufgrund der Trading Platform Rules (einschliesslich und nicht beschränkt in Bezug auf fehlerhafte Trades) seitens eines Members, eines NCMs, der Trading Platform, einer Co-CCP (sofern zutreffend), des Anbieters von Transaction Routing oder des Approved Settlement Systems;
- j. jede Diffamierung im Zusammenhang mit der Ausstellung einer Default Mitteilung, der Vornahme irgendwelcher Verfahrensschritte in Bezug auf einen Default, der Zurückweisung eines Antrags auf eine X-CLEAR Mitgliedschaft oder anderweitige Ausübungsfälle ihres Ermessensspielraums oder ihrer Rechte;
- k. jeder für ungültig erklärte Einzelkontrakt, der entsprechende für das «Opposite Leg» der Trading Platform Transaction stehende und aufgrund der Contractual Relationship annullierte Einzelkontrakt, die entsprechende aufgrund der Trading Platform Rules annullierte Trading Platform Transaction oder der aufgrund des Link Agreement (sofern zutreffend) annullierte Inter-CCP Kontrakt (sofern zutreffend), einschliesslich und nicht abschliessend, die Ursachen und Folgen des für ungültig erklärten Einzelkontrakts, der Trading Platform Transaction oder des Inter-CCP Kontrakts; und
- l. konkludente Gewährleistungen oder Zusicherungen in Bezug auf X-CLEAR's Systeme, einschliesslich und nicht abschliessend Zusicherungen der Verkaufsfähigkeit oder der Eignung für einen bestimmten Zweck.

#### 23.7 **Pflichten des zweiten Members**

Ist X-CLEAR gegenüber einem Member in Bezug auf einen Einzelkontrakt haftbar und ist ein anderes Member (das zweite Member) X-CLEAR gegenüber haftbar in Bezug auf einen Einzelkontrakt, der aufgrund derselben, dem ersten Einzelkontrakt entsprechenden Trading Platform Transaction entstanden ist, dann wird die Haftbarkeit von

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (Schweizer Recht)

### für das Clearing von Trading Platform Transactions

X-CLEAR unter dem ersten Einzelkontrakt als vorhersehbare Folge des Bruchs des Einzelkontrakts durch das zweite Member betrachtet und X-CLEAR ist in Übereinstimmung mit Kapitel 24.0 *Schadloshaltung* berechtigt, vom zweiten Member entschädigt zu werden.

#### 23.8 **Anwendung der Haftung**

Die Bestimmungen dieses Kapitels 23.0



# Allgemeine Geschäftsbedingungen (Schweizer Recht)

## für das Clearing von Trading Platform Transactions

Haftung gelten:

- a. unbeschadet der Haftbarkeit einer anderen der Contractual Relationship oder den Trading Platform Rules unterstehenden Person;
- b. im Falle eines Widerspruchs mit einer anderen Bestimmung der Contractual Relationship mit Vorrang gegenüber der anderen Bestimmung;
- c. ob der/die Stellvertreter des Members der Contractual Relationship unterliegt/unterliegen oder nicht; und
- d. ob der/die Stellvertreter des Members eindeutig identifiziert werden kann/können oder nicht (vorausgesetzt es steht fest, dass die entsprechende Handlungsweise tatsächlich von einem Stellvertreter des Members begangen wurde, auch wenn es sich dabei um einen nicht identifizierten Stellvertreter des Members handelt).

### 23.9 Auslegung haftungsbezogener Bestimmungen

Jede Bestimmung in der Contractual Relationship mit dem Zweck, dass X-CLEAR in Bezug auf eine bestimmte Sache nicht haftbar ist, ist so auszulegen, dass X-CLEAR nicht haftbar ist, so wie sie es in Abwesenheit dieser Bestimmung wäre; sei es, dass X-CLEAR einer solchen Haftung unterliegen würde:

- a. aufgrund der Contractual Relationship (unabhängig davon, ob die Bedingungen im Anwendbaren Recht oder anderswo ausdrücklich oder konkludent vorhanden sind);
- b. aus unerlaubter Handlung;
- c. wegen Täuschung; oder
- d. auf eine andere Weise; *vorausgesetzt, dass* nichts in der Contractual Relationship so ausgelegt wird, dass:
  - a. die Haftung von X-CLEAR in einem Todesfall oder der Verletzung einer Person aufgrund von Fahrlässigkeit ausgeschlossen oder eingeschränkt wird;
  - b. die Haftung bei einem Betrug ausgeschlossen wird;
  - c. die Haftung von X-CLEAR auf einen Betrag beschränkt wird, der niedriger ist als der Ertrag, den X-CLEAR selber durch die Handlung, die Unterlassung oder das Vorkommnis, welche/s die Haftung verursachte, erhalten hat;
  - d. die Verpflichtungen von X-CLEAR gemäss den Einzelkontrakten ausgeschlossen oder eingeschränkt werden; oder

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (Schweizer Recht)

## für das Clearing von Trading Platform Transactions

- e. die Haftung für die Nichteinhaltung von Verpflichtungen ausgeschlossen oder eingeschränkt wird, die aufgrund des Anwendbaren Rechts nicht ausgeschlossen oder eingeschränkt werden kann.

### **24.0 Schadloshaltung**

#### **24.1 Schadloshaltung des Members**

Das Member entschädigt X-CLEAR und deren leitende Angestellten und Mitarbeitende und hält sie schadlos für alle Verluste, Verpflichtungen, Schäden, Beeinträchtigungen, Verspätungen, Kosten und Spesen, die sich aufgrund oder in Verbindung mit einer Nichteinhaltung der Verpflichtungen gemäss der Contractual Relationship oder eines Verstosses gegen das Anwendbare Recht durch das Member ereigneten oder die X-CLEAR und/oder diese Personen erlitten haben. In Bezug auf diese Ziffer 24.1 *Schadloshaltung des Members* ist ein Member für das Verhalten der Stellvertreter des Member gleichermassen verantwortlich, wie wenn es sich bei diesem Verhalten um das Verhalten des Members selbst handeln würde. Diese Ziffer 24.1 *Schadloshaltung des Members* hat jedoch, selbst wenn das Verhalten dem Member zugeordnet wird, keine Auswirkung auf jeglichen Verlust oder die Haftung, den/die für das betreffende Verhalten verantwortliche/n Stellvertreter gemäss Anwendbarem Recht zu gewärtigen haben.

#### **24.2 Meldung und Zuordnung**

Sobald X-CLEAR von einer Handlung, einem Verfahren, einer Klage, einer Schlichtung, einem Streit, einer Forderung, einem Begehren, einer Anfrage, einer Untersuchung oder einer Anhörung, auf die/den/das Ziffer 24.1 *Schadloshaltung des Members* anwendbar ist, Kenntnis hat, informiert sie das Member unverzüglich in schriftlicher Form. Vorbehältlich der schriftlichen Zustimmung des Members überträgt X-CLEAR dem Member in dessen eigenes Ermessen und zu dessen eigenen Lasten die alleinige Verantwortung für die Führung eines Rechtsstreits im Zusammenhang mit solchen Forderungen oder rechtlichen Schritten oder für die Führung von Schlichtungsverhandlungen oder anderen Streitschlichtungsverfahren. X-CLEAR ist nicht ermächtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Member Forderungen zu erfüllen, Zugeständnisse zu machen oder einen Vergleich abzuschliessen, wobei die Zustimmung nicht grundlos verweigert werden soll, und X-CLEAR soll dem Member alle Informationen liefern und auf dessen Kosten die erforderliche Unterstützung in vernünftigem Umfang bieten.

### **25.0 Geheimhaltung und Datenschutz**

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (Schweizer Recht)

## für das Clearing von Trading Platform Transactions

### 25.1 Grundregel

Sämtliche von X-CLEAR in Bezug auf das Member erhaltenen vertraulichen Informationen in Verbindung mit der Erbringung von Clearing Services – einschliesslich und nicht beschränkt auf alle Informationen zu vergangenen oder bestehenden Positionen, die X-CLEAR für ein Member hält, zu Margins, Link Margin Element oder Default Fund Contribution, Default Fund Replenishment Contribution und Top-up Contribution, zur Abwicklung und zu von einem Member bei X-CLEAR eingereichten Jahresrechnungen («Vertrauliche Informationen») – werden von X-CLEAR vertraulich behandelt und gegenüber anderen Personen nicht offengelegt in Übereinstimmung mit den anwendbaren Schweizer Gesetzen zur Geheimhaltung, insbesondere, jedoch nicht beschränkt auf Art. 14 Abs. 2 und Art. 147 FinfraG, Art. 162 Schweizerisches Strafgesetzbuch, Art. 271 Schweizerisches Strafgesetzbuch, Art. 273 Schweizerisches Strafgesetzbuch, das Schweizer Datenschutzgesetz von 1992 und die Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz.

### 25.2 Ausnahmen

Ziffer 25.1 *Grundregel* ist nicht anwendbar auf Informationen, die von X-CLEAR offen gelegt werden:

- a. mit der schriftlichen Zustimmung des betroffenen Member, wobei diese Zustimmung nicht ohne triftigen Grund zurückbehalten oder verzögert werden soll;
- b. an eine Staatliche Behörde zur Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen, wenn ein Antrag an X-CLEAR von oder im Auftrag der betreffenden staatlichen Behörde – gegebenenfalls in Übereinstimmung mit den Schweizer Prinzipien in Bezug auf die internationale Rechtshilfe im Verwaltungsrecht und in Strafsachen – gestellt wird. Insbesondere bezieht sich dies auf das Weiterleiten von Member-Daten an Behörden in der Schweiz oder im Ausland während Nachlass- oder Liquidationsverfahren oder an Personen, die von diesen Verfahren betroffen sind. X-CLEAR ist zudem berechtigt, in Bezug auf bevorstehende oder bereits eingeleitete Gerichts- oder Administrativverfahren in der Schweiz oder im Ausland, in denen X-CLEAR anstelle des Member oder des wirtschaftlichen Eigentümers genannt oder zusätzlich zu diesen aufgeführt wird, die Identität sowie zusätzliche Daten (einschliesslich Transaktionsdaten) in Bezug auf das Member an Dritte offenzulegen, wenn X-CLEAR ein wesentlicher Nachteil entstehen könnte, wenn sie die Daten nicht zur Verfügung stellen würde (z.B. die Auferlegung von Strafen, Beginn oder Weiterführung von Gerichts- oder Administrativverfahren, ernsthafter finanzieller Schaden oder Reputationsverlust). X-CLEAR informiert den Teilnehmer vorgängig über die Absicht, die Daten offenzulegen;

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (Schweizer Recht)

### für das Clearing von Trading Platform Transactions

- c. aufgrund und in Übereinstimmung mit dem Anwendbaren Recht (nachdem das Member informiert worden ist, sofern das Anwendbare Recht oder die regulatorischen Vorgaben eine solche Meldung zulassen);
- d. publizierte oder der Öffentlichkeit auf andere Weise zugänglich gemachte Informationen, ausser wenn es sich um die Folgen von vorsätzlichem Default, von einer Nachlässigkeit oder einer Unterlassung von X-CLEAR in Zuwiderhandlung ihrer Pflichten gemäss der Contractual Relationship handelt;
- e. in dem Masse, dass X-CLEAR Informationen von einer Drittpartei zugänglich gemacht wurden, die zur Weiterleitung von Informationen berechtigt ist und nicht der Pflicht zur Vertraulichkeit in Bezug auf diese Informationen gegenüber X-CLEAR oder dem Member unterliegt, oder sie X-CLEAR von einer Drittpartei offengelegt wurden mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass diese nicht vertraulich seien;
- f. wenn die Offenlegung – insbesondere an eine Nahestehende Person von X-CLEAR, eine Trading Platform, eine Clearing Organisation (einschliesslich einer Co-CCP), einen Anbieter von Transaction Routing, ein Approved Settlement System, einen Settlement Agent, eine Settlement Bank, eine Zahlstelle, ein Zahlungssystem, einen Account Operator, ein non-defaulting Member, die European Association of Clearing Houses oder an Stellvertreter der Vorgenannten oder an Rechnungsprüfer, Rechtsanwälte oder andere Beauftragte – der Erfüllung der Verpflichtungen von X-CLEAR gemäss der Contractual Relationship dient, einschliesslich und nicht abschliessend im Zusammenhang mit Prüfungen, Compliance, Marktüberwachung oder Disziplinar massnahmen, einem möglichen oder effektiven Default oder der Beendigung oder Suspendierung der Mitgliedschaft als Member; und
- g. ungeachtet der vorstehenden Ziffer 25.2 *Ausnahmen* lit. f. und der Ziffer 25.5 *Outsourcing von Daten durch X-CLEAR*, an Gesellschaften, die zur SIX Group gehören (Konzerngesellschaften), unter der Bedingung, dass diese Konzerngesellschaft und ihre Geschäftsführer und Mitarbeiter im Wesentlichen denselben Vertraulichkeitsverpflichtungen unterliegen wie in diesen AGB ausgeführt; und
- h. die sich auf die Tatsache beziehen, dass es sich um ein Member handelt.

#### 25.3 **Zusicherungen des Member**

Das Member stellt sicher, dass:

- a. alle seine Stellvertreter und alle anderen Personen, in Bezug auf die an X-CLEAR persönliche Daten übergeben werden («Data Subjects», «Datensubjekte»), der Verarbeitung dieser Daten durch X-CLEAR vorgängig zugestimmt haben;

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (Schweizer Recht)

### für das Clearing von Trading Platform Transactions

- b. alle seine Stellvertreter und alle anderen Personen, in Bezug auf die an X-CLEAR sensible persönliche Daten übergeben werden («Sensitive Date Subjects»/»Sensible Datensubjekte»), vorgängig in Übereinstimmung mit dem Schweizer Datenschutzgesetz – bzw. für Members aus einem EU oder EWR-Mitgliedsstaat in Übereinstimmung mit dem Anwendbaren Recht der entsprechenden Jurisdiktion – ausdrücklich zugestimmt haben, dass diese Daten von X-CLEAR rechtmässig verarbeitet werden können;
- c. die Offenlegung persönlicher Daten und sensibler persönlicher Daten (sofern zutreffend) durch das Member und alle seine Stellvertreter in jeder Hinsicht und in jedem Fall rechtmässig ist; und
- d. die in den vorstehenden Literae 25.3 lit. a. und lit. b. erwähnten Zustimmungen von jedem Datensubjekt oder Sensiblen Datensubjekt vor der Offenlegung der, je nach Situation, persönlichen Daten oder sensiblen persönlichen Daten in Bezug auf diese Datensubjekte oder Sensiblen Datensubjekte bzw. X-CLEAR vorlagen.

#### 25.4 **Weitergabe von persönlichen Daten**

X-CLEAR oder in Ziffer 25.5 *Outsourcing von Daten durch X-CLEAR* erwähnte Drittparteien können persönliche Daten aus oder ausserhalb der Schweiz transferieren und persönliche Daten ausserhalb der Schweiz verarbeiten, jedoch nur, wenn der durch das entsprechende Anwendbare Recht vorgesehene Datenschutz demjenigen der Schweiz mindestens ebenbürtig ist.

#### 25.5 **Outsourcing von Daten durch X-CLEAR**

X-CLEAR ist gemäss dem Anwendbaren Recht zur Auslagerung der Datenverarbeitung (einschliesslich der physischen Archivierung) und weiterer Dienstleistungen an interne und externe Dritte berechtigt, insbesondere (aber nicht nur) an SIX SIS AG, SIX Management AG und SIX Group Services AG und an andere Nahestehende Personen von SIX Group AG. Das Member willigt hiermit in das Outsourcing und in diesbezügliche Vereinbarungen ein. Werden im Rahmen einer Outsourcing-Vereinbarung Daten und Informationen an Nahestehende Personen oder externe Dritte übermittelt, unterliegen die Empfänger der Daten umfassenden Vertraulichkeitsverpflichtungen. Bei einer Auslagerung der Datenverarbeitung oder anderer Dienstleistungen an Dritte im Ausland informiert X-CLEAR das Member vorgängig unter Beachtung einer angemessenen Frist.

#### 26.0 **Marktstörungen**

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (Schweizer Recht)

## für das Clearing von Trading Platform Transactions

### 26.1 **Massnahmen**

Das Member akzeptiert, dass der Betreiber der Trading Platform in Übereinstimmung mit den Trading Platform Rules:

- a. gewisse Rechte in Bezug auf die Nichterfüllung oder den Default eines Trading Platform Member ausüben kann;
- b. unter gewissen Umständen eine Trading Platform Transaktion (aufgrund einer Anfrage oder aus anderen Gründen) annullieren, eine Gegentransaktion in Bezug auf eine Trading Platform Transaction vornehmen oder den Handel mit bestimmten Trading Platform Products suspendieren oder unterbrechen kann; und
- c. X-CLEAR und das Member in solchen Umständen an solche Massnahmen gebunden sind.

Wenn der Betreiber der Trading Platform in Übereinstimmung mit den Trading Platform Rules entscheidet, dass eine exzessive Position oder eine unbefugte Spekulation eingegangen wurde oder sich eine andere unerwünschte Situation oder eine unerwünschte Praxis zu entwickeln beginnt oder sich etabliert hat, die sich auf den Trading Platform Market auswirkt oder auswirken könnte, kann X-CLEAR nach ihrem Ermessen Massnahmen ergreifen, wie sie von ihr vom Betreiber der Trading Platform in Bezug auf einen oder mehrere im Namen eines Member Ausstehende Kontrakte verlangt werden, und zwar so, wie dies in den Trading Platform Rules vorgesehen oder zwischen dem Betreiber der Trading Platform und X-CLEAR vereinbart worden ist.

### 26.2 **Allgemeine Regel im Fall eines Event of Force Majeure**

Weder X-CLEAR noch das Member (im betreffenden Fall eine «Betroffene Partei») sind für eine Unterlassung oder Verspätung in der Erfüllung einer ihrer Verpflichtungen aufgrund oder gemäss der Contractual Relationship haftbar, wenn die Unterlassung oder Verspätung aufgrund eines Event of Force Majeure eintritt, und sie sind infolge eines solchen Event of Force Majeure zu einer angemessenen Fristerstreckung für die Erfüllung dieser Verpflichtungen berechtigt.

### 26.3 **Folgen eines Event of Force Majeure**

Tritt ein Event of Force Majeure ein:

- a. informiert die Betroffene Partei, wenn es sich um ein Member handelt, X-CLEAR sofort entsprechend, oder, wenn es sich bei der Betroffenen Partei um X-CLEAR handelt, stellt sie dem betroffenen Member eine Mitteilung zu, und die Betroffene

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (Schweizer Recht)

## für das Clearing von Trading Platform Transactions

Partei versucht mit angemessenem Aufwand, die Erfüllung ihrer vom Event of Force Majeure betroffenen Verpflichtungen nachträglich zu erfüllen;

- b. ist X-CLEAR berechtigt vom Member zu verlangen, dass es diejenigen Massnahmen trifft, die X-CLEAR in Bezug auf vom Event of Force Majeure beeinträchtigte Einzelkontrakte anordnen kann; und
- c. X-CLEAR ist berechtigt, für betroffene Ausstehende Kontrakte die Clearing Services und/oder das Settlement vorzunehmen in Übereinstimmung mit X-CLEAR's Anweisungen, die nach X-CLEARs Ermessen erteilt werden, und X-CLEAR ist berechtigt, die Ergreifung angemessener Massnahmen zu verlangen oder umzusetzen, damit das Clearing und/oder Settlement zustande kommt. X-CLEAR wird sich bemühen, wo es wichtig und praktikabel ist, jede Betroffene Partei vorgängig zu konsultieren.

### 27.0 **Default eines Member**

#### 27.1 **Grundregel**

Ist das Member nicht oder voraussichtlich nicht in der Lage, seine Verpflichtungen aus einem oder mehreren Ausstehenden Kontrakten oder sonstige Pflichten gegenüber X-CLEAR zu erfüllen, ist X-CLEAR berechtigt, die in Ziffer 27.5 *Massnahmen von X-CLEAR bei einem Default* dieser AGB genannten Massnahmen zu treffen. In diesen Fällen («Event of Default») gilt das Recht von X-CLEAR zur Setzung eines Member "in Default", ungeachtet ob und wie diese Pflichten auf der Contractual Relationship basieren.

#### 27.2 **Diskretionäre Events of Default**

Die nachstehenden Gründe führen für X-CLEAR zu einem Ereignis, bei dem die Bonität und/oder Solvenz und/oder Handlungsfähigkeit des Members überprüft wird und im Falle eines negativen Ergebnisses zur Erklärung eines Default gemäss Ziffer 27.4 *Eintritt des Defaults* führt:

- a. Das Member ist nicht in der Lage, seinen Leistungs- und/oder Zahlungsverpflichtungen aufgrund der Contractual Relationship (insbesondere des Financial Collateral Agreement) oder im Rahmen eines Buy-in Prozesses, nachzukommen oder diesen nicht fristgerecht nachzukommen.
- b. Die zuständige Regierungs- oder Justizbehörde widerruft die Zulassung (Lizenz) des Members für einen Markt, der von X-CLEAR als bedeutend für das Member erachtet wird.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (Schweizer Recht)

### für das Clearing von Trading Platform Transactions

- c. Das Member verstösst auf grundlegende Weise gegen die Rules and Regulations einer Trading Platform oder einer Clearing Organisation oder ist von der jeweiligen Trading Platform oder Clearing Organisation in Default gesetzt, suspendiert oder ausgeschlossen worden.
- d. Das Member unterliegt restriktiven Massnahmen oder Disziplinar massnahmen, die von einer zuständigen staatlichen Aufsichts- oder Justizbehörde oder von einer Trading Platform, einem anerkannten Settlement System oder einer anderen Clearing Organisation angeordnet wurden, wie etwa Ermittlungs-, Suspendierungs- oder Strafverfahren.
- e. Ein Pfandgläubiger des Members macht das Eigentum an einem oder mehreren Vermögenswerten des Members geltend (im Hinblick auf deren Liquidation).
- f. Das Member wurde von einem Gläubiger für insolvent erklärt und hat eine Vereinbarung, einen Vergleich oder sonstige Massnahme zugunsten eines oder mehrerer Gläubiger geschlossen oder vereinbart.
- g. Die Gesellschafter des Members fassen einen Beschluss zur Liquidation des Members.
- h. Die Gläubiger des Members fassen nach englischem Recht einen Beschluss zur Liquidation des Members («creditors voluntary winding-up» im Sinne des britischen Insolvency Act von 1986).
- i. Das Member befindet sich in einer anderen Situation, in der es nach nachvollziehbarer Auffassung von X-CLEAR nicht im Interesse von X-CLEAR oder des Marktplatzes (einschliesslich anderer Members) wäre, dass das Member weiterhin ein Member von X-CLEAR bleibt.

#### 27.3 **Zwingende Events of Default**

Unter folgenden Umständen wird das Member in Default gesetzt:

- a. Die zuständige staatliche Aufsichts- oder Justizbehörde hat ein Konkursverfahren über das Member eröffnet oder eine Verfügung zur Bestellung eines Konkursliquidators für das Vermögen des Members erlassen.
- b. Die zuständige staatliche Aufsichts- oder Justizbehörde hat eine Anordnung erlassen, nach der das Member die Durchführung von Wertschriftentransaktionen mit Kunden untersagt wird und/oder eine Stundung und Fälligkeitsaufschub für das Member anordnet, insbesondere Zinszahlungen verbietet.



## Allgemeine Geschäftsbedingungen (Schweizer Recht)

### für das Clearing von Trading Platform Transactions

- c. Eine «trust deed», die vom Member ausgestellt wurde, wird zu einer «protected trust deed» («trust deed» und «protected trust deed» werden im Sinne von Section 73 (1) des Bankruptcy (Scotland) Act 1985 definiert).

#### 27.4 Eintritt des Defaults

Im Falle einer negativen Einschätzung auf Basis eines diskretionären Event of Default gemäss Ziffer 27.2 *Diskretionäre Events of Default* tritt mit der Default-Erklärung des zuständigen Default Management Committee von X-CLEAR der Default des Members ein.

In Fällen eines Event of Default gemäss Ziffer 27.3 *Zwingende Events of Default* gilt das Member ab dem Eintritt des Ereignisses als in Default gesetzt.

Der Default wird wirksam mit dem Versand einer **Default Notice** an die in Anhang III des Vertrags für Clearing Services genannte Kontaktadresse.

Die Ausstellung einer Default Notice wird gegenüber den Schweizer Aufsichtsbehörden von X-CLEAR, der/den betroffenen Trading Platform/s, den Co-CCPs (sofern zutreffend), der European Association of Clearing Houses und dem Approved Settlement System offen gelegt. Die Default Notice wird zudem auf der Website SIX > [Securities Services Private](#) > Clearing publiziert.

In Fällen eines Event of Default gemäss Ziffer 27.2 *Diskretionäre Events of Default*, die von X-CLEAR in ihrem eigenen Ermessen als nicht schwerwiegend eingestuft werden, kann X-CLEAR vor dem Erlass einer Default Notice nach ihrem freien Ermessen eine Mahnung an das Member ausstellen und eine Frist für zu ergreifende Korrekturmassnahmen festlegen.

In Fällen eines **Technischen Default** stellt das Member X-CLEAR unverzüglich eine schriftliche Erklärung über die Gründe des Vorkommnisses oder der Situation zu. X-CLEAR setzt dem Member eine angemessene Frist zur Behebung des Verstosses. Das Member behebt den Verstoss und dessen Ursachen umgehend und entschädigt X-CLEAR für allfällige Verluste, Schäden, Beeinträchtigungen, Verspätungen, Kosten und Ausgaben, die bei X-CLEAR als Folge der Nicht- oder Schlechterfüllung und der damit verbundenen Korrekturmassnahmen eingetreten sind oder die X-CLEAR tragen musste.

#### 27.5 Massnahmen von X-CLEAR bei einem Default

Nach Eintritt des Defaults wird X-CLEAR mit sofortiger Wirkung die folgenden Massnahmen (lit. a. bis d.) ergreifen:

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (Schweizer Recht)

## für das Clearing von Trading Platform Transactions

### a. Suspension of Open Offer and/or Novation

Der Open Offer- bzw. der Novations-Prozess sowie die Erbringung von Clearing Services an das Member werden mit sofortiger Wirkung suspendiert.

### b. Sperrung des Zulässigen Collaterals in den Collateral Accounts

Sämtliche Positionen des Zulässigen Collaterals werden gesperrt, d.h. sie werden nicht mehr freigegeben und zurückübertragen an das Defaulting Member (oder sein Konkursvermögen) bis das Close-out-Verfahren abgeschlossen und ein vom Defaulting Member zu bezahlender Close-out-Settlement Amount gedeckt worden ist.

### c. Close-out-Verfahren

Es wird ein Close-out-Verfahren für alle Ausstehenden Kontrakte eines Defaulting Member eingeleitet.

Die Elemente dieses Verfahrens sind:

Die Ausstehenden Kontrakte des Defaulting Members werden entweder

- soweit gesetzlich zulässig und in Absprache mit dem Sanierungsbeauftragten oder Konkursliquidator im regulären Prozess in Übereinstimmung mit ihren einzelvertraglichen Abmachungen und der Contractual Relationship erfüllt und abgewickelt; oder
- in Fällen, in denen eine Erfüllung und Settlement im regulären Prozess unwahrscheinlich oder unmöglich erscheint oder sich als nicht praktikabel erweist, durch X-CLEAR nach Vornahme eines **Buy-in** bzw. eines **Sell-out** der Nettopositionen der kontrahierten Trading Platform Products erfüllt und abgewickelt, wobei X-CLEAR jederzeit nach dem Versand der Default Notice nach vernünftigem Ermessen handeln darf, jedoch in Absprache mit dem Sanierungsbeauftragten oder dem Konkursliquidator.

Dabei erfolgt eine Festlegung der Differenzwerte der Nettopositionen pro ISIN und Währung der Ausstehenden Kontrakte aufgrund der effektiv realisierten Zukaufskosten bzw. Verkaufserlöse. Durch Aggregation und Verrechnung (Netting) sämtlicher vom oder an das Defaulting Member zu zahlenden Beträge wird (pro Währung) ein **Close-out Settlement Amount** ermittelt, der entweder vom Member oder von X-CLEAR ab dem Zeitpunkt des Versands der Default Notice (gemäss Ziffer 27.4 *Eintritt des Defaults*) bzw. des Eintritts eines zwingenden Event of Default (gemäss Ziffer 27.3 *Zwingende Events of Default*), insbesondere der Konkursöffnung, geschuldet wird. Dieser Betrag wird mit dem Zulässigen Collateral des Defaulting Member verrechnet bzw. an dieses ausbezahlt. Die Einzelheiten dieses Vorgehens

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (Schweizer Recht)

## für das Clearing von Trading Platform Transactions

sind in den **Clearing Terms**, die auf der Website von SIX > [Securities Services Private](#) > Clearing publiziert werden, sowie im Financial Collateral Agreement geregelt.

Die vertraglichen Bestimmungen betreffend Ungültigerklärung von Einzelkontrakten und die gesetzlichen Bestimmungen betreffend Stornierung von Belastungen oder Gutschriften bleiben in jedem Falle vorbehalten.

- d.** Neben den im Close-out-Verfahren anfallenden Beträgen werden dem Member auch alle Kosten und Aufwände, die in Verbindung mit dem Event of Default entstanden sind belastet, einschliesslich und nicht abschliessend Kosten in Verbindung mit der Verwertung der Sicherheiten, Kompensationszahlungen für Late Settlement, Kosten in Verbindung mit Buy-ins oder Sell-outs, Gerichtskosten oder damit verbundene aussergerichtliche Kosten sowie, soweit gesetzlich zulässig, allfällige Zinskosten.

Ungeachtet der übrigen Bestimmungen dieser Ziffer 27.5 *Massnahmen von X-CLEAR bei einem Default* kann X-CLEAR die Mitgliedschaft des Defaulting Member gemäss Kapitel 4.0 *Beendigung der Mitgliedschaft* beenden.

X-CLEAR kann diese Massnahmen aufschieben, insbesondere wenn ein entsprechender Beschluss einer staatlichen Aufsichts- oder Justizbehörde ergangen ist.

X-CLEAR informiert das Member vorgängig über die zu treffenden Massnahmen, ausser in Fällen, die nach Ermessen von X-CLEAR dringend sind.

### 27.6 **Members mit mehreren Member IDs**

Wickelt ein Member das Clearing mit X-CLEAR über mehrere Member IDs ab, unterliegen mit dem Eintritt eines Default gemäss Ziffer 27.4 *Eintritt des Defaults* in Bezug auf dieses Member sämtliche Ausstehenden Kontrakte unter allen Member IDs dieses Member uneingeschränkt den Massnahmen von X-CLEAR gemäss Ziffer 27.5 *Massnahmen von X-CLEAR bei einem Default*. Insbesondere erfolgt ein gesamthaftes Close-out-Verfahren, so dass für dieses Member nur ein einziger Close-out Settlement Amount pro Währung ermittelt wird.

### 27.7 **Verrechnung für verbundene Members («Konzernverrechnungsklausel»)**

Jedes Member, das einem rechtlich verbundenen Gesamtunternehmen (betroffener Konzern) angehört und eine separate, schriftliche Zustimmungserklärung zur Konzernverrechnungsklausel (gemäss Vorlage in Annex 4) abgegeben hat, wird nachfolgend als **«Zustimmendes Member»** bezeichnet.

Soweit keine zwingenden Normen des Anwendbaren Rechts entgegenstehen, hat X-CLEAR das Recht (nicht aber die Pflicht), für Zustimmende Members des betroffenen

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (Schweizer Recht)

### für das Clearing von Trading Platform Transactions

Konzerns, die sich in Default befinden oder von X-CLEAR in Default gesetzt wurden (nachfolgend als «Defaulting Zustimmende Members» bezeichnet), die Close-out Settlement Amounts zu berechnen und diese Close-out Settlement Amounts pro Währung miteinander zu verrechnen (Netting) und zu einem Nettobetrag zusammenzufassen.

Fällt dieser Nettobetrag zugunsten der Defaulting Zustimmenden Members aus, überweist X-CLEAR diesen Nettobetrag anteilmässig nach Massgabe der individuellen Close-out Settlement Amounts an diejenigen Defaulting Zustimmenden Members, die positive Close-out Settlement Amounts aufweisen. Die individuellen Anteile ergeben sich aus dem individuellen positiven Close-out Settlement Amount des jeweiligen Defaulting Zustimmenden Members dividiert durch die Summe aller positiven Close-out Settlement Amounts.

Fällt dieser Nettobetrag zulasten der Defaulting Zustimmenden Members aus, wird dieser Nettobetrag anteilmässig nach Massgabe der individuellen Margin Erfordernisse (d.h. im Verhältnis des individuellen Total Margin Erfordernisses des einzelnen Defaulting Zustimmenden Members zur Summe der Total Margin Erfordernisse aller Defaulting Zustimmenden Members) auf die einzelnen Defaulting Zustimmenden Members aufgeteilt und entsprechend durch die Verwertungserlöse der Zulässigen Collaterals der einzelnen Defaulting Zustimmenden Members getilgt.

Soweit für ein Member, das einem betroffenen Konzern angehört, nicht von sämtlichen übrigen Members dieses Konzerns Zustimmungen zur Konzernverrechnungsklausel erteilt worden sind, können die Anforderungen zur Bereitstellung von Zulässigem Collateral risikogerecht angepasst werden.

#### 27.8 **Überschüsse des Close-out-Verfahrens oder Nachträglicher Beitrag**

Im Fall, dass:

- a. Default Fund Contributions und/oder Top-up Contributions von non-defaulting Members aufgrund des Financial Collateral Agreements verwertet bzw. geleistet wurden und bei X-CLEAR Überschüsse als Resultat des Close-out-Verfahrens (wie in Ziffer 27.5 *Massnahmen von X-CLEAR bei einem Default* lit. b.) anfallen; oder
- b. ein Defaulting Member eine Default Fund Contribution leistet, nachdem Default Fund Contributions und/oder Top-up Contributions von non-defaulting Members verwertet wurden, aber nur in Fällen, in denen solche Beiträge durch das Defaulting Member geleistet wurden aufgrund von Verbindlichkeiten, die vor einer solchen Verwertung entstanden sind (hier als "Nachträglicher Beitrag" bezeichnet),

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (Schweizer Recht)

## für das Clearing von Trading Platform Transactions

dann wird X-CLEAR pro rata an non-defaulting Members, deren Default Fund Contributions und/oder Top-up Contributions verwertet wurden, aus einem solchen Überschuss oder Nachträglichen Beitrag eine Gesamtkompensation leisten bis zu einem Maximalbetrag der von allen Members im Zeitpunkt der Verwertung geleisteten Default Fund Contributions und/oder Top-up Contributions.

### 27.9 **Kein Berechtigungsverzicht**

Wenn X-CLEAR nach einem Default keine der in Ziffer 27.5 *Massnahmen von X-CLEAR bei einem Default* beschriebenen Schritte unternimmt, gilt dies nicht als Verzicht von X-CLEAR auf ihre Berechtigung, solche Schritte umgehend oder überhaupt zu unternehmen.

### 28.0 **Forderungen, Verpflichtungen und Margins von NCMs im Default des GCM**

#### 28.1 **Vorarrangierte Lösungen**

##### 28.1.1 **Grundsätzliches und Voraussetzungen**

Im Falle des Default eines GCM verpflichtet sich X-CLEAR, die vorarrangierten Lösungen durchzuführen, indem sie sämtliche gegenüber X-CLEAR bestehenden Forderungen und Verpflichtungen sowie die Margins (gemäss Ziffer 5.2 *Beziehung des GCM zum NCM*) von den beim Defaulting GCM angeschlossenen NCMs in Übereinstimmung mit den massgebenden vertraglichen Vereinbarungen und Aufträgen behandelt; das sind namentlich:

die Contractual Relationship von X-CLEAR mit dem GCM und dem Back-up GCM

der Auftrag des Back-up GCM an X-CLEAR (gemäss den Ziffern 28.1.2 *Optionen im Fall der Einzelkunden-Kontentrennung (individuelle Segregierung)* und 28.1.3 *Option im Fall der Omnibus-Kunden-Kontentrennung (Omnibus-Segregierung)*)

im Fall der Einzelkunden-Kontentrennung dem von den einzelnen NCMs getroffenen Wahlrecht (gemäss Ziffer 28.1.2 *Optionen im Fall der Einzelkunden-Kontentrennung (individuelle Segregierung)*)

X-CLEAR vollzieht die vom NCM gewählte vorarrangierte Lösung (gemäss den nachfolgenden Optionen 1 - 3) innerhalb von 48 Stunden nach Versand einer Default Notice des betreffenden GCM (gemäss Ziffer 27.4 *Eintritt des Defaults*), sofern diese Lösung zeitgerecht umgesetzt werden kann und die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (Schweizer Recht)

### für das Clearing von Trading Platform Transactions

- a. Vorliegen der folgenden Dokumente und Vollzug der entsprechenden Vorkehrungen:

Auftrag des Back-up GCM als Stellvertreter des NCM gemäss den Ziffern 28.1.2 *Optionen im Fall der Einzelkunden-Kontentrennung (individuelle Segregierung)* lit. a und 28.1.3 *Option im Fall der Omnibus-Kunden-Kontentrennung (Omnibus-Segregierung)* sowie technische Aufsetzung als Member aufgrund der Instruktionen des CSSI-Formulars; oder

Antrag des NCM zur Zulassung als ICM gemäss Ziffer 28.1.2 *Optionen im Fall der Einzelkunden-Kontentrennung (individuelle Segregierung)* lit. b und Aufsetzung als Member aufgrund der Instruktionen des CSSI-Formulars; oder

Auftrag des Defaulting GCM als Stellvertreter des NCM gemäss Ziffer 28.1.2 *Optionen im Fall der Einzelkunden-Kontentrennung (individuelle Segregierung)* lit. c., der mit Zustimmung von dessen Sanierungsbeauftragten oder von dessen Konkursliquidator erteilt wurde;

- b. Vorliegen einer Legal Opinion über die Zulässigkeit und Durchsetzbarkeit der gewählten Lösung gemäss den Ziffern 28.1.2 *Optionen im Fall der Einzelkunden-Kontentrennung (individuelle Segregierung)* und 28.1.3 *Option im Fall der Omnibus-Kunden-Kontentrennung (Omnibus-Segregierung)*, insbesondere aufgrund des anwendbaren Insolvenzrechts;
- c. Zusätzlich im Fall der Portierung (gemäss den Ziffern 28.1.2 *Optionen im Fall der Einzelkunden-Kontentrennung (individuelle Segregierung)* lit. a und 28.1.3 *Option im Fall der Omnibus-Kunden-Kontentrennung (Omnibus-Segregierung)*) das Abdecken der gleichen Settlement-Märkte durch das Back-up GCM wie das Defaulting GCM;
- d. Zusätzlich im Fall der Portierung (gemäss den Ziffern 28.1.2 *Optionen im Fall der Einzelkunden-Kontentrennung (individuelle Segregierung)* und 28.1.3 *Option im Fall der Omnibus-Kunden-Kontentrennung (Omnibus-Segregierung)*) das Vorliegen einer Bestätigung des Back-up GCM über sein bedingungsloses Einverständnis mit der Portierung. Diese Bestätigung muss innerhalb von acht Business Hours abgegeben werden, nachdem das Back-up GCM von X-CLEAR über den Eintritt des Default des GCM und über die Höhe der ausstehenden Forderungen und Verpflichtungen sowie über die zu übertragenden Margins in Form von Zulässigem Collateral informiert wurde.

Es ist zu beachten dass:

X-CLEAR bietet jedoch keine Schutzvorkehrungen an in Bezug auf Beiträge von NCMs an die von den GCMs gestellten Pfänder für Default Funds. Dies gilt unabhängig davon, ob diese in Barmitteln und/oder als Wertschriften erbracht wurden.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (Schweizer Recht)

### für das Clearing von Trading Platform Transactions

In Jurisdiktionen, in denen das Anwendbare Recht nicht explizit Ausnahmen gewährt von den regulären insolvenzrechtlichen Regeln und Verfahren in Bezug auf die Optionen und Vorgehensweisen, wie nachfolgend definiert (Ziffern 28.1.2 *Optionen im Fall der Einzelkunden-Kontentrennung (individuelle Segregierung)* und 28.1.3 *Option im Fall der Omnibus-Kunden-Kontentrennung (Omnibus-Segregierung)*), ist eine Zustimmung oder eine Ausführungsweisung (je nachdem) durch den Sanierungsbeauftragten oder, falls ein Konkursverfahren eingeleitet wurde, durch den Konkursliquidator erforderlich. Das GCM wird das NCM darüber ausdrücklich informieren.

In Jurisdiktionen, in denen es das Anwendbare Recht jedoch entsprechend vorschreibt, wird X-CLEAR die Positionen und Margins der NCMs in Übereinstimmung mit den betreffenden Gesetzen ohne Zustimmung oder Ausführungsweisung des Defaulting GCM, dessen Sanierungsbeauftragten (sofern eingesetzt) oder dessen Konkursliquidators portieren.

Die vorrangierten Lösungen richten sich nach der von den angeschlossenen NCMs getroffenen Kontentrennung-Wahl (gemäss Kapitel 20.0 *Depot-/Kontostruktur*). Es bestehen somit folgende Optionen:

#### 28.1.2 **Optionen im Fall der Einzelkunden-Kontentrennung (individuelle Segregierung)**

Im Fall einer individuellen Kontentrennung orientiert das GCM die bei ihm angeschlossenen NCMs über ihr Wahlrecht bezüglich der nachfolgend aufgeführten Optionen zum Schutz ihrer Forderungen und Verpflichtungen sowie der von ihnen gestellten Margins im Hinblick auf einen möglichen Default des GCM.

Jedes NCM muss sich für eine der drei folgenden Optionen entscheiden:

- a. individuelle Portierung auf ein Back-up GCM:  
Das NCM wählt selbständig ein Back-up GCM und schliesst mit ihm ein Back-up GCM/NCM Agreement gemäss den Vorgaben von Annex 2. Das Back-up GCM muss bereits über eine Mitgliedschaft als Member verfügen. Das Back-up GCM informiert X-CLEAR über die Akzeptanz seiner Back-up-Funktion und erteilt X-CLEAR den Auftrag gemäss Vorlage in Annex 2, die notwendigen Kontostrukturen und sonstigen Vorkehrungen für eine mögliche Portierung vorzunehmen. X-CLEAR bestätigt den Auftrag und orientiert das Back-up GCM sowie das NCM über den Vollzug dieser Vorkehrungen.
- b. eigenständige Mitgliedschaft und Übertragung auf die eigenen Clearing Accounts und Collateral Accounts:  
Das NCM stellt direkt bei X-CLEAR einen Antrag zur Zulassung als ICM (Individual Clearing Member). X-CLEAR prüft diesen Antrag und akzeptiert oder lehnt ihn ab. Im Fall der Akzeptanz leitet X-CLEAR den regulären Aufnahmeprozess ein. Vor

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (Schweizer Recht)

### für das Clearing von Trading Platform Transactions

Eintritt des Default des GCM kann NCM diese Mitgliedschaft subsidiär halten, d.h. nicht oder nur selektiv benutzen.

- c. Abwicklung mittels Close-out-Verfahren (gemäss Ziffer 27.5 *Massnahmen von X-CLEAR bei einem Default* lit. c):  
 Das GCM und das NCM vereinbaren, dass bei Eintritt des Default des GCM ein Close-out-Verfahren in Bezug auf die Forderungen, Verpflichtungen und Margins des NCM durchgeführt werden soll. Im Fall seines Default wird das GCM in Absprache mit seinem Sanierungsbeauftragten (sofern eingesetzt) als Stellvertreter des NCM oder bei erfolgtem Eintritt des Konkurses der zuständige Konkursliquidator auf Wunsch des NCM X-CLEAR den Auftrag erteilen, ein Close-out Verfahren gemäss Ziffer 27.5 *Massnahmen von X-CLEAR bei einem Default* lit. c. durchzuführen. Dabei erfolgt die Auszahlung eines positiven Close-out Settlement Amount direkt an das NCM und ein negativer Close-out Settlement Amount wird mit dem Erlös aus dem Zulässigen Collateral des GCM verrechnet.

Das GCM orientiert X-CLEAR mittels Formular (gemäss Anhang zu den Vorgaben zum GCM/NCM Agreement in Annex 2) über die Wahl des NCM in Bezug auf die obenstehenden Optionen.

#### 28.1.3 **Option im Fall der Omnibus-Kunden-Kontentrennung (Omnibus-Segregierung)**

Im Falle einer Omnibus-Kontentrennung kann das GCM als Stellvertreter seiner NCMs mit einem Back-up GCM eine Vereinbarung («**GCM/Back-up GCM Vereinbarung**») treffen, wonach im Fall seines Default X-CLEAR durch das GCM oder durch den Konkursverwalter der Auftrag erteilt werden soll, sämtliche Forderungen und Verpflichtungen sowie die Margins aller bei ihm angeschlossenen NCMs gesamthaft auf das betreffende Back-up GCM zu übertragen («**kollektive Portierung**»). Eine Aufteilung der Forderungen und Verpflichtungen auf mehrere Back-up GCMs ist nur möglich, wenn beim Defaulting GCM mehrere Omnibus-Accounts für verschiedene Gruppen von NCMs bestehen. Das Back-up GCM muss bereits über eine Mitgliedschaft als Member verfügen.

Das GCM muss in diesem Fall die bei ihm angeschlossenen NCMs vor der Wahl des Back-up GCM und dem Abschluss der GCM/Back-up GCM Vereinbarung konsultieren.

Das Back-up GCM wird alle betroffenen NCMs über die Akzeptanz seiner Back-up Funktion und die Unterzeichnung der GCM/Back-up GCM Vereinbarung orientieren. Das Back-up GCM wird auch X-CLEAR über seine Akzeptanz der GCM/Back-up GCM Vereinbarung informieren und X-CLEAR den Auftrag erteilen (gemäss Vorlage in Annex 2), die notwendigen Kontostrukturen und sonstigen Vorkehrungen für eine mögliche Portierung vorzunehmen. X-CLEAR wird den Auftrag bestätigen und das Back-up GCM über den Vollzug dieser Vorkehrungen orientieren.



# Allgemeine Geschäftsbedingungen (Schweizer Recht)

## für das Clearing von Trading Platform Transactions

Das Back-up GCM wird gemäss den Vorgaben von Annex 2 mit jedem betroffenen NCM ein Back-up GCM/NCM Agreement abschliessen.

### 28.2 Vorgehen bei Fehlen vorrangigter Lösungen

Treffen die NCMs vor Eintritt des Default des GCM keine Wahl gemäss Ziffer 28.1.2 *Optionen im Fall der Einzelkunden-Kontentrennung (individuelle Segregierung)* oder hat das GCM als Stellvertreter der NCMs keine Back-up GCM-Vereinbarung abgeschlossen (gemäss Ziffer 28.1.3 *Option im Fall der Omnibus-Kunden-Kontentrennung (Omnibus-Segregierung)*) oder sind die Voraussetzungen gemäss 28.1.1 *Grundsätzliches und Voraussetzungen* nicht erfüllt oder erweist sich die gewählte Lösung (gemäss den Ziffern 28.1.2 *Optionen im Fall der Einzelkunden-Kontentrennung (individuelle Segregierung)* oder 28.1.3 *Option im Fall der Omnibus-Kunden-Kontentrennung (Omnibus-Segregierung)*) als nicht zeitgerecht umsetzbar, wird X-CLEAR im Fall des Default des GCM nach eingeholter Zustimmung durch den zuständigen Sanierungsbeauftragten oder bei erfolgtem Eintritt des Konkurses nach Vorliegen eines entsprechenden Auftrags durch den Konkursliquidator sowie in Übereinstimmung mit der vom NCM getroffenen Kontentrennungswahl (gemäss Kapitel 20.0 *Depot-/Kontostruktur*) sowie unter Beachtung der Voraussetzungen gemäss Ziffer 28.1.1 entweder

- a. **individuell** für jedes betroffene NCM ein **Close-out-Verfahren** gemäss Ziffer 27.5 *Massnahmen von X-CLEAR bei einem Default* lit. c in Bezug auf dessen Forderungen und Verpflichtungen sowie auf das zur Deckung für Margins in Bezug auf dieses NCM bereitgestellte Zulässige Collateral durchführen. Dabei erfolgt die Auszahlung eines nach durchgeführtem Close-out-Verfahren gemäss Ziffer 27.5 *Massnahmen von X-CLEAR bei einem Default* lit. c. resultierenden positiven Betrags direkt an das NCM, wogegen ein resultierender negativer Betrag (berechnet gemäss Ziffer 27.5 *Massnahmen von X-CLEAR bei einem Default* lit. c. mit dem Erlös aus dem Zulässigen Collateral des Defaulting GCM verrechnet wird; oder
- b. **gesamthaft** für alle Forderungen und Verpflichtungen sowie das zur Deckung für Margins in Bezug auf alle beim Defaulting GCM angeschlossenen NCMs bereitgestellte Zulässige Collateral ein **Close-out-Verfahren** gemäss Ziffer 27.5 *Massnahmen von X-CLEAR bei einem Default* lit. c. durchführen und einen nach durchgeführtem Close-out-Verfahren resultierenden positiven Betrag dem Defaulting GCM zugunsten der bei ihm angeschlossenen NCMs (entsprechend der Struktur der Kontentrennung beim Defaulting GCM) gutschreiben bzw. einen resultierenden negativen Betrag (berechnet gemäss Ziffer 27.5 *Massnahmen von X-CLEAR bei einem Default* lit. c.) mit dem Erlös aus dem Zulässigen Collateral des Defaulting GCM verrechnen.

### 29.0 Default von SIX X-CLEAR

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (Schweizer Recht)

## für das Clearing von Trading Platform Transactions

### 29.1 **Events of Default und Default**

Unter den nachfolgenden Umständen befindet sich X-CLEAR automatisch in Default:

- a. Die FINMA eröffnet ein Insolvenzverfahren in Bezug auf X-CLEAR gemäss Art. 88 FinfraG in Verbindung mit Art. 33 des Schweizer Bankengesetzes; und
- b. Die FINMA widerruft die Zulassung von X-CLEAR als Finanzmarktinfrastruktur gemäss Art. 37 des Schweizer Finanzmarktaufsichtsgesetzes oder Art. 88 FinfraG in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 lit. g. des Schweizer Bankengesetzes oder trifft bzw. wird irgendeine andere in Art. 26 des Schweizer Bankengesetzes aufgeführte Massnahme treffen.

### 29.2 **Grundregel**

Nach einem Default von X-CLEAR gemäss Ziffer 29.1 *Events of Default und Default* werden die Zahlungs- und Lieferungsverpflichtungen von X-CLEAR und dem Member aufgrund Ausstehender Kontrakte nicht in der üblichen Weise erfüllt. Stattdessen leistet X-CLEAR oder das Member (was zutrifft) gemäss dem in Ziffer 29.3 *Close-out-Verfahren* festgehaltenen Verfahren eine einzelne Zahlung.

### 29.3 **Close-out-Verfahren**

Vorbehältlich anderer regulatorischer Bestimmungen kommt im Falle eines Default von X-CLEAR das folgende Close-out-Verfahren zur Anwendung:

- a. Der Open Offer- bzw. der Novations-Prozess von X-CLEAR mit den Members wird mit sofortiger Wirkung beendet.
- b. Vorbehältlich anderslautender gesetzlicher Bestimmungen oder anderslautender Verfügungen der Aufsichtsbehörden oder Entscheiden des Sanierungs- bzw. Konkursliquidators werden entweder
  - (i) die Ausstehenden Kontrakte der Members im regulären Prozess gemäss den einzelvertraglichen Abmachungen erfüllt und abgewickelt; oder
  - (ii) die an oder von X-CLEAR zu liefernden Trading Platform Products mittels eines Buy-in bzw. eines Sell-out durch X-CLEAR bzw. ihren Konkursliquidator gekauft bzw. verkauft und anschliessend die Close-out Settlement Amounts ermittelt, welche gegen das Zulässige Collateral verrechnet bzw. an die Members ausbezahlt werden.

Die Einzelheiten dieses Vorgehens sind in den Clearing Terms, die auf der Website von SIX > [Securities Services Private](#) > Clearing publiziert werden, geregelt.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (Schweizer Recht)

## für das Clearing von Trading Platform Transactions

- c. Die vertraglichen Bestimmungen betreffend Ungültigerklärung und Auflösung von Einzelkontrakten und die gesetzlichen Bestimmungen betreffend Stornierung von Belastungen oder Gutschriften bleiben in jedem Falle vorbehalten.

### 30.0 Rechte am Geistigen Eigentum

Wenn und im Umfange, dass entweder X-CLEAR oder das Member der anderen Partei aufgrund dieser AGB und anderen Bestandteilen der Contractual Relationship irgendwelche Materialien zur Verfügung stellt, an denen Geistiges Eigentum besteht, garantiert X-CLEAR oder das Member (was zutrifft), dass der Gebrauch der Materialien durch die andere Partei oder ihre Stellvertreter zu Zwecken, für die diese Materialien zur Verfügung gestellt wurden, die Rechte irgendeiner Drittpartei nicht beeinträchtigt.

### 31.0 Finalität

Das Member anerkennt, dass die Bestimmungen von Art. 89 FinfraG (Systemschutz) in Bezug auf die Finalität gelten.

Eine Trading Platform Transaction wird in das Clearing System von X-CLEAR eingebracht und wird damit unwiderruflich ab dem Zeitpunkt, in dem die Handelsdaten, die sich auf diese Trading Platform Transaction beziehen, von einem Anbieter von Transaction Routing oder auf andere Weise bei X-CLEAR systemisch erfasst worden sind.

Die Bereitstellung von Zulässigem Collateral wird in das Clearing System von X-CLEAR eingebracht und wird damit unwiderruflich ab dem Zeitpunkt, in dem die Wertschriften-und/oder die Zahlungsübertragung erfolgt ist, d.h. ab Verbuchung der entsprechenden Gutschrift auf dem Collateral Account von X-CLEAR.

In Bezug auf das Settlement von Zahlungen oder Wertschriften im Zusammenhang mit Trading Platform Transactions gelangen die Regeln des eingesetzten Approved Settlement System zur Anwendung.

### 32.0 Belastungen und Gebühren

#### 32.1 Zahlungsverpflichtungen

Das Member zahlt eine jährliche Mitgliedschaftsgebühr, die *pro rata temporis* in Schweizer Franken (CHF) als Teil der regulären monatlichen Gebühren durch das Member zu bezahlen ist und zwar so, wie diese in Übereinstimmung mit den Rules und Regulations festgelegt wird.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (Schweizer Recht)

## für das Clearing von Trading Platform Transactions

Eine Suspendierung der Mitgliedschaft führt nicht dazu, dass das Member von der Pflicht zur Bezahlung der Mitgliedschaftsgebühr oder Service Fee befreit wird. Wenn die Mitgliedschaft des Member während eines Kalenderjahrs beginnt oder endet, ist die X-CLEAR-Mitgliedschaftsgebühr für das betreffende Jahr zu entrichten oder wird auf *pro rata*-Basis zurückerstattet.

### 32.2 Preisliste und monatliche Abrechnung

X-CLEAR legt ihre Dienstleistungs- und Mitgliedschaftsgebühren in der Preisliste fest, die publiziert und dem Member jeweils kundgegeben wird. Bei der Festlegung seiner Spesen und Gebühren anerkennt das Member und stimmt zu, dass X-CLEAR berechtigt ist, Spesen und Gebühren (sofern zutreffend) einzubeziehen, die X-CLEAR vom Approved Settlement System, vom Anbieter des Transaction Routing oder von einer Co-CCP (sofern zutreffend) auferlegt oder belastet werden. X-CLEAR ist berechtigt, den Betrag der Spesen oder Gebühren jeweils anzupassen, und sie informiert das Member über solche Änderungen in Übereinstimmung mit Kapitel 3 des Vertrags für Clearing Services (Schweizer Recht).

X-CLEAR stellt dem Member eine monatliche Abrechnung über die entstanden Spesen zu (per Post, Fax, Online, anderen elektronischen Mitteln oder in anderer Form).

### 32.3 Inkasso

X-CLEAR ist ermächtigt, alle Gelder, die das Member X-CLEAR aufgrund der Contractual Relationship schuldet, vom bei SIX SIS gehaltenen Ordinario-Konto, von einem Konto bei einer Bank oder über das Schweizer Zahlungssystem SIX Interbank Clearing («SIC») mittels Direktbelastung einzuziehen. Das Inkasso erfolgt dabei durch SIX SIS als Beauftragte von X-CLEAR. Das Member verpflichtet sich, SIX SIS dahingehend zu instruieren, dass sie (wenn das Konto des Member bei SIX SIS gehalten wird) alle von X-CLEAR erhaltenen Direktbelastungsaufträge annimmt, die vom Member geschuldeten Summen auf den bei SIX SIS gehaltenen Konten des Member einzieht und den entsprechenden Betrag auf das Konto von X-CLEAR bei SIX SIS überträgt. Das Member kann die Instruktion zur Direktbelastung mit 14-tägiger Vorankündigung widerrufen, vorausgesetzt es wird vor der Widerrufung eine Ersatzlösung bei SIX SIS getroffen.

### 33.0 Notifikation

Das Member anerkennt und stimmt zu, dass X-CLEAR Meldungen an die staatliche Behörde, die Trading Platform, eine Co-CCP (sofern zutreffend), den Anbieter des Transaction Routing, das Approved Settlement System und den Account Operator erstattet, wenn das Member:

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (Schweizer Recht)

## für das Clearing von Trading Platform Transactions

- a. nicht mehr in der Lage ist, seine vertraglichen Pflichten aus Ausstehenden Kontrakten zu erfüllen;
- b. einen schweren Verstoss gegen seine vertraglichen Verpflichtungen gegenüber X-CLEAR begeht; oder
- c. seine Mitgliedschaft bei X-CLEAR aufgibt bzw. ihm diese durch X-CLEAR suspendiert oder gekündigt wird.

Falls es vom Anwendbaren Recht nicht untersagt wird, erstattet X-CLEAR die Meldungen erst, nachdem sie das Member entsprechend informiert hat.

### **34.0 Verlängerungen und Verzichte**

#### **34.1 Verlängerung oder Verzicht auf Handlungen**

X-CLEAR kann die in der Contractual Relationship festgelegte Zeitspanne zur Erfüllung einer Handlung oder von Handlungen verlängern oder nach ihrem Ermessen und zu einem beliebigen Zeitpunkt auf die Erfüllung einer durch die Contractual Relationship verlangten Handlung oder von Handlungen verzichten, wenn sie diese Verlängerung oder diesen Verzicht für notwendig oder im Interesse von X-CLEAR hält.

#### **34.2 Verlängerung der Informationseinreichung oder der Zahlungsfrist**

Unbeschadet der Allgemeingültigkeit von Ziffer 34.1 *Verlängerung oder Verzicht auf Handlungen* kann die durch die Contractual Relationship festgelegte Zeit zur Einreichung eines Reports oder eines anderen Dokuments, zur Einreichung von Informationen oder für Einlagen oder Zahlungen von X-CLEAR verlängert werden, wenn sie die Verlängerung nach ihrem Ermessen für notwendig oder im Interesse von X-CLEAR hält. Die Verlängerung kann nach dem Vorkommnis oder den Vorkommnissen, der/die zur Verlängerung geführt hat/haben, weiterhin Gültigkeit behalten.

### **35.0 Vertragliche Grundlagen**

#### **35.1 Vertrag für Clearing Services (Schweizer Recht)**

Die Contractual Relationship (wie in Ziffer 1.1 *Definitionen und Verweise* definiert) zwischen X-CLEAR und jedem Member wird mit dem Abschluss des Vertrags für Clearing Services (Schweizer Recht) verbindlich.

#### **35.2 Änderungen der Contractual Relationship**

Änderungen der Contractual Relationship werden in Übereinstimmung mit Kapitel 3 des Vertrags für Clearing Services (Schweizer Recht) vorgenommen.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (Schweizer Recht)

## für das Clearing von Trading Platform Transactions

Änderungen der einzelnen Bestimmungen der Contractual Relationship erlangen ab dem Zeitpunkt ihres vertraglichen Abschlusses, d.h. ab bilateraler Unterzeichnung (insbesondere im Fall des Vertrags für Clearing Services und des Financial Collateral Agreement), beziehungsweise ab Publikation auf der Website von SIX > [Securities Services Private](#) > Clearing (insbesondere im Fall der AGB und der Rules and Regulations) ihre uneingeschränkte Gültigkeit. Die betreffenden Regelungen in früheren Versionen der Contractual Relationship werden ab diesem Zeitpunkt ausser Kraft gesetzt und gelangen nicht mehr zur Anwendung. Davon unberührt bleiben allfällige Nebenabreden rein prozessualer oder technischer Natur.

Die Bestimmungen zur Änderung der Contractual Relationship gemäss Vertrag betreffend Clearing Services bleiben davon unberührt.

### 35.3 **Konsultationen**

Anforderungen oder Verpflichtungen gemäss der Contractual Relationship (oder einem Bestandteil derselben) zur Führung von Konsultationen durch X-CLEAR sind nicht so auszulegen, dass X-CLEAR verpflichtet wäre, die Anträge, Begehren oder Vorschläge der Konsultierten zu befolgen.

### 36.0 **Streitbeilegung**

#### 36.1 **Empfänger von Beschwerden**

Wenn ein Member eine Beschwerde an X-CLEAR in Bezug auf die Erfüllung der Verpflichtungen durch X-CLEAR gemäss der Contractual Relationship (oder gegebenenfalls gemäss dieser AGB) hat, muss es die Beschwerde zuerst an seinen Relationship Manager richten. Beschwerden in Bezug auf Angelegenheiten, die begründeterweise als operativer oder technischer Natur erachtet werden können, sind in erster Instanz an das Relationship Management von SIX Securities & Exchange zu richten.

#### 36.2 **Bilaterales Beschwerdeverfahren**

X-CLEAR nimmt die betreffende Beschwerde auf. X-CLEAR führt nach ihrem Ermessen eine Untersuchung der die Beschwerde betreffenden Umstände durch und verlangen, sofern sie es für notwendig halten, vom Member weitere Angaben zur Beschwerde.

Nach Abschluss der Untersuchung der Beschwerde durch X-CLEAR kommuniziert X-CLEAR dem Member die Resultate der Untersuchung und schliesst dabei Details über alle Schritte ein, die X-CLEAR unternommen hat oder zu unternehmen gedenkt (diese können von gewissen Handlungen abhängen, die das Member unternimmt). Wenn das Member in dieser Phase mit den operativen Dienstleistungen einer Person von SIX

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (Schweizer Recht)

### für das Clearing von Trading Platform Transactions

Securities & Exchange nicht zufrieden ist, kann es die Beschwerde in Übereinstimmung mit den Vorgaben zur Eskalation von Beschwerden, wie von Securities & Exchange jeweils auf ihrer Website publiziert, an die entsprechende Instanz im Operativen Management eskalieren.

Ist ein Member mit dem Resultat der Untersuchung durch X-CLEAR oder SIX SIS nicht zufrieden, kann es die Beschwerde an das Executive Committee von X-CLEAR weiterziehen. Das jeweilige Executive Committee von X-CLEAR beschliesst das Prozedere, das es zur Überprüfung des Resultats der Untersuchung durch X-CLEAR für angemessen hält, es ist jedoch nicht verpflichtet, eine neue Untersuchung durchzuführen oder weitere Vertreter des Members anzuhören.

Wenn das Member mit dem Resultat der Beschwerde nach der Überprüfung durch das jeweilige Executive Committee von X-CLEAR nicht einverstanden ist, kann das Member die Beschwerde an das Executive Board von SIX Securities & Exchange weiterziehen. Das Executive Board von SIX Securities & Exchange beschliesst das Prozedere, das es zur Überprüfung des Resultats der Untersuchung des Executive Committee von X-CLEAR für angemessen hält. Es ist jedoch nicht verpflichtet, eine neue Untersuchung durchzuführen oder weitere Stellungnahmen des Members anzuhören.

#### 36.3 **Fehlende Beweiskraft**

Dieses Beschwerdeprozedere, einschliesslich und nicht beschränkt auf das Resultat, den Entscheid oder die Stellungnahme von X-CLEAR, dem Executive Committee von X-CLEAR, dem Executive Board von SIX Securities & Exchange oder einem Stellvertreter oder einer anderen Person oder einem anderen Gremium, der/die/das berechtigt ist, im Namen der Vorgenannten zu handeln, hat keine Beweiskraft in späteren Verfahren, unabhängig ihrer Art. Jede Massnahme, jeder Schritt oder jede Überprüfung, die/der aufgrund von einem in den Ziffern 36.1 *Empfänger von Beschwerden* und 36.2 *Bilaterales Beschwerdeverfahren* festgehaltenen Prozedere ausgeführt wird, ist innerhalb einer angemessenen Zeitspanne vorzunehmen.

#### 36.4 **Weiterzug der Beschwerde**

Das Member zieht keinen Streitfall an ein Gericht, Schiedsgericht oder eine andere staatliche Behörde weiter, ohne zuerst alle in diesem Kapitel 36.0 festgelegten Verfahren ausgeschöpft zu haben.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (Schweizer Recht)

## für das Clearing von Trading Platform Transactions

### 37.0 **Kommunikation**

#### 37.1 **Verbindliche Informationen**

Informationen in Bezug auf Trading Platform Transactions, die X-CLEAR von der Trading Platform oder einer Co-CCP (sofern zutreffend) erhalten hat, sind für das Member solange verbindlich, bis sie von der Trading Platform oder einer Co-CCP widerrufen werden. Ausser wenn es gemäss der Contractual Relationship ausdrücklich vorgesehen ist, nimmt X-CLEAR keine zusätzliche oder spezielle Überprüfung dieser Informationen vor.

#### 37.2 **Überwachung und Überprüfung durch das Member**

Jedes Member überwacht im Verlauf jedes Business Day regelmässig sein elektronisches Kommunikationsnetzwerk – d. h. die in den Kontaktdaten angegebenen E-Mail-Boxes – um zu überprüfen, ob Mitteilungen von X-CLEAR eingegangen sind.

Jedes Member:

- (i) überprüft umgehend jede von X-CLEAR übermittelte Kommunikation und
- (ii) meldet X-CLEAR umgehend allfällige Fehler in einer Kommunikation.

#### 37.3 **Einreichung von Dokumenten**

Ausser wenn es in der Contractual Relationship spezifisch vorgegeben wurde, sind alle gemäss der Contractual Relationship verlangten oder zugelassenen Reports, Dokumente, Papiere, Stellungnahmen, Ankündigungen, Überprüfungen und anderen Kommunikationen und sonstigen Materialien (jeweils für die Zwecke dieser Ziffer 37.3 *Einreichung von Dokumenten*, nachstehend «Dokumente» genannt), die bei X-CLEAR eingereicht werden müssen, zu der Zeit, in der Form und auf die Weise, wie X-CLEAR sie benötigt, an X-CLEAR (oder gegebenenfalls an ihren bezeichneten Beauftragten) zu liefern. Zudem ist in jedem an X-CLEAR gelieferten Dokument die Identität des betreffenden Members klar festzuhalten.

#### 37.4 **Aufzeichnungen**

X-CLEAR ist berechtigt, Telefongespräche mit dem Member, dem NCM oder deren Stellvertretern aufzuzeichnen.

#### 37.5 **Wirksamkeit der Mitteilungen**

Mit Ausnahme von Mitteilungen von X-CLEAR in Bezug auf Änderungen in der Contractual Relationship gelten von X-CLEAR erstellte Mitteilungen als zugestellt, wenn



# Allgemeine Geschäftsbedingungen (Schweizer Recht)

## für das Clearing von Trading Platform Transactions

sie an der letztbekannten Adresse des Members angekommen sind (per Post, Fax, Telefon, Telex oder E-Mail) oder durch eine Clearing Notice erfolgt und auf der Website von SIX > [Securities Services Private](#) > Clearing publiziert sind. X-CLEAR verlässt sich auf die Kontaktadressen, die ihr durch das Member geliefert oder bekannt gegeben werden. Das Member ist verpflichtet, X-CLEAR Änderungen in der Kontaktadresse oder den Kontaktdetailangaben zu melden.

### 37.6 Verantwortung für die Übertragungsmittel

Ein von einem Member erfahrener oder erlittener Verlust aufgrund der Verwendung eines Postversands, Fax, Telefon, Telex, E-Mail und eines anderen Übermittlungs- oder Transportmittels (einschliesslich und nicht abschliessend als Resultat von Verlusten, Verspätungen, Missverständnissen, Verzerrungen oder Duplikationen) ist vom betroffenen Member zu tragen, es sei denn, X-CLEAR hat nicht die gebotene Sorgfalt ausgeübt.

### 38.0 Für Co-CCPs (zentrale Gegenparteien) anwendbare Bestimmungen

Eine CCP, die den Mitgliedstatus als Co-CCP von X-CLEAR erhalten möchte (wie im anwendbaren Link Agreement definiert), beantragt diesen Status bei X-CLEAR in der Weise und Form, den X-CLEAR nach ihrem Ermessen für angemessen hält.

Die Beziehung von X-CLEAR zu einer Co-CCP richtet sich nach dem anwendbaren Link Agreement und diesem Kapitel 38.0. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen dieser AGB, insbesondere die Regelungen zum Default gemäss Kapitels 27.0, mutatis mutandis für die Co-CCP, jedoch nur für ihre Verpflichtungen aus Inter-CCP Kontrakten. Insbesondere werden Verweise auf "Ausstehende Kontrakte" durch Verweise auf "Inter-CCP Contracts" ersetzt und Verweise auf die Mitgliedschaft eines Member als Verweis auf das Verhältnis dieser Co-CCP als kooperierende zentrale Gegenpartei zu X-CLEAR interpretiert.

Das Recht von X-CLEAR, das Verhältnis zur Co-CCP zu beenden, wird nur ausgeübt, wenn X-CLEAR auch das Recht zusteht, das betreffende Link Agreement zu kündigen.

### 39.0 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

#### 39.1 Anwendbares Recht

Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Rechtsbeziehungen zwischen X-CLEAR und ihren Members, namentlich aufgrund dieser Contractual Relationship, ist Schweizer Recht, unter Ausschluss seiner Kollisionsregeln, anwendbar. Insbesondere bezüglich der Bucheffekten ist ebenfalls Schweizer Recht anzuwenden (Art. 108 lit. c Schweizer Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht und Art. 4

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (Schweizer Recht)

### für das Clearing von Trading Platform Transactions

Übereinkommen über die auf bestimmte Rechte an intermediär verwahrten Wertpapieren anzuwendende Rechtsordnung). Diese Rechtswahl gilt auch für sachenrechtliche Fragen, soweit eine Rechtswahl hierfür zulässig ist (vgl. Art. 104 ff. Schweizerisches Internationales Privatrecht).

#### 39.2 **Gerichtsstand**

Alle Streitigkeiten unterliegen dem Gerichtsstand, der im Vertrag für Clearing Services festgelegt wurde.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (Schweizer Recht)

### für das Clearing von Trading Platform Transactions

#### 40.0 **Annex 1: Entstehung von Einzelkontrakten**

Für die nachfolgenden Trading Platforms entstehen Einzelkontrakte zwischen X-CLEAR und dem Member und/oder der von der Gegenpartei gewählten Co-CCP nach folgendem Verfahren:

**SIX Swiss Exchange («SSX»)** bedeutet SIX Swiss Exchange AG, eine von Trading Platform (Börse), die von SIX Swiss Exchange betrieben wird, eine Gesellschaft mit Sitz in der Schweiz, eingetragen mit der Nummer CHE-106.787.008, mit Geschäftssitz an der Selnastrasse 30, 8001 Zürich, Schweiz: **durch Open Offer**

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (Schweizer Recht)

## für das Clearing von Trading Platform Transactions

### 41.0 Annex 2

#### 41.1 Regelungen des GCM/NCM Agreement

Das GCM/NCM Agreement muss zwingend die folgenden Elemente und Regelungen enthalten:

- a. Regelung der **Bevollmächtigung des GCM** als Stellvertreter des NCM gemäss Ziffer 5.2 *Beziehung des GCM zum NCM* im Zusammenhang mit der Wahl der Kontentrennung (gemäss Kapitel 20.0 *Depot-/Kontostruktur*) und der durchzuführenden Option gemäss Ziffer 28.1.2 sowie der kollektiven Portierung gemäss Ziffer 28.1.3 *Option im Fall der Omnibus-Kunden-Kontentrennung (Omnibus-Segregierung)* im Fall des Default des GCM;
- b. Regelung der Bevollmächtigung des NCM als Stellvertreter des GCM, im laufenden Clearing Einzelkontrakte in Bezug auf dessen Trading Platform Transactions gegenüber X-CLEAR direkt zu instruieren und deren Abwicklung im Namen und auf Rechnung des GCM zu veranlassen;
- c. Festlegung dass, wenn ein von einem NCM in der Trading Platform eingegebener Auftrag von der Trading Platform mit einem anderen in der Trading Platform eingegebenen Auftrag abgeglichen wird, ein Einzelkontrakt zwischen dem GCM und X-CLEAR (in Übereinstimmung mit diesen AGB) und ein identischer Kontrakt zwischen dem NCM und dem GCM entstehen;
- d. Ausschluss jeglicher vertraglicher Beziehung zwischen X-CLEAR und dem NCM im laufenden Clearingprozess;
- e. Tragung der Verantwortung zur Einhaltung der Trading Platform Rules durch das NCM;
- f. Margin und Link Margin Element Anforderungen des GCM an seine NCM(s), wobei im Fall einer Einzelkunden-Kontentrennung diese Margins im gleichen Betrag (äquivalenten Wert) eingefordert werden müssen, wie sie von X-CLEAR separat für das jeweilige NCM berechnet wurden (gemäss Ziffer 5.2 *Beziehung des GCM zum NCM* AGB);
- g. Verwendung von Sicherheiten (Collateral);
- h. Vereinbarungen in Bezug auf die Kontentrennung (gemäss Kapitel 20.0 *Depot-/Kontostruktur*)

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (Schweizer Recht)

### für das Clearing von Trading Platform Transactions

- i. Erfordernis, dass das NCM als Trading Platform Member weder suspendiert noch beendet sein darf;
- j. Datenschutz;
- k. Nichterfüllung / Default des NCM;
- l. Gültigkeitsdauer;
- m. Trennbarkeit / Salvatorische Klausel;
- n. Anwendbares Recht;
- o. Gerichtsstand, Erfüllungsort;
- p. ANHANG I – Clearing Notice über Segregierung and Portabilität:  
Aufklärung über die Wahl der Kontentrennung gemäss Kapitel 20.0 *Depot-/Kontostruktur* und über die Optionen im Zusammenhang mit dem Default des GCM gemäss Ziffer 28.1.2 *Optionen im Fall der Einzelkunden-Kontentrennung (individuelle Segregierung)* sowie deren Auswirkungen und Kosten;
- q. ANHANG II – «NCM Instruktion»  
Formular, das vom GCM auszufüllen, zu unterzeichnen (und im Fall der Einzelkunden-Kontentrennung auch vom NCM mitzuunterzeichnen) und X-CLEAR einzureichen ist, in Bezug auf die Wahlerklärung des NCM hinsichtlich: i) die Kontentrennung (gemäss Kapitel 20.0 *Depot-/Kontostruktur*) und ii) im Fall der Einzelkunden-Kontentrennung die durchzuführende Option gemäss Ziffer 28.1.2 *Optionen im Fall der Einzelkunden-Kontentrennung (individuelle Segregierung)* .

#### 41.2 **Auftrag des Back-up GCM an X-CLEAR im Zusammenhang mit der Portierung**

##### 41.2.1 **Muster für einen Auftrag gemäss Ziffer 28.1.2 *Optionen im Fall der Einzelkunden-Kontentrennung (individuelle Segregierung)* lit. a.:**

*Das unterzeichnende Back-up GCM [Name, Sitz] bestätigt, am [Datum] mit dem mitunterzeichnenden NCM eine Back-up GCM/NCM Vereinbarung abgeschlossen zu haben und erteilt hiermit SIX X-CLEAR AG den Auftrag, im Hinblick auf einen möglichen Default des GCM [Name, Sitz], die notwendigen Kontostrukturen und sonstigen Vorkehrungen für eine individuelle Portierung auf das Back-up GCM (im Sinn der Contractual Relationship von SIX X-CLEAR AG mit den Members) vorzunehmen.*

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (Schweizer Recht)

### für das Clearing von Trading Platform Transactions

*SIX X-CLEAR AG soll diesen Auftrag bestätigen und anschliessend das unterzeichnende Back-up GCM sowie das mitunterzeichnende NCM über den Vollzug dieser Vorkehrungen schriftlich orientieren.*

*[rechtsgültige Unterschrift des Back-up GCM]*

*Dem vorliegenden Auftrag stimmt zu:*

*[rechtsgültige Unterschrift des NCM]*

*Beilage: ausgefülltes Formular CSSI für das betreffende NCM*

#### 41.2.2 **Muster für einen Auftrag gemäss Ziffer 28.1.3 Option im Fall der Omnibus-Kunden-Kontentrennung (Omnibus-Segregierung):**

*Das unterzeichnende Back-up GCM [Name, Sitz] bestätigt, am [Datum] mit dem mitunterzeichnenden GCM eine GCM/Back-up GCM Vereinbarung abgeschlossen zu haben und erteilt hiermit SIX X-CLEAR AG den Auftrag, im Hinblick auf einen möglichen Default des GCM [Name, Sitz], die notwendigen Kontostrukturen und sonstigen Vorkehrungen für eine Portierung auf das Back-up GCM (im Sinn der Contractual Relationship von SIX X-CLEAR AG mit den Members) vorzunehmen.*

*SIX X-CLEAR AG soll diesen Auftrag bestätigen und anschliessend das unterzeichnende Back-up GCM sowie das mitunterzeichnende NCM über den Vollzug dieser Vorkehrungen schriftlich orientieren.*

*[rechtsgültige Unterschrift des Back-up GCM]*

*Dem vorliegenden Auftrag stimmt zu:*

*[rechtsgültige Unterschrift des GCM]*

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (Schweizer Recht)

### für das Clearing von Trading Platform Transactions

#### 42.0 **Annex 3: Für Co-operating Clearing Houses geltende Bestimmungen**

Die Bestimmungen von Kapitel 38.0 *Für Co-CCPs (zentrale Gegenparteien) anwendbare Bestimmungen*, Clearing Mitgliedschaft für Co-CCPs dieser AGB gelten für das Co-operating Clearing House *mutatis mutandis*, jedoch nur hinsichtlich seiner Verpflichtungen in Bezug auf Inter-CCP-Kontrakte. Insbesondere werden Verweise auf «Ausstehende Kontrakte» mit Verweisen auf «Inter-CCP-Kontrakte» ersetzt und Verweise auf die Mitgliedschaft des Members sind als Verweise auf die Mitgliedschaft der Co-CCP als ein Co-operating Clearing House zu verstehen.

Weiter ist das Recht von X-CLEAR zur Beendigung der Mitgliedschaft der Co-CCP als ein Co-operating Clearing House nur dann auszuüben, wenn X-CLEAR das Recht hat, das anwendbare Link Agreement zu beenden.

Die Bestimmungen dieses Annex 3 werden als Teil der «Default Rules» von X-CLEAR betrachtet, die auf ein Co-operating Clearing House anwendbar sind.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (Schweizer Recht)

### für das Clearing von Trading Platform Transactions

#### 43.0 **Annex 4: Vorlage Konzernverrechnungsklausel gemäss Ziffer 27.7 AGB**

An:  
SIX X-CLEAR AG  
Hardturmstrasse 201  
Postfach  
CH - 8021 Zürich

[Ort/Datum]

#### **Zustimmung zur Konzernverrechnungsklausel (gemäss Ziffer 27.7 AGB) in Bezug auf das rechtlich verbundene Gesamtunternehmen [Name des Konzerns/Firmengruppe]**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die nachfolgende Zustimmungserklärung bezieht sich auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Schweizer Recht) von SIX X-CLEAR AG für das Clearing von Trading Platform Transactions (nachfolgend: AGB).

Das unterzeichnende Member (wie in den AGB definiert) erklärt hiermit ausdrücklich, von der Konzernverrechnungsklausel gemäss Ziffer 27.7 AGB Kenntnis genommen zu haben und stimmt einer Verrechnung innerhalb des oben genannten rechtlich verbundenen Gesamtunternehmens gemäss dieser Klausel zu. Es wird damit zum «Zustimmenden Member» (wie in den AGB definiert). Durch diese Zustimmung wird Ziffer 27.7 Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen SIX X-CLEAR und dem Zustimmenden Member.

Freundliche Grüsse

[Zustimmendes Member]

[Rechtsgültige Unterschrift(en)]



**SIX x-clear AG**

Hardturmstrasse 201  
CH-8005 Zürich

Postanschrift:  
Postfach  
CH-8021 Zürich

T +41 58 399 4311  
F +41 58 499 4311  
[www.six-group.com](http://www.six-group.com)

